

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
92/C 112/01	Nr. 2609/90 von Herrn Bernard Antony an die Kommission Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für die in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen	1
92/C 112/02	Nr. 298/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Unrechtmäßige Verwendung der Kolumbien gewährten internationalen Hilfe	1
92/C 112/03	Nr. 439/91 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Nahostpolitik der Gemeinschaft	2
92/C 112/04	Nr. 861/91 von Herrn Bartha Pronk an die Kommission Betrifft: Verbesserung des Verfahrens innerhalb der Kommission betreffend Vorschläge im sozialen Bereich	2
92/C 112/05	Nr. 1054/91 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Kombiniertes Verkehr in Portugal	2
92/C 112/06	Nr. 1091/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Instrument zum Ausbau der technologischen Kapazität der Gemeinschaft	3
92/C 112/07	Nr. 1150/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Klassifizierung von Hotels und Campingplätzen	3
92/C 112/08	Nr. 1249/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Rindfleisch nach Brasilien	4
92/C 112/09	Nr. 1320/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Unabhängigkeit von Nordsomalia	5
92/C 112/10	Nr. 1328/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/11	Nr. 1454/91 von Herrn Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Programme INTERREG an der spanisch-französischen Grenze	6
92/C 112/12	Nr. 1489/91 von Herrn Heinz Köhler an die Kommission Betrifft: Doppelförderung aus Mitteln des Regionalfonds und anderen Förderprogrammen der Gemeinschaft	6
92/C 112/13	Nr. 1497/91 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Sanierung von Oberflächenwasser	7
92/C 112/14	Nr. 1509/91 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Situation der Frau bei den Vertretungen der Kommission in Drittländern	7
92/C 112/15	Nr. 1576/91 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Lotterien in Europa	8
92/C 112/16	Nr. 1591/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Katastrophe durch Speiseölgiftung in Spanien im Jahr 1981	8
92/C 112/17	Nr. 1605/91 von Herrn Elio Di Rupo an die Kommission Betrifft: Situation des Postkurierdienstes im Rahmen der Eurozone	9
92/C 112/18	Nr. 1611/91 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien	9
92/C 112/19	Nr. 1621/91 von Herrn David Bowe an die Kommission Betrifft: Häfen und Wettbewerbsregeln	10
92/C 112/20	Nr. 1636/91 von Herrn Willem van Velzen an die Kommission Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der niederländischen Altersrente	10
92/C 112/21	Nr. 1647/91 von den Abgeordneten Christian de la Malène, Pierre Lataillade, Gene Fitzgerald und Carlos Perreau de Pinninck Domenech an die Kommission Betrifft: Auf der Tagung der Finanzminister der Zwölf vom 25. und 26. Februar 1991 in Brüssel aufgetretene Meinungsverschiedenheiten über die Wirtschafts- und Währungsunion	11
92/C 112/22	Nr. 1665/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Verbreitung „neutraler“ Verfahren bei der Papierherstellung in der Gemeinschaft	12
92/C 112/23	Nr. 1666/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Schätzung der Zahl von Büchern in der Gemeinschaft, die mit Recyclingpapier hergestellt werden	12
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1665/91 und 1666/91	12
92/C 112/24	Nr. 1667/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Anwendung der EG-Richtlinie über Kadmiumableitungen in Spanien	12
92/C 112/25	Nr. 1689/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Diskriminierung zwischen Bürgern der Gemeinschaft aufgrund territorialer Kriterien	13
92/C 112/26	Nr. 1691/91 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialen Aktionsprogramms	13
92/C 112/27	Nr. 1696/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Beschränkung der Peseta auf die geringere Bandbreite des Europäischen Währungssystems	14

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

92/C 112/28	Nr. 1698/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Aufnahme der Tätigkeit der euro-arabischen Universität in Granada (Spanien)	14
92/C 112/29	Nr. 1703/91 von Herrn Juan Bandrés Molet an die Kommission Betrifft: Wiedereröffnung der Eisenbahnlinie Canfranc—Olorón	15
92/C 112/30	Nr. 1750/91 von Herrn Heinz Köhler an die Kommission Betrifft: Die Rolle der deutschen Sprache im Übersetzungsdienst der Europäischen Gemeinschaften	15
92/C 112/31	Nr. 1778/91 von Herrn Georgios Romeos an die Kommission Betrifft: Bedrohung durch ein bulgarisches Kernkraftwerk	16
92/C 112/32	Nr. 1871/91 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Bulgarien in der Frage der Sicherheit der Kernanlagen in Kozloduj (Bulgarien)	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1778/91 und 1871/91	17
92/C 112/33	Nr. 1827/91 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Luftverschmutzung	17
92/C 112/34	Nr. 1829/91 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Internationale Messe für Zitrusfrüchte in Reggio Calabria — Gefahr eines Verlusts an Ansehen	18
92/C 112/35	Nr. 1836/91 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Tropische Regenwälder und einheimische Bevölkerung in Sarawak	18
92/C 112/36	Nr. 1857/91 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Verwendung des Katalysators	19
92/C 112/37	Nr. 1873/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Bau von Eisenbahnstrecken in den Mitgliedstaaten	20
92/C 112/38	Nr. 1900/91 von den Abgeordneten Miguel Arias Cañete, Lord Bethell, Elmar Brok, Sir Fred Catherwood, Patrick Cox, Willy De Clercq, Gijs de Vries, James Elles, Ingo Friedrich, Klaus Hänsch, Geoffrey Hoon, Alain Lamassourre, Manuel Medina Ortega, Hemmo Muntingh, Luis Planas Puchades, Lord Plumb, Hans-Gert Poettering, Manuel Porto, Dieter Rogalla, Leo Tindemans, John Tomlinson, Michael Welsh, Karl von Wogau und Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: Entwicklung der Beziehungen Vereinigte Staaten/Gemeinschaft	20
92/C 112/39	Nr. 1926/91 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Geplanter Bau eines gewerblichen Verbrennungsofens in Fos-sur-Mer (Bouches-du-Rhône/Frankreich)	21
92/C 112/40	Nr. 1930/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Vorschriften zur Regelung der Tätigkeit echter Lotterien	22
92/C 112/41	Nr. 1941/91 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle	22
92/C 112/42	Nr. 1944/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Die Aquakulturen und ihre Auswirkungen	23
92/C 112/43	Nr. 1960/91 von Herrn Anthony Simpson an die Kommission Betrifft: Wird nun eine Richtlinie über die Entflammbarkeit von Möbeln erlassen?	23

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/44	Nr. 1966/91 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Umsetzung der UVP-Richtlinie in deutsches Recht	23
92/C 112/45	Nr. 1967/91 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Definition von Schnell- bzw. Kraftfahrstraßen in bezug auf die UVP-Richtlinie	24
92/C 112/46	Nr. 1971/91 von Herrn Elio Di Rupo an die Kommission Betrifft: Besteuerung belgischer Staatsbürger, die im Ausland leben	25
92/C 112/47	Nr. 1990/91 von Herrn Alf Lomas an die Kommission Betrifft: Unbewohnbare Siedlungen in London	25
92/C 112/48	Nr. 1991/91 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Kontrollen an Binnen- und Außengrenzen	26
92/C 112/49	Nr. 2005/91 von Herrn Thomas Maher an die Kommission Betrifft: Studie über die Nebenerwerbslandwirtschaft	26
92/C 112/50	Nr. 2039/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Schaffung von Arbeitsplätzen durch Umweltprojekte	27
92/C 112/51	Nr. 2046/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Fallenstellen zum Pelztierfang	27
92/C 112/52	Nr. 2047/91 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Anerkennung der Arbeitsfähigkeit und der Definition der „Behinderten“	28
92/C 112/53	Nr. 2050/91 von Herrn Detlev Samland an die Kommission Betrifft: Sachverständigenbericht „Wanderungspolitiken und soziale Eingliederung der Zuwan- derer in der Gemeinschaft“, Dokument SEK(90) 1812 endg.	28
92/C 112/54	Nr. 2051/91 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Organspenden	29
92/C 112/55	Nr. 2059/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Durchführung von Lebensmittel- und Hygienevorschriften	29
92/C 112/56	Nr. 2070/91 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Probleme der Abfallversorgung bei Pelzen und Kunstpelzen	30
92/C 112/57	Nr. 2079/91 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: „City Challenge“, ein Werbeslogan des britischen Umweltministers	31
92/C 112/58	Nr. 2113/91 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Bestimmungen für den Tiertransport	31
92/C 112/59	Nr. 2120/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Verluste von Arbeitsplätzen aufgrund der Schließung von Zollstellen	32
92/C 112/60	Nr. 2121/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Reglementierung der Presse in Europa	32
92/C 112/61	Nr. 2127/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Honigerzeugung in der Gemeinschaft	32
92/C 112/62	Nr. 2161/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/314/EWG durch Spanien	33

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/63	Nr. 2162/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/315/EWG durch Spanien	33
92/C 112/64	Nr. 2163/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 88/449/EWG durch Spanien	33
92/C 112/65	Nr. 2164/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 88/658/EWG durch Spanien	33
92/C 112/66	Nr. 2165/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/107/EWG durch Spanien	33
92/C 112/67	Nr. 2166/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/108/EWG durch Spanien	33
92/C 112/68	Nr. 2167/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/384/EWG durch Spanien	34
92/C 112/69	Nr. 2168/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/424/EWG durch Spanien	34
92/C 112/70	Nr. 2169/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/519/EWG durch Spanien	34
92/C 112/71	Nr. 2170/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/676/EWG durch Spanien	34
92/C 112/72	Nr. 2171/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/214/EWG durch Spanien	34
92/C 112/73	Nr. 2172/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/425/EWG durch Spanien	34
92/C 112/74	Nr. 2173/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/604/EWG durch Spanien	35
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2161/91 bis 2173/91	35
92/C 112/75	Nr. 2188/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Verkauf von Medikamenten, die Phenothiazine enthalten	35
92/C 112/76	Nr. 2201/91 von Herrn Christian de la Malène an die Kommission Betrifft: Genehmigung der Kommission zu der geplanten Ansiedlung einer Automobilfabrik in Form eines Joint Ventures in Portugal	35
92/C 112/77	Nr. 2211/91 von Herrn Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: Europäisches Programm zur Bekämpfung der Armut	36
92/C 112/78	Nr. 2228/91 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Mitverantwortungsabgabe für Getreide	37
92/C 112/79	Nr. 2251/91 von Herrn Luigi Vertemati an die Kommission Betrifft: Reduzierung von festen Abfällen und Verpackungsmüll	37

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/80	Nr. 2263/91 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Beschluß des Gerichtshofs betreffend das Verbot der Nachtarbeit für Frauen (Rechtssache C-345/89)	38
92/C 112/81	Nr. 2264/91 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Diskriminierung ausländischer Autofahrer durch die Polizei	39
92/C 112/82	Nr. 2311/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Gipfel „Planet Erde“	39
92/C 112/83	Nr. 2322/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Krise der Gerbereiindustrie Miramonti	40
92/C 112/84	Nr. 2324/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Prämie der Gemeinschaft für den Anbau von Reis der Sorte Indica	40
92/C 112/85	Nr. 2343/91 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Pläne zum Bau von Wasserkraftwerken an der Donau	41
92/C 112/86	Nr. 2356/91 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Schikanöse Behandlung durch Zollbeamte	41
92/C 112/87	Nr. 2371/91 von Herrn Yves Verwaerde an den Rat Betrifft: Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Polen betreffend den Abschluß eines Assoziierungsabkommens	42
92/C 112/88	Nr. 2390/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Anspruch der Entwicklungshelfer im Dienste von Nichtregierungsorganisationen auf Sozialversicherung	42
92/C 112/89	Nr. 2407/91 von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo, José Vazquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto an die Kommission Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum	42
92/C 112/90	Nr. 2436/91 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Renten von Wanderarbeitnehmern	43
92/C 112/91	Nr. 2438/91 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Obstruktionsmethoden in der Verwaltung	43
92/C 112/92	Nr. 2450/91 von Frau Imelda Read an die Kommission Betrifft: Akute Vergiftungen	44
92/C 112/93	Nr. 2510/91 von Herrn Antoine Waechter an die Kommission Betrifft: Behinderung des freien Personenverkehrs in Frankreich (Pyénées-Atlantiques)	44
92/C 112/94	Nr. 2512/91 von Frau Sylvie Mayer an die Kommission Betrifft: Verwendung der Strukturfonds für die Entwicklung von Wildpopulationen	44
92/C 112/95	Nr. 2527/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Aufrechterhaltung der Preise von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten	45
92/C 112/96	Nr. 2581/91 von Frau Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Altersversicherung bei Grenzpendlern im deutsch-niederländischen Grenzraum	45

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/97	Nr. 2589/91 von den Abgeordneten Patrick Lalor, Gene Fitzgerald, Niall Andrews, James Fitzsimons, Mark Killilea und Patrick Lane an den Rat Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für wichtige Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland und andere Randgebiete	46
92/C 112/98	Nr. 2619/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Soziale Eingliederung der Behinderten	46
92/C 112/99	Nr. 2642/91 von Herrn Virgílio Pereira an die Kommission Betrifft: Von der Autonomen Region Madeira vorgelegte Projekte für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen	47
92/C 112/100	Nr. 2647/91 von Herrn Peter Beazley an den Rat Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus China	47
92/C 112/101	Nr. 2660/91 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds	48
92/C 112/102	Nr. 2695/91 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Klassifizierung der Gemeinschaftsakte	48
92/C 112/103	Nr. 2701/91 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Unterstützung für das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung und Vorschlag für eine Europäische Rechtsakademie	48
92/C 112/104	Nr. 2751/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Europäisches Gefängnispersonal	49
92/C 112/105	Nr. 2798/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Europaaufenthalt für Jugendliche unter dem Stichwort „Eurodyssee“	49
92/C 112/106	Nr. 2853/91 von Herrn Freddy Blak an den Rat Betrifft: Vogeljagd in Südeuropa	50
92/C 112/107	Nr. 3058/91 von Herrn Herman Verbeek an den Rat Betrifft: Bericht „Europa — Menschenrechte und Asylpolitik“	50
92/C 112/108	Nr. 3187/91 von Frau Maartje von Putten an den Rat Betrifft: Dauerhafter Charakter eines strukturellen Anpassungsprogramms für Honduras	51
92/C 112/109	Nr. 3192/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Einführung der Sozialcharta	51
92/C 112/110	Nr. 3246/91 von Herrn José Lafuente López an den Rat Betrifft: Bedingungen für die Internierung von Ausländern ohne gültige Papiere	51
92/C 112/111	Nr. 3256/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Schutz der Verbraucher vor Olivenölen minderer Qualität	52
92/C 112/112	Nr. 17/92 von den Abgeordneten Josep Pons Grau, Henri Saby, Victor Manuel Arbeloa Muru, Maartje van Putten, Luciano Vecchi, Giorgio Rossetti, Gerardo Fernández-Albor, Antoni Gutiérrez Díaz, Dacia Valent und Pol Marck an den Rat Betrifft: Schaffung von Kooperationsräten für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Maghreb und des Maschrik	52
92/C 112/113	Nr. 136/92 von Herrn Juan de la Cámara Martínez an den Rat Betrifft: Europäisches Institut zur Bekämpfung der Desertifikation	53

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 112/114	Nr. 140/92 von Herrn Juan de la Cámara Martínez an den Rat Betrifft: Unterstützung für die Erhaltung der Grundwasserbestände auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft	53
92/C 112/115	Nr. 172/92 von den Abgeordneten Lelio Lagorio, Maria Magnani Noya und Vincenzo Mattina an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Jugoslawien — Abschluß eines Hubschraubers der Gemeinschaft	53
92/C 112/116	Nr. 182/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechte in Saudi-Arabien	54
92/C 112/117	Nr. 215/92 von Herrn José Valverde López an den Rat Betrifft: Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs	55
92/C 112/118	Nr. 219/92 von Herrn José Valverde López an den Rat Betrifft: Maßnahmen des Rates und der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Nachfrage nach illegalen Betäubungsmitteln	55
92/C 112/119	Nr. 241/92 von den Abgeordneten Patrick Cooney, Siegbert Alber, Karla Peijs, Bryan Cassidy, Bouke Beumer, Petrus Cornelissen und John Cushnahan an den Rat Betrifft: Mitgliedschaft im GATT — Taiwan	55
92/C 112/120	Nr. 274/92 von Herrn Alexander Langer an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Antisemitische Äußerungen des kroatischen Präsidenten Tudjman	56
92/C 112/121	Nr. 291/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Rückkehr der Pontos-Griechen	56

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2609/90

von Herrn Bernard Antony (DR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(92/C 112/01)

Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für die in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen

Kann die Kommission mitteilen, welche Nichtregierungsorganisationen (NRO) in Chile tätig sind und welchen Aufgabenbereich sie haben?

Welches ist die genaue Höhe der den einzelnen Nichtregierungsorganisationen aus der Haushaltslinie B7-5073 zugewiesenen Mittel?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(8. November 1991)

Die Kommission hat entweder von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereichte Projekte, die in Chile durchgeführt werden sollten, oder direkt von chilenischen Nichtregierungsorganisationen beantragte Projekte finanziert. Die antragstellenden Nichtregierungsorganisationen vertreten ein breites Spektrum der chilenischen Gesellschaft und wurden nicht nur wegen der Qualität der vorgeschlagenen Projekte berücksichtigt, sondern auch wegen ihrer Qualifikation, diese Projekte zu einem guten Ende zu führen.

1990 wurden für insgesamt 64 Projekte, an denen sich 65 Nichtregierungsorganisationen beteiligten, aus den Mitteln der Haushaltslinie B7-5073 ein Betrag von rund 4,9 Millionen Ecu gebunden. Diese Projekte betrafen folgende Hauptbereiche: Erziehung und Ausbildung, grundlegende wirtschaftliche Tätigkeiten, Gesundheit, Schutz der Menschenrechte, staatsbürgerliche Ausbildung und Unterstützung der ethnischen Minderheiten. Die durchschnittliche Finanzbeteiligung der Gemeinschaft an diesen Projekten betrug rund 76 000 Ecu.

Die Mittelbindungen für 1991 sind noch nicht abgeschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 298/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(92/C 112/02)

Betrifft: Unrechtmäßige Verwendung der Kolumbien gewährten internationalen Hilfe

Nach einem Bericht der amerikanischen Organisation „American watch“ kommt ein Teil der Kolumbien gewährten internationalen Hilfe Kreisen der kolumbianischen Gesellschaft zugute, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Wie wird sichergestellt, daß mit der von der Gemeinschaft, vor allem im Bereich der Drogenbekämpfung, gewährten Hilfe nicht das gleiche geschieht?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(18. Februar 1992)

Die Überwachungsverfahren und Finanzkontrollen sind die gleichen wie für alle anderen Hilfeprogramme der Gemeinschaft.

Der Kommission ist keine unrechtmäßige Verwendung der Mittel bekannt, die über die Agenturen der Vereinten Nationen (Drogenbekämpfungsprogramm der Vereinten Nationen), Regierungs- und/oder Nichtregierungsorganisationen geleitet werden, die in Kolumbien finanzielle Unterstützung von der Gemeinschaft erhalten.

Für etwaige Angaben, die die Frau Abgeordnete hierzu machen kann, wären wir sehr dankbar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 439/91
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (11. März 1991)
 (92/C 112/03)

Betrifft: Nahostpolitik der Gemeinschaft

Stehen die verschiedenen Maßnahmen, die von der Gemeinschaft im vergangenen Monat gegenüber einer Reihe von Ländern des Nahen und Mittleren Ostens getroffen wurden, im Zusammenhang mit der Menschenrechtslage in diesen Ländern oder lediglich mit der Haltung der Regierungen dieser Länder im Golfkrieg?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
 (14. November 1991)

Die Gemeinschaft hat Anfang 1991 eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der Länder bzw. der Bevölkerung im Nahen und Mittleren Osten beschlossen.

Hauptziel dieser Maßnahmen war es, die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des Golfkonflikts, unter denen einige Länder der Region zu leiden hatten (Frontlinienstaaten: Ägypten, Jordanien, Türkei), zu mildern bzw. den dringendsten humanitären Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen. Die Tatsache, daß die Gemeinschaft im Rahmen einer internationalen koordinierten Aktion nicht nur Ägypten und der Türkei, sondern auch Jordanien entsprechende Mittel gewährte, beweist, daß der Bedarf der Länder bei ihren Überlegungen im Vordergrund stand. Im übrigen hat die Gemeinschaft seitdem (Juli 1991) aus eben diesen Erwägungen heraus beschlossen, auch Israel und den besetzten Gebieten eine gleiche finanzielle Unterstützung zu gewähren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 861/91
von Herrn Bartho Pronk (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (8. Mai 1991)
 (92/C 112/04)

Betrifft: Verbesserung des Verfahrens innerhalb der Kommission betreffend Vorschläge im sozialen Bereich

In der Publikation *Europe* vom 28. März 1991 erschien auf Seite 11 ein Bericht, in dem Herr Michael Howard, britischer Minister für Beschäftigung, zitiert wird. Nach Ansicht von Herrn Howard hat Frau Vasso Papandreou erklärt, daß die Kommission beabsichtigt, das Verfahren innerhalb der Kommission betreffend Vorschläge auf dem Gebiet „soziale Angelegenheiten“ durch nationale Sachverständige zu verbessern, die konsultiert werden sollen, bevor sozialpolitische Vorschläge endgültig unterbreitet werden.

1. Trifft dieser Bericht zu? Wenn ja, was beinhalten die Verbesserungen?
2. a) Sollen die Verbesserungen zu einem längeren Verfahren beim Zustandekommen von Kommissionsvorschlägen auf sozialem Gebiet führen und soll sich jetzt innerhalb der Kommission das Verfahren für diese Vorschläge von dem Verfahren für die wirtschaftspolitischen Vorschläge unterscheiden?
 b) Wenn ja, droht das Zustandekommen der sozialen Dimension hierdurch nicht Schaden zu nehmen?
3. Liegt es nicht auf der Hand, wesentliche Veränderungen betreffend das Verfahren nicht allein mit Herrn Howard, sondern auch mit dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments zu besprechen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (13. November 1991)

Bei den Verfahren zur Vorbereitung von Gemeinschaftsvorschriften werden in der Regel auch nationale Experten konsultiert. Dies ist in verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik durchaus üblich und hat keinerlei zeitliche Auswirkungen auf die Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1054/91
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (22. Mai 1991)
 (92/C 112/05)

Betrifft: Kombiniertes Verkehr in Portugal

Der kombinierte Güterverkehr von Waren, insbesondere der Verkehr Schiene—Straße ist eine der Lösungen für die Probleme, die derzeit betreffend den Fernverkehr bestehen — verstopfte Straßen, negative Auswirkungen auf die Umwelt, Sicherheit u. a. — und hat gleichzeitig deutliche Vorteile: Verringerung der Kosten pro t/km, Einsparung von Energie usw. Dies ist eine wichtige Frage für die Randgebiete. Welche Projekte betreffend den kombinierten Verkehr werden derzeit von der Kommission in Portugal finanziert, und welche sollen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) finanziert werden?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (14. Oktober 1991)

Derzeit wird in Portugal kein spezifisches Infrastrukturprojekt über kombinierten Verkehr aus Gemeinschaftsmitteln gefördert.

Gleichwohl ist sich die Kommission darüber im klaren, wie wichtig der kombinierte Verkehr und insbesondere der Verkehr Schiene—Straße—See für die Randgebiete der Gemeinschaft ist. Sie arbeitet zur Zeit an einem Gesamtplan zur Festlegung eines gut funktionierenden europaweiten Netzes des kombinierten Verkehrs. Dabei wird sie von einer hochrangigen Arbeitsgruppe unterstützt, der insbesondere Vertreter der Mitgliedstaaten angehören. Eine Unterarbeitsgruppe befaßt sich vor allem mit den Randgebieten.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird die Kommission bis Ende 1991 einen Gesamtplan über den kombinierten Verkehr in Europa mit besonderen Vorschlägen für Randgebiete wie Portugal vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1091/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Mai 1991)

(92/C 112/06)

Betrifft: Instrument zum Ausbau der technologischen Kapazität der Gemeinschaft

In immer mehr Sektoren der Spitzentechnologie in Europa wird die Besorgnis über einen Rückstand zum Ausdruck gebracht, der immer stärker strukturbedingt ist und sowohl auf ein Fehlen von Zielsetzungen als auch auf eine Unfähigkeit, die Forschungs- und Entwicklungsbestrebungen in den umfassenden Innovationsprozeß einzu beziehen, zurückzuführen zu sein scheint. Diese bitteren Realitäten sind auf den Gebieten der Biotechnologie und, in jüngerer Zeit, der Raumfahrt und der Informationsindustrie analysiert worden.

Vor einigen Tagen hat der französische Post- und Fernmeldeminister, Herr Quilès, die Schaffung einer europäischen Agentur für die Elektronikindustrie als „Agentur der Zielsetzungen“ und für Interventionen in bestimmten kommerziellen Aspekten vorgeschlagen.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß ein solches Vorhaben auf der gesamten Front der Spitzentechnologie sie eindeutig angeht und daß sie sich zu diesem Zweck ein angemessenes Instrument schaffen muß? Kann sie in diesem Zusammenhang über die von Vizepräsident Bangemann angekündigte Initiative der baldigen Schaffung einer Arbeitsgruppe von Kommissionsmitgliedern für die Analyse der Erfordernisse und Möglichkeiten bezüglich des Ausbaus der technologischen Kapazität der Gemeinschaft informieren?

Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission

(4. Februar 1991)

Der Kommission liegen zu der ersten Frage des Herrn Abgeordneten betreffend den Vorschlag zur Schaffung

einer europäischen Agentur für die Elektronikindustrie neben den in der Presse verbreiteten Informationen keine Angaben vor.

Bei der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Arbeitsgruppe der Kommission handelt es sich um eine informelle Gruppe, die von der Kommission anlässlich der Genehmigung ihrer Mitteilung an den Rat über „die europäische Elektronik- und Informatikindustrie: Situation, Chancen und Risiken, Aktionsvorschläge“ eingesetzt wurde. Sie hat unter dem Vorsitz von Herrn Bangemann den Auftrag, Fragen von industriepolitischem und technologischem Interesse für die Gemeinschaft zu prüfen.

Was insbesondere den Bereich der Elektronik- und Informatikindustrie der Gemeinschaft angeht, kann zur zweiten Frage des Herrn Abgeordneten folgendes gesagt werden:

Der Rat hat am 29. April 1991 auf seiner Tagung „Industrie“ die Mitteilung über die europäische Elektronik- und Informatikindustrie⁽¹⁾ mit großem Interesse aufgenommen und die Kommission aufgefordert, die Untersuchung weiter zu vertiefen und den Dialog mit den Unternehmen, den Benutzern und den Investoren in enger Zusammenarbeit mit einer Gruppe von hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten fortzusetzen.

Diese Gruppe, die sich aus den Generaldirektoren der Bereiche Industrie und Forschung der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trat am 21. Juni 1991 zum ersten Mal zusammen.

(¹) Dok. SEK(91) 565 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1150/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(92/C 112/07)

Betrifft: Klassifizierung von Hotels und Campingplätzen

In einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft existieren bereits Systeme zur Klassifizierung von Hotels und Campingplätzen. Wäre es im Hinblick auf den Fremdenverkehr, dessen wirtschaftliche Auswirkungen keines Nachweises mehr bedürfen, nicht wünschenswert und vorteilhaft, wenn diese Systeme auf gemeinschaftlicher Ebene harmonisiert würden?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(13. November 1991)

Die Mitgliedstaaten und der Fremdenverkehrssektor haben sich wiederholt mit dem Problem befaßt, wie die

Normen für die Ausstattung bestimmter Kategorien von Unterkünften im Fremdenverkehr auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden können.

Im Laufe der Diskussionen hat sich herausgestellt, daß bei allen Maßnahmen in diesem Bereich besondere Punkte berücksichtigt werden müssen, insbesondere die gegenwärtige Unterschiedlichkeit der Ausstattungsnormen zwischen den Ländern und sogar zwischen den Regionen der Gemeinschaft und die unterschiedlichen Kontrollsysteme, sofern solche bestehen.

Interesse an einer Angleichung der geltenden Systeme ist sowohl bei den Touristen als auch bei den Reisebüros festzustellen. Die kleinen und mittleren Unterkünfte und auch die Campingplätze würden hierdurch aufgewertet und gefördert.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinschaft 1986 zwei Empfehlungen angenommen, von denen die eine einheitliche Informationen in den Hotels⁽¹⁾ und die andere den Brandschutz in bestehenden Hotels⁽¹⁾ betrifft. Letztere Empfehlung sah vor, daß die Hotels innerhalb von fünf Jahren der im Mitgliedstaat verbindlichen Mindestnorm oder — wenn eine solche Mindestnorm nicht besteht — einer von der Kommission ausgearbeiteten und im Anhang zur Empfehlung beschriebenen Norm angepaßt werden müssen. Die Mitgliedstaaten wurden um einen Bericht darüber ersucht, wie diese Empfehlung angewandt wird.

Im Rahmen des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs⁽²⁾ hat die Gemeinschaft die Durchführung spezifischer Maßnahmen für den Fremdenverkehr vorgesehen. Unter anderem hat sie vorgeschlagen, die gemeinschaftliche und die einzelstaatliche Politik verstärkt zu koordinieren und die Träger des Fremdenverkehrs mehr zu konsultieren. Die Kommission kann im Rahmen dieses Aktionsplans Initiativen unterstützen, die von Fremdenverkehrsträgern in Europa gemeinsam ergriffen werden, u. a. Vorarbeiten und Maßnahmen zur Angleichung der verschiedenen Klassifizierungssysteme für Hotels, Campingplätze und andere Unterkünfte im Fremdenverkehr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 97 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1249/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Juni 1991)
(92/C 112/08)

Betrifft: Ausfuhr von Rindfleisch nach Brasilien

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2577/90⁽¹⁾ über den Markt für Fleischverarbeitungserzeugnisse führt die Kommission an, die Verordnung

(EWG) Nr. 2722/90⁽²⁾ über den Verkauf zur Ausfuhr von Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr nach Brasilien bestimmt ist, sei zu einer Zeit angenommen worden, in der der Direktverbrauch in Brasilien einen erheblichen Einfuhrbedarf erkennen ließ. Nachdem die brasilianische Erzeugung ihr Höchstvolumen erreicht habe, sei die genannte Verordnung mit Wirkung ab 31. Januar 1991 geändert worden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 910/91⁽³⁾ vom 11. April 1991 ist jedoch vorgesehen, daß rund 100 000 Tonnen Rindfleisch, davon 10 000 Tonnen mit Ursprung in Frankreich, auf den Markt gebracht werden, was damit begründet wurde, daß in Brasilien ein Bedarf an Versorgung mit Rindfleisch besteht.

Wie rechtfertigt die Kommission dieses neue Geschäft, das für die europäischen Produzenten von Fleischverarbeitungserzeugnissen nachteilig sein kann, wenn man bedenkt, daß das zu herabgesetztem Preis abgegebene Rindfleisch mit Sicherheit auf dem europäischen Markt in Form von Konserven auftauchen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 27. 6. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1991, S. 45.

Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(29. November 1991)

Die Gemeinschaft hat 1986 Interventionsrindfleisch an Brasilien verkauft. Damals geschah der Verkauf auf Betreiben der brasilianischen Regierung und diente der Deckung des brasilianischen Inlandsbedarfs. Zwischen 1987 und 1990 hat Brasilien wegen der guten Versorgungslage allerdings kein Interventionsfleisch mehr nachgefragt.

Erst im zweiten Halbjahr 1990 hat Brasilien seinen Bedarf erneut angemeldet, also etwa vier Jahre nach dem ersten Verkauf. Zunächst kam die Nachfrage aus der Privatwirtschaft; daraufhin hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2722/90 Rindfleisch zum Verkauf angeboten. Die Unternehmen haben dieses Angebot jedoch nicht genutzt, da es gerade zu dem Zeitpunkt erfolgte, als die brasilianische Eigenerzeugung auf den Markt gelangte und sich die Versorgungslage entspannte.

Nachdem diese saisonale Produktion abgesetzt war und sich die Versorgungslage erneut anspannte, hat die brasilianische Regierung die Kommission im Februar 1991 gebeten, 100 000 Tonnen Interventionsfleisch zu verkaufen; diese Menge sollte vor allem der Anlegung einer Reserve für den brasilianischen Markt dienen. Dieser Bitte hat die Kommission mit dem Verkauf von 100 000 Tonnen entsprochen (Verordnung (EWG) Nr. 910/91).

Auch wenn Brasilien Fleischerzeugnisse ausführt, bleibt festzustellen, daß die Ausfuhren in den betreffenden

Jahren nicht zugenommen haben (1986/87). Auch in den Folgejahren waren diese Ausfuhren relativ stabil.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1320/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1991)

(92/C 112/09)

Betrifft: Unabhängigkeit von Nordsomalia

Berichten der wichtigsten Medien zufolge hat die Kommission sich vor kurzem gegen die Unabhängigkeitserklärung Nordsomalias ausgesprochen.

Wie rechtfertigt die Kommission eine solche offenkundige Einmischung, die in scharfem Gegensatz zum Recht der Völker auf Selbstbestimmung steht?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1991)

Die Kommission möchte betonen, daß sie sich niemals zu der Unabhängigkeitserklärung Nordsomalias geäußert hat.

Die Haltung der Kommission in der Frage Somalias entspricht voll und ganz derjenigen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in den gemeinsamen Erklärungen über Somalia, vom 24. Mai 1991 und 2. August 1991 zum Ausdruck gebracht worden ist.

Diese beiden Texte werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1328/91

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1991)

(92/C 112/10)

Betrifft: Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen

Kann die Kommission (Herr Cardoso e Cunha) in Ergänzung der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 75/91 (1) darlegen, weshalb Einzelheiten des Schriftverkehrs der Kommission mit dem Energieministerium des Vereinigten Königreichs über Atomenergie ausnahmsweise veröffentlicht wurden, und wird sie für jeden

Mitgliedstaat ohne Angabe von Einzelpersonen oder Organisationen bekanntgeben, welche Proteste

1. gegen die derzeitige Wiederaufarbeitungstätigkeit in Sellafield, Doumreay, La Hague und Karlsruhe und
2. gegen Pläne zur Ausweitung der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen in diesen Anlagen in den 90er Jahren bei ihr eingegangen sind?

Wird sie ferner die derzeitige Politik der Kommission über die Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen in der Gemeinschaft erläutern?

(1) ABl. Nr. C 150 vom 10. 6. 1991, S. 29.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1992)

Aus technischen Gründen ist es schwierig, dem Herrn Abgeordneten ein Verzeichnis der von der Kommission zu den beiden genannten Themen erhaltenen Proteste zur Verfügung zu stellen. Ein Detail je Mitgliedstaat würde ferner dem Vertraulichkeitsprinzip zuwiderlaufen, das die Kommission in diesem Schriftverkehr einzuhalten hat.

Der Schriftverkehr über die Wellenenergie zwischen dem Ministerium für Energie des Vereinigten Königreichs und der Kommission wurde in der Akte behandelt, die dem Europäischen Parlament gemäß der Erklärung von Vizepräsident Pandolfi auf der Plenartagung vom 24. Januar 1991 übermittelt wurde, um jedes Mißverständnis zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament zu vermeiden.

Die derzeitige Politik der Kommission ist weiterhin auf die Durchführung der Entschließung (1) des Rates vom 18. Februar 1980 über die Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgerichtet. Diese Politik wurde in dem nach Abschluß der Arbeiten des Beratenden Ad-hoc-Ausschusses für Aufbereitung (CORECOM) veröffentlichten Dokument (2), in der Empfehlung (3) der Kommission vom 3. Februar 1982 auf dem Gebiet der Lagerung und Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie in dem Mitte 1985 veröffentlichten hinweisenden Nuklearprogramm der Gemeinschaft (PINC) (4) einschließlich der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingehend beschrieben.

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Politik wird der Herr Abgeordnete ersucht, die erwähnten Dokumente einzusehen.

(1) ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980.

(2) Dok. KOM(82) 37 endg.

(3) ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1982.

(4) Dok. KOM(85) 401 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1454/91**von Herrn Joan Colom i Naval (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(16. Juli 1991)**(92/C 112/11)**Betrifft:* Programme INTERREG an der spanisch-französischen Grenze

Kann die Kommission ein Verzeichnis der von der Gemeinschaft über das Programm INTERREG mitfinanzierten Programme an der spanisch-französischen Grenze während des Jahres 1991 sowie die geplanten Programme für 1992 und 1993 zur Verfügung stellen und in jedem einzelnen Fall über folgende Angaben machen:

1. Gegenstand des Programms;
2. Gemeinschaftsbeitrag (in Ecu);
3. Prozentanteil dieses Beitrags an den für das Programm vorgesehenen Gesamtkosten?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1991)

Die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG sind in der Mitteilung Nr. 90/C 215/04 ⁽¹⁾ der Kommission an die Mitgliedstaaten festgelegt.

Am 30. Juli 1990 teilte die Kommission den spanischen und den französischen Behörden mit, daß für das Gebiet an der spanisch-französischen Grenze indikativ eine Gemeinschaftsunterstützung in Höhe von 27 Millionen Ecu vorgesehen ist; davon gehen 20 Millionen zu Lasten der Initiative INTERREG und 7 Millionen zu Lasten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Maßnahmen im Rahmen von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates ⁽²⁾.

Am 27. Februar 1991 legten die spanischen und die französischen Behörden der Kommission ein grenzüberschreitendes operationelles Programm für den Zeitraum 1991—1993 vor.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den beiden Mitgliedstaaten macht die Prüfung dieses Programms gute Fortschritte. Die Kommission bewertet die Qualität und den grenzüberschreitenden Charakter des Programms durchaus positiv; die beantragte finanzielle Unterstützung aus Strukturfondsmitteln (62 Millionen Ecu) übertrifft jedoch um einiges den von der Kommission vorgesehenen Betrag.

Die Kommission hofft, daß die fortbestehenden Probleme bald gelöst werden und das Programm rasch genehmigt werden kann.

Unabhängig von der Initiative INTERREG wurden in den Jahren 1990 und 1991 insgesamt 21 Studien über spezifische Probleme des spanisch-französischen Grenzgebiets durchgeführt. Insgesamt betrug die Kosten für diese Studien 8,14 Millionen Ecu, an denen sich der

EFRE nach Maßgabe von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 mit 2,35 Millionen Ecu beteiligte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 215 vom 30. 8. 1990.⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1489/91****von Herrn Heinz Köhler (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(16. Juli 1991)**(92/C 112/12)**Betrifft:* Doppelförderung aus Mitteln des Regionalfonds und anderen Förderprogrammen der Gemeinschaft

Bezieht sich der Begriff „Fonds“ in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾ des Rates vom 24. Juni 1988 (Strukturfonds-Verordnung) ebenfalls auf Förderprogramme der Gemeinschaft?

Ist es z. B. zulässig, ein Projekt (z. B. die Renovierung eines historischen Gebäudes) aus Mitteln des Regionalfonds und gleichzeitig aus Mitteln des Programms „Erhaltung von Baudenkmälern“ zu finanzieren?

Welche Haltung nimmt die Kommission gegenüber einer derartigen Kumulierung von Fördermitteln ein?

⁽¹⁾ ABl. Nr. 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(19. November 1991)

Der in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 verwendete Begriff „Fonds“ bezieht sich ausschließlich auf die Strukturfonds der Gemeinschaft, deren Reform Gegenstand von fünf Verordnungen ⁽¹⁾ ist.

Daneben ist in Artikel 2 der genannten Verordnung ausdrücklich vorgesehen, daß die anderen vorhandenen Finanzinstrumente nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen für Aktionen eingesetzt werden können, die bereits aus einem oder mehreren Strukturfonds unterstützt werden. Artikel 14 sieht zudem vor, daß die Einzelheiten für die Kumulierung der Gemeinschaftsinterventionen festzulegen sind, und dies betrifft nach Ansicht der Kommission auch die Finanzierung aus anderen Haushaltslinien.

Sollten dem Herrn Abgeordneten Fälle bekannt sein, in denen eine seiner Einschätzung nach unregelmäßige Kumulierung vorgenommen wurde, so bittet die Kommission um entsprechende Information, um diese Fälle eingehender prüfen zu können.

⁽¹⁾ Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 (bereits genannt), Nr. 4253/88, Nr. 4254/88, Nr. 4255/88 und Nr. 4256/88 — ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1497/91

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1991)

(92/C 112/13)

Betrifft: Sanierung von Oberflächenwasser

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG⁽¹⁾ legen die Mitgliedstaaten einen „systematischen Plan“ mit Zeitplan für die Sanierung von Oberflächenwasser fest und führen ihn aus, um bis 1985 „wesentliche Verbesserungen“ in der Qualität von Oberflächenwasser zu realisieren.

Ferner ist vorgesehen, daß die Kommission diese Aktionspläne eingehend prüft und dem Rat „gegebenenfalls geeignete Vorschläge“ vorlegt.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Mitgliedstaaten einen „systematischen Plan“ im Sinne der Richtlinie 75/440/EWG festgelegt und der Kommission mitgeteilt haben und wann dies geschehen ist;
2. ob sie der Auffassung ist, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG nachgekommen sind und eine „wesentliche Verbesserung“ der Qualität von Oberflächenwasser erreicht haben;
3. welche Maßnahmen sie gegebenenfalls gegenüber den Mitgliedstaaten getroffen hat, die diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind;
4. zu welchen Schlußfolgerungen sie bei der Prüfung dieser Aktionspläne gelangt ist und warum sie es nicht für notwendig gehalten hat, dem Rat diesbezüglich Vorschläge vorzulegen?

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1991)

Die Richtlinie 75/440/EWG des Rates über Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung ist die erste einer Reihe von Einzelrichtlinien über Qualitätsnormen für Wasser.

Zusammen mit der Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bilden die Richtlinie 75/440/EWG und die ergänzende Richtlinie 79/869/EWG⁽²⁾ einen Gemeinschaftsrahmen für die Trinkwasserqualität, in dem zum Ausdruck kommt, welche Bedeutung die Gemeinschaft diesem Thema beimißt.

Nach allgemeiner Auffassung sind jedoch geringfügige Änderungen der Richtlinie 75/440/EWG wünschenswert, um eine größere Übereinstimmung mit der Richtlinie

80/778/EWG des Rates herzustellen. Daher arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten an einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität aller Arten von Oberflächenwasser.

Zu den konkreten Fragen der Frau Abgeordneten kann die Kommission folgende Auskünfte erteilen:

1. Die Kommission hat von verschiedenen Mitgliedstaaten Angaben über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Oberflächenwasser erhalten. Einige dieser Gewässer werden für die Trinkwassergewinnung verwendet und fallen unter die Qualitätskategorie A3. Die meisten dieser Pläne sind jedoch weder ausreichend noch umfassend und können daher nicht als besondere Aktionspläne im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG gelten.
2. Aufgrund der mangelnden Angaben kann die Kommission sich nicht davon überzeugen, daß die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG des Rates erfüllt haben.
3. In den letzten 13 Jahren hat die Kommission gegen die meisten Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates eingeleitet, fast die Hälfte davon wegen Nichtbefolgung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie.
Das letzte Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Angelegenheit wurde am 11. Juni 1991 erlassen.
Die Kommission beabsichtigt, sämtliche Mitgliedstaaten förmlich aufzufordern, ihr ergänzende Informationen über den derzeitigen Stand der Umsetzung, insbesondere über die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG, zu übermitteln.
4. Die Kommission kann diese Frage erst beantworten, wenn sämtliche Mitgliedstaaten ihren Aktionsplan vorgelegt haben.

(¹) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

(²) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1509/91

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1991)

(92/C 112/14)

Betrifft: Situation der Frau bei den Vertretungen der Kommission in Drittländern

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie viele Frauen Leiter einer Delegation der Kommission bzw. Vertreter der Kommission in den AKP-Ländern sind;
2. wie viele Frauen der Laufbahngruppe A in den Vertretungen der Kommission in den AKP-Ländern beschäftigt sind;

3. wie sie es erklärt, daß Frauen in den Vertretungen der Gemeinschaft nach außen hin dermaßen unterrepräsentiert sind?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**
(9. Dezember 1991)

Bei den Delegationen und Nebenstellen der Kommission in den AKP-Ländern stellt sich die Situation wie folgt dar:

	M	F	Insgesamt
Gesamtzahl der Delegationen und Nebenstellen: 62			
Zahl der Beauftragten/Leiter der Delegationen	58	1	59 (1)
Sonstige A-Beamte	169	6	175 (2)
Sonstige B-Beamte	25	5	30 (2)
Sonstige C-Beamte	—	1	1
Insgesamt	252	13	265

(1) 3 Planstellen, in der Gesamtzahl nicht enthalten.

(2) 35 Planstellen, in der Gesamtzahl nicht enthalten.

Dienstposten in den Außenstellen der Gemeinschaft werden zunächst im Wege des jährlichen Rotationsverfahrens (etwa 25 % der Gesamtzahl der Beschäftigten) zwischen den außerhalb der Gemeinschaft beschäftigten Beamten und den Beamten in den Generaldirektionen I, VIII, X und DAD besetzt.

Nicht im Wege des Rotationsverfahrens besetzte Dienstposten werden nach dem normalen Verfahren der Kommission veröffentlicht.

Geschlechtsspezifische Diskriminierungen gibt es nicht (siehe Ernennungen von Frauen in den Jahren 1990 und 1991 in den Delegationen in Angola, Zentralafrika, Mauretanien, Togo, Uganda usw.). Fest steht jedoch, daß die Zahl der Männer unter den Bewerbern normalerweise sehr viel höher ist als die der Frauen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1576/91

von Herrn George Patterson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juli 1991)

(92/C 112/15)

Betrifft: Lotterien in Europa

Ist die Kommission in Anbetracht dessen, daß lotteriebundene Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich strengen Regeln und Genehmigungsverfahren unterliegen, nicht auch zumindest grundsätzlich der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten untereinander ihre jeweiligen Sicherheitskontrollen akzeptieren und sich darauf verlassen sollten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(21. November 1991)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gelten im Vereinigten Königreich wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten strenge Regeln für Lotterien und lotteriebundene Tätigkeiten. Lotteriebundene Dienstleistungen fallen unter Artikel 59 des EWG-Vertrags, in dem das Grundprinzip des freien Dienstleistungsverkehrs verankert ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen Ausnahmen von diesem Grundprinzip in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen und so ausgelegt werden, daß sich die Auswirkungen auf das Mindestmaß beschränken, das zum Schutz der zu wahren Interessen erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Ausnahmen muß auch geprüft werden, ob Maßnahmen angewandt werden können, die das gleiche Ziel erreichen, aber weniger restriktiv oder diskriminierend sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1591/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juli 1991)

(92/C 112/16)

Betrifft: Katastrophe durch Speiseölvergiftung in Spanien im Jahr 1981

Ist der Kommission eine Sendung des Fernsehens in Yorkshire mit dem Titel „Vierzig Minuten“ vom 5. Februar 1991 bekannt, in der es hieß, daß der Tod von über 700 Spaniern im Jahre 1981, der seinerzeit auf verseuchtes Speiseöl zurückgeführt worden war, in Wirklichkeit durch den Verbrauch von Tomaten ausgelöst wurde, die in der Provinz Almeria unter Folie angebaut wurden und durch übermäßigen Chemikalieneinsatz vergiftet worden waren?

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr entsprechende Informationen vorliegen, und kann sie zu der Behauptung Stellung nehmen, daß sich eine gigantische Verschleierungsaktion abgespielt hat und daß das Problem, das eher auf den Tomatenanbau als auf verseuchtes Speiseöl zurückzuführen ist, jederzeit erneut auftreten könnte?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob es in irgendeiner Weise möglich ist, daß auf diese Weise angebaute Tomaten durch übermäßige Verwendung von Chemikalien vergiftet werden könnten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1991)

Wie die Kommission bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1933/84 von Frau Piemont und

anderen ⁽¹⁾ angegeben hat, konnte die Theorie der Vergiftung durch Pestizide nicht akzeptiert werden, da keine plausible Erklärung zu ihrer Bestätigung beigebracht wurde. Im übrigen verweist die Kommission die Frau Abgeordnete auf die obengenannte Antwort.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 248 vom 30. 9. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1605/91

von Herrn Elio Di Rupo (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1991)

(92/C 112/17)

Betrifft: Situation des Postkurierdienstes im Rahmen der Eurozone

Die Expreszzustellung firmiert in Belgien unter der Bezeichnung „Taxipost“, in Frankreich heißt sie „Chronopost“ und auf internationaler, d. h. grenzüberschreitender Ebene, „Expresse Mail Service“ bzw. EMS.

Das EMS-System wird von einigen wichtigen Drehscheiben (Großflughäfen) aus verwaltet. Die europäische und damit auch belgische Zentrale befindet sich am Flughafen Brüssel-National, die französische in Paris-Orly.

Dieses System ermöglicht im Fernbereich einen Service, dessen Effizienz immer augenfälliger wird, doch scheint es wenig geeignet für den grenzüberschreitenden Nahbereich. Beispielsweise muß eine ExpresSENDUNG von Mouscron (Belgien) nach Wattrelos (Frankreich) über die Flughäfen Brüssel-National und Orly abgewickelt werden, was sich eher nachteilig auf die Schnelligkeit auswirken dürfte.

Kann die Kommission Auskunft über die ihr bekannten Einzelheiten in dieser Angelegenheit übermitteln?

Hat die oben beschriebene Situation zu Verzögerungen im Kurierdienst innerhalb der genannten Eurozone geführt?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1992)

Die Funktionsweise der Expreszzustellung folgt weltweit dem als besonders leistungsfähig geltenden Organisationsschema des Typs „Drehscheibe“, das von den Unternehmen mit dem größten Marktanteil in diesem Bereich weitgehend eingesetzt wird.

Das war zunächst bei den großen amerikanischen und australischen Unternehmen (TNT, Federal Expres, UPS usw.) der Fall, denen mit einer gewissen Verzögerung Unipost folgte, ein Unternehmen, in dem die Behörden der innergemeinschaftlichen und internationalen Postzustellung der auf internationaler Ebene führenden Postverwaltungen (CEPT + Vereinigte Staaten + Kanada + Japan + Australien) zusammengefaßt sind, das seinen europäischen Sitz in Zaventem hat.

In Fällen, in denen bereits zuvor Drehscheiben für die Zustellung der Inlandspost bestanden, die normalerweise in größeren Ländern eingerichtet sind, erwies es sich als notwendig, eine davon als internationalen Verbindungspunkt auszuwählen.

Abgesehen von einer flexiblen Organisation und einer ordnungsgemäßen Verwaltung, die für die Postbetreiber von entscheidender Bedeutung sind, hängt die Rentabilität eines guten internationalen Zustelldienstes hauptsächlich von drei Faktoren ab:

- die Beförderung und Bearbeitung während der Nachtzeit;
- Transport auf dem Luftweg;
- Notwendigkeit, auf Lufthäfen, die Zwischenstationen auf großen internationalen Strecken sind (z. B. Zaventem, Orly), über die entsprechende Logistik zu verfügen (Drehscheiben).

Die Bearbeitung der Post (große Mengen von kleinen Gegenständen) erfordert eine einfache und übersichtliche Organisation, bei der die Behandlung von Ausnahmefällen auf ein striktes Mindestmaß beschränkt sein muß. Unter diesem Gesichtspunkt könnte eine Sonderbehandlung für die Zwecke der Zustellung in einem grenzüberschreitenden Nahbereich, die lediglich einen geringen Teil des gesamten Arbeitsanfalls ausmacht, von den Postbetreibern als unvereinbar mit den Qualitätszielen der globalen Dienste angesehen werden.

Da die Expreszzustellung jedoch sowohl in Frankreich als auch in Belgien liberalisiert ist, wäre es denkbar, daß andere Unternehmen diese Dienste in dem erwähnten Nahbereich anbieten, sofern sie die Voraussetzungen vorfinden, um diesen Dienst mit besserer Qualität anzubieten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1611/91

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1991)

(92/C 112/18)

Betrifft: Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Mitgliedstaaten mit der Durchführung der EG-Rechtsvorschriften über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorangeschritten sind?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1991)

Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe werden durch die Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾ geregelt, die zuletzt durch die Richtlinie 79/831/EWG ⁽²⁾ zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG geändert wurde.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in den zwölf Mitgliedstaaten hat keine größeren Probleme bereitet; bei der Kommission gingen keine Beschwerden über eine ungenügende Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/831/EWG ein.

Durch Kommissionsrichtlinien wurde die Richtlinie 67/548 dreizehnmal an den technischen Fortschritt angepaßt. Mehrere Mitgliedstaaten hatten Probleme mit der raschen Folge der Richtlinien zur Anpassung an den technischen Fortschritt. Bei der Umsetzung einiger Anpassungsrichtlinien wurden zuweilen Verzögerungen festgestellt. So hat die Kommission eine begründete Stellungnahme wegen Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/302/EWG ⁽³⁾ abgegeben und an sieben Mitgliedstaaten wegen Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/490/EWG ⁽⁴⁾ ein Fristsetzungsschreiben versandt.

Schließlich hat die Kommission den Europäischen Gerichtshof in Zusammenhang mit der nicht vollständigen Konformität von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 79/831/EWG in zwei Mitgliedstaaten angerufen.

Im Hinblick auf eine effizientere Umsetzung der Richtlinie 79/831/EWG hat die Kommission im Januar 1990 dem Rat einen Vorschlag für eine siebte Änderung der Richtlinie 67/548/EWG ⁽⁵⁾ vorgelegt. Dieser Vorschlag war Gegenstand eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 25. Juli 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 19. 9. 1988.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 33 vom 13. 2. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1621/91

von Herrn David Bowe (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1991)

(92/C 112/19)

Betrifft: Häfen und Wettbewerbsregeln

Was hat die Kommission seit der Annahme des Berichts Carrosino (A 2-251/88) durch das Europäische Parlament im Jahre 1988 unternommen, um:

1. sicherzustellen, daß die Häfen der Gemeinschaft unter fairen finanziellen Bedingungen entsprechend den Wettbewerbsregeln im Vertrag von Rom betrieben werden;
2. Informationen über die finanziellen Beziehungen zwischen Häfen und den entsprechenden Behörden zu erhalten;

3. Fälle zu vermeiden, in denen staatliche Hilfen zu Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor des Verkehrsgewerbes führen würden?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1991)

Die Kommission hat eine allgemeine Studie über staatliche Beihilfen im Hafensektor erstellt. Dabei wurden Angaben verwendet, die einem Bericht über Finanzierungen für Häfen aus verschiedenen institutionellen Quellen entnommen sind. Diese Studie wurde im Mai 1989 den Mitgliedstaaten mit der Bitte übersandt, sich dazu zu äußern; noch nicht alle Mitgliedstaaten haben geantwortet. Inzwischen überlegen die Kommissionsstellen, welche Änderungen in Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen an der Studie erforderlich sind. In der letzten Sitzung der EG-Arbeitsgruppe für Häfen im Mai 1991 erklärte der Vertreter der Kommission, es sei geplant, demnächst eine Studie über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Hafenkonten anzufertigen. Nach Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission neue oder geänderte staatliche Beihilfen im Hafensektor wie in anderen Sektoren zwecks Prüfung mitzuteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1636/91

von Herrn Willem van Velzen (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1991)

(92/C 112/20)

Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der niederländischen Altersrente

Infolge einer Änderung des niederländischen Altersrentengesetzes aus dem Jahre 1985 hat eine Frau nach dem Tod ihres Ehegatten keinen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Altersrente. Meinen Informationen zufolge sind dadurch eine Reihe mit Niederländern verheirateter deutscher Frauen, die selbst nie in den Niederlanden gearbeitet und gewohnt haben, in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie können nämlich anscheinend nach dem Tod ihres Ehegatten auch in Deutschland keinen Anspruch auf Altersrente erheben.

Sind der Kommission diese Schwierigkeiten bekannt, und was gedenkt sie zur Lösung dieses anscheinend insbesondere in Grenzregionen auftretenden Problems zu tun?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1991)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verordnungen der Gemeinschaft über die soziale Sicherheit der

Wanderarbeitnehmer (¹) nicht eine Harmonisierung, sondern eine Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit zum Ziel haben. Die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung des Witwengeldes, um das es in diesem Fall geht, fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Mitgliedstaats.

Gemäß den derzeit geltenden niederländischen Rechtsvorschriften wird das Witwengeld nur bis zum 65. Lebensjahr gewährt. Frauen über 65 Jahren haben gemäß dem allgemeinen Altersrentengesetz (Algemene Ouderdomswet — AOW) Anspruch auf eine Altersrente, deren Gewährung und Berechnung nicht von der Höhe oder der Zahl der Beiträge des verstorbenen Ehegatten abhängen, sondern ausschließlich von den von der Witwe selbst zurückgelegten Zeiten. Die einzige Bedingung für die Gewährung einer solchen Rente ist gemäß den niederländischen Rechtsvorschriften, daß der Empfänger zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr in den Niederlanden gewohnt oder gearbeitet hat.

Mit Blick auf eine Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft enthält Anhang VI zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Bestimmungen, die dem Schutz der Ehegatten dienen, die in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden wohnen und deren Ehegatte in den Niederlanden versichert ist. In diesem Fall können gemäß den Bestimmungen die vor dem 2. August 1989 liegenden Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedstaat als Versicherungszeiten im Rahmen des AOW berücksichtigt werden. Bedingung ist jedoch, daß die Ehezeiten mit den Versicherungszeiten des Haushaltsvorstands zusammenfallen. Damit die Wohnzeiten in einem Mitgliedstaat, die sich auf einen Zeitraum nach dem 2. August 1989 beziehen, berücksichtigt werden können, kann sich der Ehegatte eines in den Niederlanden beschäftigten Arbeitnehmers im Rahmen des AOW freiwillig versichern lassen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die niederländischen Rechtsvorschriften, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

(¹) Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 — ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 — ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1647/91

von den Abgeordneten Christian de la Malène,
Pierre Lataillade, Gene Fitzgerald und
Carlos Perreau de Pinninck Domenech (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1991)

(92/C 112/21)

Betritt: Auf der Tagung der Finanzminister der Zwölf vom 25. und 26. Februar 1991 in Brüssel aufgetretene Meinungsverschiedenheiten über die Wirtschafts- und Währungsunion

Auf der 3. Ministertagung über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben die Finanzminister der

Zwölf in Brüssel vor allem den wirtschaftlichen Aspekt der Union erörtert, der zunächst am wichtigsten erscheint, wenn man bedenkt, daß die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu einer hinreichenden Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der zwölf Mitgliedstaaten führen soll, bevor dann am 1. Januar 1994 die zweite Stufe beginnen soll, bei der der monetäre Aspekt stärker im Vordergrund steht.

1. Eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten bleibt die wesentliche Voraussetzung für alle weiteren Fortschritte auf dem Weg zur Währungsunion. Kann die Kommission Angaben über die wichtigsten konkreten Maßnahmen machen (Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, verbindliche Bestimmungen, Überwachungsmaßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen), die eine globale kohärente Politik zur Verwirklichung der Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten begünstigen sollen?
2. Hält sie den Übergang zur zweiten Stufe der WWU nicht nur für theoretisch, solange keine hinreichende Konvergenz zwischen den Volkswirtschaften der Zwölf erreicht worden ist?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(22. November 1991)

1. Die Kommission hat stets betont, daß der Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion eng mit den Konvergenzfortschritten zusammenhängt. So hat sie beispielsweise auf der Grundlage der revidierten Konvergenzentcheidung 90/141/EWG (¹) in ihrem Dokument zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 21. August 1990 vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten mittelfristige Strategien vorlegen, falls die Konvergenz beim Übergang zur Endstufe der WWU gefährdet sein sollte. Die Bedeutung dieser mehrjährigen Konvergenzprogramme wurde vom Europäischen Rat in Luxemburg im Juli 1991 anerkannt, und der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister kam daraufhin im Juli 1991 im Rahmen der multilateralen Überwachung überein, die Mitgliedstaaten — soweit notwendig — zur Aufstellung mittelfristiger Anpassungsprogramme aufzufordern, die sie den Partnerländern in der Gemeinschaft mitteilen sollten.

2. Man ist sich heute weithin darüber einig, daß die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1994 beginnen sollte und daß die Mitgliedstaaten bis dahin — falls notwendig und so rasch wie möglich — mehrjährige Programme vorlegen sollten, um nachhaltige Konvergenzfortschritte zu erzielen. Dies ist zusammen mit der Bewertung der bis dahin erzielten Konvergenzfortschritte durch den Rat ein hinreichend starker Mechanismus, um mit allen Mitgliedstaaten in die zweite Stufe einzutreten.

(¹) ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1665/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. August 1991)
 (92/C 112/22)

Betrifft: Verbreitung „neutraler“ Verfahren bei der Papierherstellung in der Gemeinschaft

Jahrzehntlang wurden bei der Herstellung von Papier Wässerungstechniken und Säurebehandlung angewandt. Aus Gründen des geographischen Standorts, des technischen Fortschritts sowie der umweltpolitischen Forderungen wird das „saure“ Herstellungsverfahren allmählich zugunsten der neutralen oder „basischen“ Aufbereitung des Papierbreis aufgegeben. Die säurefreie Herstellung von Papier ist eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung von „Recyclingpapier“. Auf welchem Stand befindet sich die Herstellung in der Gemeinschaft in diesem Bereich und welche Maßnahmen bereitet die Kommission derzeit vor, um die „neutralen“ Verfahren bei der Herstellung von Papier zu fördern?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1666/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. August 1991)
 (92/C 112/23)

Betrifft: Schätzung der Zahl von Büchern in der Gemeinschaft, die mit Recyclingpapier hergestellt werden

Recyclingpapier wird in der Gemeinschaft anscheinend nur in begrenztem Umfang verwendet. Es wäre wünschenswert, daß öffentliche und private Einrichtungen verlässliche Statistiken über den derzeitigen Stand der Herstellung von Recyclingpapier liefern. Kann die Kommission hierüber Zahlenmaterial zur Verfügung stellen? Wie hoch ist in der Gemeinschaft der Prozentsatz der Bücher, die mit Recyclingpapier hergestellt werden?

Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1665/91 und 1666/91
 (4. Februar 1992)

Nach den Angaben der FAO und des Europäischen Verbands der Zellstoff-, Papier- und Pappindustrie (CEPAC) belief sich die Produktion von holzfreiem Druck- und Schreibpapier 1989 EG-weit auf rund 5,1 Millionen Tonnen⁽¹⁾. Für „permanentes Papier“ gibt es keine anerkannte Definition, doch sind Arbeiten im TC 172 des Europäischen Komitees für Normung (CEN) angelaufen. Aus diesem Grund gibt es keine verlässliche Statistik über die Produktion von Papier in neutralem oder alkalischem Milieu. Aus dem gleichen Grund gibt es keine Statistik über die Zahl der Bücher aus „permanen-

tem“ Papier. Es besteht jedoch weltweit die Tendenz zur Produktion von Schreib- und Druckpapier bei neutralem oder alkalischem pH. Dieses Verfahren ermöglicht den Einsatz von weniger teuren Füllstoffen für das Leinen des Papiers und erleichtert die Behandlung der anfallenden Abwässer.

Im Rahmen der Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft umfaßt der Vorschlag für ein spezifisches Programm für FTE im Bereich der Landwirtschaft und Agroindustrie einschließlich der Fischerei (1990 bis 1994)⁽²⁾ auch Papp- und Papierherstellungsverfahren; er ermöglicht die Fortsetzung der Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten zur Verbesserung der Papierherstellung in neutralen oder alkalischen Milieus.

Die Kommission hat sich mit der Frage des „permanenten“ Papiers auch in ihrer Mitteilung „Das Buch und die Lektüre — kulturelle Ziele Europas“⁽³⁾ auseinandergesetzt.

Entsprechend der EntschlieÙung des Rates und der Minister für kulturelle Angelegenheiten über die Förderung des Buches und der Lektüre⁽⁴⁾ beabsichtigt die Kommission, diese Prüfung in den kommenden Monaten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen.

⁽¹⁾ Quellen: FAO. Forest Products Yearbook 1989.

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt vom 6. 5. 1991.

⁽³⁾ Dok. KOM(89) 268 endg.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 183 vom 20. 7. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1667/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. August 1991)
 (92/C 112/24)

Betrifft: Anwendung der EG-Richtlinie über Kadmiumableitungen in Spanien

Umweltgruppen in Spanien haben sich wiederholt darüber beschwert, daß die spanische Regierung die Richtlinie 83/513/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele von Kadmiumableitungen nicht befolgt. Sie machten besonders darauf aufmerksam, daß keine Kontrollen am Ort der Einleitung von Abwässern durchgeführt werden und für Kadmium keine Grenzwerte festgelegt wurden, und daß weder die in der Richtlinie festgelegten Kontrollverfahren eingeführt noch weitere ergänzende Forderungen erfüllt werden.

Welche Auskünfte kann die Kommission über die Anwendung der Richtlinie betreffend Kadmiumableitungen in Spanien geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1991)

Gemäß der Richtlinie 76/464/EWG⁽¹⁾ (Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer) müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sämtliche Ableitungen gefährlicher Stoffe der Liste I (Artikel 3) und der Liste II (Artikel 7.2) der Genehmigungspflicht unterwerfen.

Die Ableitungsgenehmigungen müssen den Bestimmungen der Einzelrichtlinien für die Stoffe der Liste I bzw. den einzelstaatlichen Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch Stoffe der Liste II entsprechen (Artikel 7.1 und 7.3).

In diesem Zusammenhang hat die Kommission bisher noch immer keine Antwort auf die Ersuchen an Spanien um allgemeine Informationen erhalten. Diese Antworten dürften der Kommission eine Vorstellung über die Ableitungen insgesamt vermitteln sowie eine Überprüfung ermöglichen, ob die zuständigen lokalen Behörden bereits angemessene Maßnahmen getroffen haben bzw. solche treffen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1689/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 112/25)

Betrifft: Diskriminierung zwischen Bürgern der Gemeinschaft aufgrund territorialer Kriterien

Das Institut für landwirtschaftliche Spezialisierung und Forschungsarbeiten für den Mezzogiorno mit Sitz in Portici, via Università 96, hat eine Ausschreibung für junge Hochschulabsolventen mit zwölf Verträgen für Bildungs- und Forschungsarbeiten durchgeführt; als Vorbedingung ist erforderlich, daß die Bewerber in den südlichen Regionen geboren wurden oder wohnhaft sind, wie dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 218 vom 6. März 1978 zu entnehmen ist.

Ist diese Vorbedingung mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar, und welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um alle Bürger der Gemeinschaft gleichberechtigt zu behandeln und territoriale Benachteiligungen wie die oben geschilderte zu beseitigen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1992)

Die Kommission schließt aus den in der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten enthaltenen Informa-

tionen, daß die vom Institut für landwirtschaftliche Spezialisierung und Forschungsarbeiten für den Mezzogiorno genannte Vorbedingung offensichtlich nicht mit Artikel 48 des EWG-Vertrags in Einklang steht.

Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt (vgl. insbesondere Rechtssache Nr. 127/86 — Ledoux, Slg. 88, S. 3741), daß Diskriminierungen aufgrund des Wohnortes nach Artikel 48 verboten sind. Auch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft⁽¹⁾ ist eine Diskriminierung aufgrund des Wohnortes unzulässig. Gemäß des Urteils des Gerichtshofs kann der Umstand, daß einige Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, durch die fragliche Vorbedingung bevorteilt sind, die so geschaffene Diskriminierung weder beseitigen noch ausgleichen (Rechtssache Nr. 20/85 — Roviello, Slg. 88, S. 2805).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof im Rahmen des freien Warenverkehrs einen vergleichbaren Fall von Diskriminierung zugunsten von Unternehmen, die sich im Mezzogiorno als Verstoß gegen Artikel 30 des EWG-Vertrags angesehen hat (Rechtssache Nr. C 21/88 — Du Pont de Nemours Italiana SpA, Sgl. 90, S. 1 — 889).

Die Kommission wird sich mit der italienischen Regierung in Verbindung setzen und ihr Gelegenheit zu Äußerungen geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1691/91

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 112/26)

Betrifft: Durchführung des sozialen Aktionsprogramms

Am 5. Dezember 1989 verabschiedete die Kommission das sogenannte Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte für Arbeitnehmer (Dok. KOM(89) 568 endg.).

Kann die Kommission mir einen Überblick übermitteln:

1. über alle angekündigten Maßnahmen;
2. über die inzwischen von der Kommission beim Rat eingereichten Vorschläge unter Angabe ihrer KOM- und (gegebenenfalls) SYN-Nummer;
3. über den Stand der Arbeiten im Gesetzgebungsprozeß (Behandlung durch das Parlament, gemeinsamer Standpunkt des Rates, ggf. geänderter Vorschlag der Kommission);
4. ein Verzeichnis der angekündigten Maßnahmen, die bereits durch endgültigen Beschluß des Rates getroffen wurden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(13. November 1991)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß ihre Dienststellen derzeit den ersten Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sowie über die Durchführung des entsprechenden Aktionsprogramms erstellen.

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, die Antworten auf seine Fragen diesem Bericht zu entnehmen, der nach seiner Genehmigung durch die Kommission gemäß Ziffer 30 der Charta auch an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt wird.

Dieser Bericht wird voraussichtlich noch vor Ende dieses Jahres fertiggestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1696/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 112/27)

Betrifft: Beschränkung der Peseta auf die geringere Bandbreite des Europäischen Währungssystems

Die Entwicklung der Peseta im Rahmen des Europäischen Währungssystems bereitet insbesondere den spanischen Exporteuren auch weiterhin Sorge, die sich durch die Überbewertung der spanischen Währung benachteiligt fühlen, durch die sie auf den internationalen Märkten an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Deshalb wurde in Erwägung gezogen, daß die spanische Währung als erforderliche Maßnahme angesichts des Drucks, der durch die internationalen Finanzströme auf sie ausgeübt wird, auf die geringere Bandbreite im Europäischen Währungssystem beschränkt werden sollte.

Könnte die Kommission mitteilen, was sie von der etwaigen Beschränkung der Peseta auf die geringere Bandbreite innerhalb des Europäischen Währungssystems hält und welche weiteren Argumente der Gemeinschaft in Erwägung gezogen werden sollten, um eine solche Aktion seitens der spanischen Behörden zu rechtfertigen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1992)

Im Lichte der Vereinbarungen von Maastricht ist die Kommission der Ansicht, daß alle Mitgliedstaaten vor Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teilnehmen sollten, und zwar möglichst mit der engen Bandbreite. Eins der

Kriterien zur Beurteilung des vor dem Übergang zur dritten Stufe erreichten Konvergenzgrades wird nämlich nach dem Entwurf des WWU-Vertrages die Einhaltung der normalen Schwankungsbreiten des EWS-Wechselkursmechanismus seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten sein. Da die Berichte über den von jedem Mitgliedstaat erreichten Konvergenzgrad spätestens 1996 erstellt werden müssen, werden daher die Mitgliedstaaten, die sich von Anfang an an der Endstufe der WWU beteiligen wollen, ab 1994 die enge Bandbreite einhalten müssen.

Im Laufe der letzten Jahre hat die spanische Wirtschaft bemerkenswerte, wenn auch unzureichende Konvergenzfortschritte erzielt. Die Wachstumsraten des BIP und der Investitionen gehörten zu den höchsten der Gemeinschaft, und 1988 ist die Inflation sogar auf 5% zurückgegangen. Allerdings hat die Produktivität nicht mit diesem Wachstum Schritt gehalten, was zusammen mit dem Lohnanstieg und der Verteuerung der Dienstleistungen zu einem Wiederanstieg der Inflationsrate auf etwa 7% 1990 und 6,5% 1991 geführt hat.

Insgesamt jedoch hat die restriktive Geldpolitik in Spanien zur Verstärkung der Konvergenz beigetragen und vor allem den Kampf gegen die Inflation erleichtert. Da sie sich auf einen Zinsanstieg und quantitative Kontrollinstrumente stützte, hat sie parallel dazu auch zu der starken Aufwertung der Peseta beigetragen.

Um den realwirtschaftlichen Aufholprozeß durch eine bessere nominale Konvergenz zu verstärken und sich so auf die WWU zuzubewegen, müßte es der spanischen Wirtschaft gelingen, die Verschlechterung der öffentlichen Finanzen und den allzu raschen Kostenanstieg zu korrigieren. Falls dies gelingt, könnte Spanien schon recht bald, d. h. vor Beginn der zweiten Stufe der WWU am 1. Januar 1994, beschließen, zur engen Bandbreite des EWS überzugehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1698/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 112/28)

Betrifft: Aufnahme der Tätigkeit der euro-arabischen Universität in Granada (Spanien)

Endlich wird die euro-arabische Universität mit Hauptsitz in Granada (Spanien) mit der Abhaltung einiger Seminare ihre Tätigkeit aufnehmen, deren Kosten von Spanien getragen werden, ohne auf eine Finanzierung durch die internationale Gemeinschaft hoffen und mit weiteren Universitätsgebäuden als dem Rektorat rechnen zu können, das von der Universität Granada zur Verfügung gestellt wurde.

Dieses Projekt wurde durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments von 1984 unterstützt, stieß

jedoch danach auf Meinungsverschiedenheiten, die bisher verhindert haben, daß es die Unterstützung erhält, die für die Einrichtung eines Treffpunkts zwischen den beiden Welten erforderlich ist, die einen Dialog miteinander führen müssen und wollen.

Hält es der Rat nun für an der Zeit, sich an einem Projekt zu beteiligen, das den richtigen Weg zu einer besseren Verständigung zwischen Arabern und Europäern geht? Welche Gründe können die Uneinigkeit auf europäischer Seite rechtfertigen?

Antwort

(27. März 1992)

Der Rat ist verschiedentlich über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gründung einer europäisch-arabischen Universität unterrichtet worden, doch liegt ihm kein diesbezüglicher Vorschlag vor. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Allgemeine Kommission des europäisch-arabischen Dialogs folgenden Text unter Punkt 4 ihres Schlußkommunikés aufgenommen hat:

„Die Allgemeine Kommission hat ferner die Technische Arbeitskommission ersucht, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Arbeitskommission ‚kulturelle, soziale und beschäftigungspolitische Fragen‘ die geeignete Rolle und das geeignete Aufgabengebiet einer europäisch-arabischen Universität zu untersuchen und zu prüfen, ob ein solches Vorhaben angesichts der finanziellen Mittel, die hierfür zur Verfügung stünden, durchführbar wäre. Im Lichte dieser Untersuchung wird später geprüft werden, wie in dieser Frage weiter zu verfahren ist.“

In diesem Zusammenhang ist für die erste Aprilhälfte in Lissabon eine Tagung der Vorsitzenden, Ko-Vorsitzenden und Berichterstatter der Arbeitsgruppen vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1703/91

von Herrn Juan Bandrés Molet (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 112/29)

Betrifft: Wiedereröffnung der Eisenbahnlinie Canfranc—Olorón

Die Kommission ist offenbar bereit, mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und im Einklang mit den Plänen des Gemeinschaftsprogramms INTERREG den Bau des Tunnels von Somport mitzufinanzieren, um die französische Region Midi-Pyrénées durch eine Autobahn mit der spanischen Region Aragón zu verbinden. All dies führt zu sehr hohen wirtschaftlichen (18 000 Millionen Peseten) und ökologischen Kosten.

Mit der Wiedereröffnung der internationalen Eisenbahnlinie Canfranc—Olorón (seit 1970 für den Verkehr

geschlossen) würden die von der Kommission bei der Ausarbeitung des INTERREG-Programms verfolgten Ziele mit geringeren wirtschaftlichen Kosten und ohne Umweltschädigung erreicht.

Hat die Kommission deshalb die Möglichkeit in Betracht gezogen, in die vom Programm INTERREG zu finanzierenden Projekte auch die Wiedereröffnung der Eisenbahnlinie Canfranc—Olorón einzubeziehen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(14. November 1991)

Die Kommission beabsichtigt nicht, den Bau des Somport-Tunnels im Rahmen der Initiative INTERREG zu finanzieren. Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden haben dies auch nicht in dem Programmwurf vorgesehen, den sie der Kommission vorgelegt haben.

Dagegen wird die Gemeinschaft den Tunnelbau im Rahmen der Verkehrspolitik und der Haushaltslinie „Verkehrsinfrastrukturen“ finanziell unterstützen. Auch ist die Projektstudie für den Tunnel aus EFRE-Mitteln mitfinanziert worden.

Was die Eisenbahnlinie Canfranc—Olorón anbelangt, so haben die zuständigen französischen und spanischen Behörden der Kommission bislang keine diesbezüglichen Absichten mitgeteilt oder Anträge angekündigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1750/91

von Herrn Heinz Köhler (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. August 1991)

(92/C 112/30)

Betrifft: Die Rolle der deutschen Sprache im Übersetzungsdienst der Europäischen Gemeinschaften

Die im Rechtssetzungsverfahren relevanten Dokumente der Gemeinschaft stehen häufig weder vor den Sitzungen der EG-Organen noch in den Sitzungen selbst in deutscher Sprache zur Verfügung. Ähnlich erreichen mich Klagen, daß die Unternehmer und Bürger der Bundesrepublik Deutschland wichtige EG-Dokumente mangels deutscher Übersetzung nicht hinreichend zur Kenntnis nehmen können und die Korrespondenz mit der Kommission von deutschsprachigen Bürgern zum Teil in französischer oder englischer Sprache geführt werden muß.

Nach welchen Kriterien wird der Sprachdienst der Gemeinschaft personell besetzt?

Entspricht die Zahl der Planstellen der Tatsache, daß 23% der EG-Bürger Deutsch als Muttersprache haben?

Ist die Kommission bereit, eine überproportionale Erhöhung der Anzahl der deutschsprachigen Schreib- und Übersetzungskräfte zu praktizieren?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(20. Januar 1992)

Es bestehen klare Anweisungen des Präsidenten und des Generalsekretärs der Kommission, dafür zu sorgen, daß EG-Bürger, die sich in ihrer Muttersprache an die Kommission wenden, im Einklang mit der Verordnung Nr. 1 eine in dieser Sprache abgefaßte Antwort erhalten.

Bei den Kommissionsunterlagen ist zu unterscheiden zwischen Übersetzung und Verteilung. Durch Schwachstellen bei der Verteilung kann es vorkommen, daß Dokumente z. B. in deutscher Sprache vorliegen, ihren Bestimmungsort jedoch nicht rechtzeitig erreichen. Nach der internen Beratungspraxis bei der Kommission beschließt diese im schriftlichen oder mündlichen Verfahren nur dann über einen Vorgang, wenn die betreffenden Unterlagen in mindestens drei Amtssprachen, darunter Deutsch, vorliegen.

Die Personalstärke im Übersetzungsdienst der Kommission richtet sich grundsätzlich nach dem anfallenden Übersetzungsbedarf. Da dieser für deutschsprachige Texte im Laufe der Jahre stetig gestiegen ist, hat die Kommission dem dadurch Rechnung getragen, daß sie die deutschen Übersetzungsreferate insgesamt personell am stärksten ausgestattet hat. So sind an den beiden Dienstorten der Kommission Brüssel und Luxemburg gegenwärtig rund 160 deutschsprachige Übersetzer und Überprüfer tätig. Außerdem sorgt die Kommission durch rechtzeitige Planung von Auswahlverfahren für Übersetzer dafür, daß freiwerdende bzw. neugeschaffene Planstellen unverzüglich besetzt werden können.

Im Zuge der Neustrukturierung des Übersetzungsdienstes hat die Kommission ein eigenes Referat „Freiberufliche Übersetzung“ eingerichtet. Zur Zeit läuft eine gemeinsame Ausschreibung für die Übersetzung von Dokumenten in die neun Amtssprachen der Gemeinschaft. Ziel ist der Abschluß von Rahmenverträgen mit einzelnen freiberuflichen Übersetzern und Übersetzungsbüros. Davon erhofft sich die Kommission eine weitere Verbesserung der Lage bei der Befriedigung der Nachfrage nach Übersetzungen.

Über die Zahl der Planstellen für Übersetzer und Schreibkräfte entscheiden bekanntlich die Haushaltsbehörden. Innerhalb des bewilligten Stellenvolumens verfügt der Übersetzungsdienst bei der Verteilung der Stellen nach Sprachen über einen Ermessensspielraum, der zur Berücksichtigung der sprachlichen Belange genutzt wird.

Bei einigen Amtssprachen besteht im Übersetzungsdienst der Kommission eine akute Notsituation bei den Schreibkräften, der die Kommission durch verstärkten Einsatz der Textverarbeitung und — soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen — durch Inanspruchnahme privater Schreibdienste abzuwehren sucht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1778/91

von Herrn Georgios Romeos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)

(92/C 112/31)

Betrifft: Bedrohung durch ein bulgarisches Kernkraftwerk

Zwei der sechs Kernreaktoren des Kernkraftwerks Kozloduj in Nordbulgarien wurden vor kurzem abgeschaltet. Sachverständige der Internationalen Atomenergiebehörde, die an Ort und Stelle eine Prüfung vornahmen, stellten Mängel in der Planung, schlechte Wartung sowie schlechte Betriebs- und Sicherheitsbedingungen fest und verlangten die vorläufige Unterbrechung des Kraftwerkbetriebes zu Reparaturzwecken.

Gedenkt die Kommission angesichts der ernststen Risiken auch für Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Falle der Nichtabschaltung Druck auf die bulgarische Regierung auszuüben, damit das Kraftwerk geschlossen wird, und gleichzeitig mit Hilfe der benachbarten Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Stützung der Energieversorgung Bulgariens zu ergreifen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1871/91

von Herrn Filippas Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)

(92/C 112/32)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Bulgarien in der Frage der Sicherheit der Kernanlagen in Kozloduj (Bulgarien)

Anläßlich des jüngsten Treffens internationaler Experten am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 9. Juli in Wien brachte Bulgarien seine Bereitschaft zum Ausdruck, den Betrieb des zentralen Reaktors in Kozloduj einzustellen, sofern es finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft erhalte, um die dadurch entstehenden Energieeinbußen zu decken. Bekanntlich sichern die Kernanlagen in der besagten Region, die schwerwiegende Sicherheitsmängel aufweisen, zirka 40 % der Elektrizitätsversorgung Bulgariens.

Neben den Energieeinbußen fallen auch bedeutende finanzielle Kosten an, die sich aus der Notwendigkeit der technischen Instandsetzung der übrigen Reaktoren und der angemessenen Ausbildung des Personals ergeben. Konkret wurde angeführt, daß allein die technische Instandsetzung gemäß internationalen Sicherheitsnormen mehr als zwei Millionen DM erfordern wird. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen — finanzieller und anderer Natur — sie in Zusammenarbeit mit den internationalen Energieorganisationen (Internationale Atomenergie-Organisation, Internationale Energieagen-

tur) zu ergreifen bereit ist, um zur Lösung der akuten Probleme in Bulgarien beizutragen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1778/91 und 1871/91
(7. Februar 1992)**

Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission, und der stellvertretende Premierminister Bulgariens, Herr Tomov, haben am 31. Juli in Brüssel das Finanzierungsabkommen im Rahmen des Programms PHARE über eine Beihilfe von 11,5 Millionen Ecu als Sofortmaßnahme für die nukleare Sicherheit des Kernkraftwerks Kozloduj in Bulgarien unterzeichnet.

Es handelt sich um die erste Stufe eines Regionalprogramms für Mittel- und Osteuropa in den Bereichen Energie und Umweltschutz.

Diese Maßnahme zugunsten Bulgariens sieht insbesondere die Umsetzung der dringendsten Empfehlungen der IAEO und des von der WANO aufgestellten ersten Ertüchtigungsprogramms, die Verbesserung des Genehmigungsverfahrens auf dem Gebiet der Sicherheit und die Ermittlung der Mittel vor, durch die dem Strommangel begegnet werden soll, der sich aus dem Abschalten einiger Reaktoren ergibt.

Die bulgarische Regierung hat erklärt, daß sie bereit sei, die Empfehlungen der Sachverständigengruppe zu befolgen, die gemeinsam mit der Kommission eingesetzt wurde. Die Einheiten 1 und 2 wurden bereits für die Wintermonate abgeschaltet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1827/91
von Herrn José Happart (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1991)
(92/C 112/33)**

Betrifft: Bekämpfung der Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung gilt im Hinblick auf das Jahr 2000 als eines der beunruhigendsten Probleme für die Umwelt.

Ich möchte gerne, daß die Kommission mir mitteilt:

1. welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Verschmutzung durch photochemische Oxydationsmittel aufgrund von Fahrzeugemissionen zu unterbinden, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken (Reizung der Augen und der Haut, Kopfweg, Atembeschwerden usw.);
2. den derzeitigen Kenntnisstand; ob man Grenzwerte für die Ozonkonzentrationen in der Luft festlegen kann;

3. welche Kontrolle sie betreffend die Anwendung der allgemeinen Normen durch die Mitgliedstaaten ausübt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(9. Oktober 1991)**

Auf Gemeinschaftsebene ist eine Reihe von Aktionen bereits angelaufen oder in Vorbereitung, durch die die Emissionen einiger Quellen photochemischer Schadstoffe bzw. ihrer Vorläufer (Stickoxyde und flüchtige organische Verbindungen) verringert werden sollen. Diese Aktionen betreffen feste (Großfeuerungsanlagen) und mobile Quellen (Pkw/Lkw).

Die neueste Richtlinie zur Verringerung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen — 91/441/EWG ⁽¹⁾ —, die vom Rat kürzlich verabschiedet wurde, sieht die Reduzierung der Emissionen einer Reihe von Schadstoffen vor, insbesondere der photochemischen Schadstoffe. Ferner sind derzeit Vorschläge zur Verringerung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen in Vorbereitung.

Für sämtliche Fahrzeuge sind weitere Stufen der Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte vorgesehen.

Nach den von der Kommission erstellten Prognosen werden die bereits getroffenen und die geplanten Maßnahmen bis zum Jahr 2000 im Verkehrsbereich zu einer Verringerung der Stickoxide um 10% und der flüchtigen organischen Verbindungen um 40% führen (Vergleichsniveau 1985).

Aufgrund der heutigen Kenntnisse lassen sich für die Ozonkonzentration in der Luft Schwellenwerte bestimmen, bis zu denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme besteht. Die Phänomene, die Bildung, Verfrachtung und Umwandlung der für die Ozonbildung verantwortlichen photochemischen Schadstoffe bestimmen, sind jedoch derart komplex, daß es nicht möglich ist, sie vollkommen zu verstehen und somit auch keine direkte Relation zwischen Emission und Immission hergestellt werden kann. Es ist heute noch schwierig, einen verbindlichen Grenzwert festzulegen, der auf objektiven Kriterien beruht und dessen Einhaltung von den Mitgliedstaaten vernünftigerweise erwartet werden kann.

Damit die Kommission trotzdem die Entwicklung der Luftqualität verfolgen kann, hat sie am 24. Juni 1991 ⁽²⁾ einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon verabschiedet. Durch diese Richtlinie wird eine Überwachung der Ozonwerte in allen Mitgliedstaaten sichergestellt. Die darin genannten Richtwerte und Warnschwellenwerte stimmen mit den Empfehlungen der WHO überein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 242 vom 30. 8. 1991.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 220 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1829/91
von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1991)
 (92/C 112/34)

Betrifft: Internationale Messe für Zitrusfrüchte in Reggio Calabria — Gefahr eines Verlusts an Ansehen

Die Stadt Reggio Calabria ist seit langem Gastgeber der „Messe für Zitrusfrüchte“, die die Bezeichnung „international“ trägt und unter der Schirmherrschaft des Landwirtschaftsministeriums und des Außenministeriums steht.

Die Messe für Zitrusfrüchte spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung und der Imagepflege nicht nur für Zitrusfrüchte aus Süditalien, sondern aus allen Ländern des Mittelmeerraums und leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Entwicklung auch in den angeschlossenen Bereichen.

Dieser Messe droht der Abstieg aufgrund der kommissarischen Verwaltung, die jeden Impuls und Wiederaufschwung geschwächt hat.

1. Kann die Kommission eingreifen, um einen Niedergang zu vermeiden und die zuständigen Organe zu ersuchen, damit ein neuer Verwaltungsrat eingesetzt wird, der eine entscheidende Wende zugunsten des Wiederaufschwungs der Tätigkeiten der Messeaktivitäten herbeiführen kann, insbesondere auf dem Sektor Zitrusfrüchte?
2. Kann die Kommission geeignete Maßnahmen treffen, damit im Rahmen der Verwendung der Strukturfonds die Messe gebührend gewürdigt wird und um ihr Ansehen auf internationaler Ebene wieder herzustellen und zu verstärken?
3. Kann die Kommission einen Sachverständigenausschuß zur Überprüfung und Feststellung der sozioökonomischen Bedeutung der Messe ernennen, und zwar im Rahmen der Politik zur Unterstützung, Beurteilung, zum Schutz und zur Verteidigung des Anbaus von Zitrusfrüchten im gesamten Küstenbereich des Mittelmeeres?

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission
 (24. Januar 1992)

Die Kommission ist sich durchaus bewußt, welche Bedeutung den Maßnahmen zur Förderung und Imagepflege für die Weiterentwicklung der herkömmlichen Märkte oder die Erschließung neuer Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse zukommt.

In einer Region wie Kalabrien, die bereits durch einen Rückstand der Wirtschaftsentwicklung geprägt ist, bleibt

der Zitrusfrüchteanbau einer der Hauptertragsposten der Agrarwirtschaft. Deshalb sollte nach Ansicht der Kommission eine Initiative wie die internationale Messe für Zitrusfrüchte in der Stadt Reggio Calabria nicht nur weiterhin stattfinden, sondern auch größere Dynamik erhalten, um eine aktive Beteiligung an der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen in der Gemeinschaft und außerhalb zu gewährleisten.

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß die Frage im Rahmen der Arbeiten des Follow-up-Ausschusses für das operationelle Programm der Region vertieft wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1836/91
von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1991)
 (92/C 112/35)

Betrifft: Tropische Regenwälder und einheimische Bevölkerung in Sarawak

Die von der ITTO nach Sarawak entsandte Kommission hat folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- eine erhebliche Verringerung der Abholzungsmengen,
- die Abholzung sollte in Gebieten, die derzeit umstritten sind, bis zur zufriedenstellenden Lösung von Konflikten unterbrochen werden,
- es sollte ein ständiger Konsultationsmechanismus mit der einheimischen Bevölkerung geschaffen werden, die durch die Abholzung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Kann die Kommission angesichts der vorstehenden Empfehlungen folgende Fragen beantworten:

Überwacht die Kommission die Ausführung dieser Empfehlungen durch die Regierung von Sarawak, und falls ja, kann sie die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten vorlegen?

Wird die Kommission entgegen den ausdrücklichen Empfehlungen der ITTO handeln, deren Tätigkeit sie normalerweise uneingeschränkt unterstützt, und weiterhin Harthölzer aus Sarawak einführen?

Darüber hinaus sprach Kommissionsmitglied Ripa di Meana anlässlich der Mai-Tagung in Straßburg von der Verpflichtung Malaysias gegenüber der ITTO zur Schaffung von zwei Reservatzonen für die Penan und zur Erweiterung der geschützten Waldgebiete. Hat die malayische Regierung diese Zusagen eingehalten? Welche Maßnahmen wurden beschlossen, um zu gewährleisten, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommt, falls noch nichts unternommen wurde?

Welche Fortschritte wurden bezüglich der Schaffung von Biosphären erzielt, die die malayische Regierung zugesagt hat?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1992)

Auf der X. Tagung des Rates der ITTO im Juni 1991 in Quito hat der Vertreter der Kommission im Namen der Gemeinschaft offiziell beantragt, über die Fortschritte der Maßnahme der malayischen Behörden in Sarawak im Sinne der Empfehlungen der internationalen Delegation der ITTO unterrichtet zu werden.

In der Antwort der malayischen Delegation wurde folgendes bestätigt:

1. Das Forstministerium von Sarawak nimmt gegenwärtig neue Personaleinstellungen vor, die gegen Ende dieses Jahres abgeschlossen sein dürften. Nach Angaben, die eine Delegation der Kommission Anfang Oktober in Sarawak erhalten hat, sollen rund 400 Personen eingestellt werden; dies bedeutet eine Aufstockung des Personalbestands des Forstministeriums um fast ein Drittel.
2. In Sarawak wurden Nationalparks und Naturschutzgebiete geschaffen; weitere sind geplant. Nach den an Ort und Stelle erteilten Auskünften ist zur Zeit eine Fläche von 280 000 Hektar (Nationalparks: 105 000 Hektar; Naturschutzgebiete: 175 000 Hektar) vollständig geschützt. Acht neue Nationalparks mit einer Fläche von 580 000 Hektar sowie sechs neue Naturschutzgebiete mit einer Fläche von fast 140 000 Hektar sind geplant.

Über das Ausmaß der Holzgewinnung bleiben die Angaben unklar. Im Laufe der Sitzung des Rates der ITTO wurde von verschiedenen Seiten über eine ausgeprägte Steigerung berichtet. Nach an Ort und Stelle eingeholten offiziellen Angaben hätte die gesamte Erzeugung von Stammholz in Sarawak fast 19 Millionen m³ erreicht, von denen fast 16 Millionen ausgeführt wurden, hauptsächlich nach Japan (45%) und Taiwan (20%). Die Gemeinschaft führt kein Stammholz aus Sarawak ein. Bis 1995 dürfte die jährliche Durchschnittserzeugung in Sarawak auf zwölf Millionen m³ und von 1995 bis zum Jahr 2000 auf zehn Millionen m³ zurückgehen und sich somit auf das von der ITTO als vertretbar angesehene Niveau (rund neun Millionen m³) einpendeln.

Im Laufe der Tagung von Quito wollten die Vertreter Malaysias nachweisen, daß die derzeitige Höhe der Holzgewinnung eine zeitweilige Erscheinung ist, da ein Teil der geschlagenen Hölzer aus Forstgebieten stammt, die auf Landwirtschaft umgestellt werden sollen; die Gemeinschaft hat eine rasche Klarstellung beantragt, die insbesondere auf der nächsten Tagung des Rates der ITTO Ende November erfolgen würde.

Schließlich ist anzumerken, daß die ITTO niemals Entscheidungen oder Empfehlungen an ihre Mitglieder

gerichtet hat, kein Holz aus Malaysia einzuführen, was im übrigen den Zielen des internationalen Übereinkommens zuwiderlaufen würde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1857/91

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)

(92/C 112/36)

Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Verwendung des Katalysators

In einigen Mitgliedstaaten wird der Katalysator, der als „Allheilmittel“ entstand, das einen Großteil der durch Fahrzeuge produzierten kontaminierenden Substanzen beseitigen würde, kaum genutzt, was hauptsächlich auf das Desinteresse der internationalen Verwaltungen zurückzuführen ist, die die Verbraucher, die sich der Vorteile des Katalysators bewußt sind, sehr wenig unterstützen.

Ferner führt dieses Desinteresse dazu, daß nur ein nicht im mindesten vollständiges Netz der Kraftstoffversorgung von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen existiert.

Kann die Kommission angesichts dieser Nachlässigkeit, der sich bestimmte Gemeinschaftsländer schuldig machen, mitteilen, welche gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bezüglich der Verwendung des Katalysators existieren und inwieweit sie im Hinblick auf den Schutz des Bürgers vor Vergiftung, insbesondere in Großstädten, bindend sind?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1991)

Die Kommission ist sich über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme im klaren und hat im Februar 1990 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, in dem Grenzwerte für die Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen festgelegt werden, die so streng gehalten sind, daß die Industrie gezwungen ist, Kraftfahrzeuge mit geregelten Drei-Wege-Katalysatoren — der besten derzeit verfügbaren Technologie — auszurüsten.

Der Rat hat diese Richtlinie (91/441/EWG) am 26. Juni 1991 verabschiedet (¹). Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Die Einhaltung ihrer Bestimmungen ist bei der Betriebs-erlaubnis für Kraftfahrzeugtypen ab dem 1. Juli und bei der Zulassung von Neuwagen ab dem 31. Dezember 1992 vorgeschrieben.

(¹) ABl. Nr. L 242 vom 30. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1873/91

von Herrn Thomas Megahy (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)
(92/C 112/37)

Betrifft: Bau von Eisenbahnstrecken in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission für alle Mitgliedstaaten Angaben vorlegen über die Länge der Eisenbahnhauptstrecken, die in den vergangenen zehn Jahren mit öffentlichen Zuschüssen neu gebaut wurden, sowie über die Länge solcher Strecken, die:

1. noch im Bau befindlich sind und
2. noch geplant sind?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1991)

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 4. und 5. Dezember 1989 ⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten der Kommission die Projekte von europäischer Bedeutung sowie die Programme mitgeteilt, die sie im Hinblick auf den Ausbau der Infrastrukturen des Eisenbahnverkehrs ausgearbeitet haben.

In nachstehender Tabelle wird für die einzelnen Mitgliedstaaten die Kilometerzahl neuer Strecken angegeben, die angelegt wurden oder deren Anlage geplant ist. Da einige Trassen noch nicht endgültig festgelegt sind, ist die Kilometerzahl künftiger neuer Strecken nur eine Größenordnung.

(in Kilometern)

Mitgliedstaat	Abgeschlossen	Bau im Gange	Geplant
Belgien	—	—	155
Dänemark	—	—	—
Deutschland	410	—	282
Griechenland	—	—	360
Spanien	—	471	917
Frankreich	707	560	3 440
Irland	—	—	—
Italien	248	—	1 078
Luxemburg	—	—	—
Niederlande	—	—	85
Portugal	—	—	512
Vereinigtes Königreich	—	—	113

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1900/91

von den Abgeordneten Miguel Arias Cañete (PPE), Lord Bethell (ED), Elmar Brok (PPE), Sir Fred Catherwood (ED), Patrick Cox (LDR), Willy De Clercq (LDR), Gijs de Vries (LDR), James Elles (ED), Ingo Friedrich (PPE), Klaus Hänsch (S), Geoffrey Hoon (S), Alain Lamassourre (LDR), Manuel Medina Ortega (S), Hemmo Muntingh (S), Luis Planas Puchades (S), Lord Plumb (ED), Hans-Gert Poettering (PPE), Manuel Porto (LDR), Dieter Rogalla (S), Leo Tindemans (PPE), John Tomlinson (S), Michael Welsh (ED), Karl von Wogau (PPE) und Eisso Woltjer (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1991)
(92/C 112/38)

Betrifft: Entwicklung der Beziehungen Vereinigte Staaten—Gemeinschaft

Wie werden sich nach Ansicht der Kommission die Beziehungen Vereinigte Staaten—Gemeinschaft nach der deutschen Vereinigung und in Anbetracht der bevorstehenden Vollendung des europäischen Binnenmarktes in den nächsten Monaten entwickeln?

Beinhaltet die jetzt zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten vereinbarte Erklärung, daß beide in neuen Bereichen enger zusammenarbeiten werden?

Ist die Kommission der Auffassung, daß engere Beziehungen langfristig zur Institutionalisierung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft führen werden?

Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE bestehen für die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Schaffung einer neuen europäischen Sicherheitsordnung?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1992)

1. In den letzten beiden Jahren war ein bedeutender Wandel in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Beschleunigt wurde dieser Wandel durch die Einsicht der US-amerikanischen Regierung in die wachsende weltweite Interdependenz, aber auch durch die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa sowie der ehemaligen Sowjetunion und schließlich die fortschreitende wirtschaftliche Integration der Gemeinschaft, die zugleich im außenpolitischen Bereich mehr und mehr eigene Identität entwickelt hat.

2. Diese Stärkung der Beziehungen wurde am 23. November 1990 von der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten durch die Transatlantische Erklärung bekräftigt.

In dieser Erklärung geht es um die gemeinsamen Ziele, die Grundsätze der Partnerschaft Vereinigte Staaten—Gemeinschaft und die Grundlage der gegenwärtigen bilateralen Zusammenarbeit. Die beiden Partner verpflichteten sich, einander über wichtige politische und wirtschaftliche Fragen von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren, eng in den entsprechen-

den internationalen Gremien zusammenzuarbeiten und die Anwendung der GATT- und OECD-Grundsätze zu unterstützen. Sie vereinbarten, ihren schon bestehenden aktiven und umfassenden Dialog über Handels- und Investitionsfragen auszubauen und ihre Zusammenarbeit in der Wissenschaft und im Bildungs- und Kulturbereich zu vertiefen. Mit vereinten Kräften wollen die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten künftig den Terrorismus, den Drogenhandel und -mißbrauch, das international organisierte Verbrechen und die Verbreitung von atomaren, chemischen und biologischen Waffen sowie Raketentechnologie bekämpfen. Sie bekannten sich ferner zu gemeinsamen Bemühungen um den Schutz der Umwelt.

In der Erklärung wird ein institutioneller Rahmen für regelmäßige Konsultationen in den Bereichen von gemeinsamem Interesse abgesteckt; besonders genannt werden die halbjährlichen Konsultationen zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, dem Kommissionspräsidenten und dem amtierenden Präsidenten des Rates. Das zweite solche Treffen fand am 9. November in Den Haag zwischen Präsident Bush, Präsident Delors und dem niederländischen Ministerpräsidenten Lubbers statt. Außerdem sind halbjährliche Konsultationen zwischen den EG-Außenministern, der Kommission und dem US-Außenminister, halbjährliche Konsultationen zwischen der Kommission und der US-Regierung auf Kabinetts- und Ad-hoc-Konsultationen auf Minister-ebene vorgesehen.

3. Zur letzten Frage und den Perspektiven der Zusammenarbeit im KSZE-Rahmen ist zu sagen, daß es auf alle Fälle eine wichtige Aufgabe der Gemeinschaft bleibt, durch vertrauensbildende Maßnahmen und die Suche nach friedlichen Lösungen von Konflikten zu mehr Frieden und Sicherheit in Europa beizutragen, zumal sich die Sicherheitslage in Europa gerade in dieser Zeit von Grund auf verändert. Die Gemeinschaft hält die KSZE, in der die Vereinigten Staaten zu den Hauptakteuren zählen, für einen geeigneten Rahmen zur Verwirklichung von mehr Frieden und Sicherheit. Der besondere Wert einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den USA liegt gerade darin, daß beide Partner demokratische Ziele für Europa verfolgen. Aus diesem Grund wird in der Präambel der Transatlantischen Erklärung die KSZE in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1926/91

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1991)

(92/C 112/39)

Betrifft: Geplanter Bau eines gewerblichen Verbrennungsofens in Fos-sur-Mer (Bouches-du-Rhône/Frankreich)

In Fos-sur-Mer ist der Bau eines gewerblichen Verbrennungsofens geplant, in dem jährlich einige zehntausend Tonnen Chemieabfälle verbrannt werden sollen.

Dieses Vorhaben wird zwar als in Einklang mit den europäischen Normen dargestellt. Könnte die Kommission dennoch mitteilen,

1. ob es ihrer Ansicht nach sinnvoll erscheint, ein solches Großprojekt in einem Gebiet anzusiedeln, wo die Luftverschmutzung bereits häufig die europäischen Grenzwerte überschreitet;
2. ob angesichts der vom Betreiber angestrebten Rentabilisierung dieser Anlage durch den Import von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Nachbarländern (Schweiz usw.) das Prinzip der Entsorgung im Nahbereich, wodurch Transportrisiken vermieden werden sollen, eingehalten wird;
3. ob die Vorkehrungen zur Risikominderung für die dort lebende Bevölkerung und die Umwelt in diesem Gebiet ausreichend sind oder verbessert werden müssen?

Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(10. Oktober 1991)

1. Von den in die Luft abgegebenen Schadstoffen aus Verbrennungsanlagen fallen derzeit nur Schwefeldioxyd, Schwebstoffe und Blei unter die Richtlinien über die Luftqualität.

Frankreich hat der Kommission gemäß der Richtlinie 80/779/EWG⁽¹⁾ (Schwefeldioxyd und Schwebestaub) mitgeteilt, daß es sich bei der Region Fos-Étang de Berre um ein Gebiet handelt, in dem die Grenzwerte der Richtlinie überschritten werden könnten.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie wurden die Überschreitungen in den meisten Teilgebieten dieser Region schrittweise abgebaut. In den Jahren 1987 und 1988 wurden nur zweimal SO₂-Emissionen gemessen, die über dem 98-%-Wert der Richtlinie lagen; gegen Ende des Zeitraums 1988/89 galt nur noch die Region Port-de-Bouc als gefährdet, in der in dieser Zeit keine Überschreitung festgestellt wurde.

Für Blei wurde keine Überschreitung des Grenzwertes gemeldet.

Da gemäß der Richtlinie lediglich bei Überschreitungen eine offizielle Mitteilung an die Kommission zu erfolgen hat, liegen nur unvollständige Informationen vor, und Schlußfolgerungen können auf dieser Grundlage kaum gezogen werden. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, daß gerade die Auswirkungen der Schadstoffemissionen auf die Luftqualität untersucht werden müssen, und zwar um so mehr, als die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung lediglich Verbesserungspläne vorsieht und sich nicht auf die Einführung neuer Industriebetriebe bezieht. Im geschilderten Fall ist unbedingt zu prüfen, ob der möglicherweise ausgeübte Druck die in den letzten Jahren beobachtete Tendenz zur Verbesserung nicht ins Gegenteil verkehrt.

2. Das Kontrollverfahren der Richtlinie 84/631/EWG⁽²⁾ über die Kontrolle der grenzüberschreitenden

Verbringung gefährlicher Abfälle erfordert die Zustimmung der Behörden des Versand- und des Bestimmungsmitgliedstaates, bevor eine Verbringung von Abfällen eingeleitet werden darf. Diese Richtlinie überträgt den Behörden folglich die Befugnis, die potentiellen Umweltauswirkungen von beantragten Abfalltransporten zu prüfen. Wie der in der Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehene Grundsatz der Abfallentsorgung im Nahbereich im einzelnen verwirklicht werden soll, wird in der Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft⁽¹⁾ festgelegt, die derzeit vom Rat und vom Parlament geprüft wird.

3. Aufgrund der möglichen Gefährdung der in unmittelbarer Nähe lebenden Bevölkerung sind die Behörden nach Artikel 4 der vorgenannten Richtlinie über Abfälle dazu verpflichtet, eine Abfallentsorgung ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu gewährleisten. Die Kommission arbeitet derzeit einen Vorschlag für eine Richtlinie über Normen für Anlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle aus, in dem sie diese Bestimmung präzisieren wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

⁽³⁾ Dok. KOM(90) 415 endg.

Bei diesem offensichtlich immer weiter zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehr sind der Kommission auch unlautere Handlungsweisen von Unternehmen zur Kenntnis gelangt, die die Verbraucherinteressen beeinträchtigen; dies gilt insbesondere im Bereich von Tombolas und Lotterien, die Gewinne versprechen, welche in Wirklichkeit nicht vergeben werden.

Die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984⁽¹⁾ und die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften sollen die Bekämpfung irreführender Werbung ermöglichen.

Dennoch sind Schwierigkeiten besonders in den Fällen aufgetreten, in denen der Urheber der Werbung oder der verkaufsfördernden Technik in seinem Niederlassungsstaat kein Gewerbe betreibt, ausübt. Die Kommissionsdienststellen sahen sich daher bereits veranlaßt, nach Lösungen zu suchen, die das Vertrauen des Verbrauchers stärken und die Lauterkeit der Handelsgeschäfte gewährleisten.

Wie in dem dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplan für die Gemeinschaft angekündigt, bereitet die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie für Ferngeschäfte vor, wobei sie die vom Herrn Abgeordneten geschilderte Sachlage berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1930/91

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1991)

(92/C 112/40)

Betrifft: Vorschriften zur Regelung der Tätigkeit echter Lotterien

In den letzten Jahren hat sich eine Verkaufsmethode entwickelt, bei der ein als Verlosung oder Preisausschreiben getarntes Betrugsmanöver dem Verkauf billiger Waren dient. Diese Methode greift nunmehr auch auf andere Länder über, und Einzelpersonen im Vereinigten Königreich haben bereits solches Material von Firmen aus anderen Mitgliedstaaten erhalten. Plant die Kommission, Rechtsvorschriften zur Regelung der Tätigkeit echter Lotterien vorzuschlagen, um diese unredlichen Verkaufsmethoden zu unterbinden?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(4. Oktober 1991)

Wie vom Herrn Abgeordneten geschildert, ist der freie Warenverkehr mit verkaufsfördernden Techniken verbunden, die einen Beitrag zur Schaffung des Binnenmarktes leisten.

So wird eine Vielzahl von Verkaufsangeboten und Werbeschreiben an Verbraucher gesandt, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind als das jeweilige Handelsunternehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1941/91

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1991)

(92/C 112/41)

Betrifft: Einhaltung der Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle

Kann die Kommission angeben, ob ihrer Ansicht nach die gefährliche Abfälle produzierenden Unternehmen im Departement Bouches-du-Rhône (Frankreich) die Richtlinie 78/319/EWG⁽¹⁾ einhalten?

Wenn ja, kann die Kommission, ausgehend von den Erklärungen über die Produktion von Abfällen, die aus Unternehmen dieses Departements stammen, die Mengen und die Namen der jeweiligen Unternehmen mitteilen?

Wenn nein, was gedenkt die Kommission zu tun, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(7. Oktober 1991)

Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, inwieweit die Richtlinie 78/319/EWG von einzelnen

Unternehmen eingehalten wird. Gemäß dieser Richtlinie überwachen die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden deren Einhaltung. Die Kommission verfügt auch nicht über Angaben über das Abfallaufkommen einzelner Unternehmen. Die in Artikel 14 der besagten Richtlinie geforderten Auskünfte sind auf Ersuchen der zuständigen Behörden zu liefern, die ihrerseits lediglich dazu verpflichtet sind, der Kommission einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen. Die Kommission hat keine besonderen Angaben über die vom Herrn Abgeordneten genannte Region erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1944/91
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (2. September 1991)
 (92/C 112/42)

Betrifft: Die Aquakulturen und ihre Auswirkungen

Kann uns die Kommission im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage Nr. 87/90⁽¹⁾ und der diesbezüglichen Antwort der Kommission vom 2. Februar 1990 mitteilen, inwieweit noch vor der Durchführung der genannten Vorhaben eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Einkommen der traditionellen Flachwasserfischer (im Unterschied zu den Hochseefischern) erfolgte oder ob eine derartige Beurteilung wenigstens nachträglich erfolgte? Falls derartige einschlägige Studien erstellt wurden, wie lauten deren Ergebnisse?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 136 vom 27. 5. 1991, S. 1.

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (5. November 1991)

Der Kommission liegen zur Zeit keine spezifischen Untersuchungen über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage vor. Aufgrund der ihr vorliegenden unvollständigen Angaben ist sie jedoch der Auffassung, daß die Auswirkungen der Aquakulturen auf die Einkommen in der traditionellen Fischerei unbedeutend sind, auch wenn einige Fischer freiwillig zur Aquakultur übergewechselt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1960/91
von Herrn Anthony Simpson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (15. September 1991)
 (92/C 112/43)

Betrifft: Wird nun eine Richtlinie über die Entflammbarkeit von Möbeln erlassen?

Kann die Kommission angesichts des dringenden Bedarfs der europäischen Möbelindustrie an gemeinschaftlichen

Normen über Brandsicherheit angeben, ob sie einen neuen Richtlinienentwurf vorlegen (oder den ursprünglichen Entwurf einer Richtlinie abändern) will, um dieses Ziel zu erreichen?

Wird die Kommission die geltenden Normen des Vereinigten Königreichs als angemessenen Schutz akzeptieren und sicherstellen, daß jede künftige Gemeinschaftsnorm dieses hohe Schutzniveau erreicht?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
 (1. Oktober 1991)

In ihrer Presseerklärung vom 3. Juli 1991 gab die Kommission die von ihr geplanten Schritte im Hinblick auf einen so bald wie möglich vorzulegenden Vorschlag für gemeinsame wesentliche Anforderungen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau, die Beseitigung von Handelshemmnissen innerhalb des Binnenmarktes aufgrund unterschiedlicher nationaler Regelungen und der Verhinderung einer weiteren Marktzersplitterung bekannt.

In den derzeit geltenden britischen Vorschriften ist eine Reihe von Entzündbarkeitstests vorgesehen, um als gefährlich eingestuften Materialien den Zugang zum Markt zu verwehren. Gemäß dem neuen Harmonisierungskonzept werden Entzündbarkeitstests nicht mit einzelnen Materialien, sondern mit dem Gesamtprodukt (Füllung und Bezug) durchgeführt.

Trotz dieses Unterschieds werden die wesentlichen Anforderungen des Richtlinienentwurfs in jedem Fall einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1966/91
von Herrn Wilfried Telkämper (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (15. September 1991)
 (92/C 112/44)

Betrifft: Umsetzung der UVP-Richtlinie in deutsches Recht

Es wird gebeten, folgende Frage unter Bezugnahme auf die Beschwerde Nr. 1011/90 (Autor: W. Mecklenburg, bei der Kommission am 23. Juli 1990 eingegangen) zu beantworten: Nach Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten die Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen bestimmen, die einer UVP unterzogen werden müssen. Für die Straßen des Anhangs II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾, die nicht Schnellstraßen oder Autobahnen sind, hat die Bundesregierung keine Klassenbestimmung durch Kriterien/Schwellenwerte vorgenommen, sondern lediglich für die Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesfernstraßen) festgelegt, daß alle Bundesfernstraßen UVP-pflichtig sind. Die Merkmale einer Bundesfernstraße erfordern also, daß diese einer UVP unterzogen werden. Für Straßen in der

Baulast nachgeordneter Gebietskörperschaften (Landstraßen usw.) ist bisher keine UVP-Pflicht eingeführt worden. Durch den minimalen Ausbaustandard einer Bundesfernstraße wird ein Schwellenwert für die UVP-Pflicht von Straßen des Anhangs II der Richtlinie implizit eingeführt.

1. Ist dieser implizite Schwellenwert (= Minimaler Ausbaustandard der Bundesfernstraßen) solange als Schwellenwert nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie für die UVP-Pflicht von Straßenbauten auch in der Baulast nachgeordneter Gebietskörperschaften anzuwenden, bis die UVP-pflichtigen Klassen von Straßen des Anhangs II anderweitig explizit festgelegt sind?
2. Ist also eine Straße mit dem Ausbaustandard einer Bundesfernstraße als UVP-pflichtig nach der EG-Richtlinie anzusehen (weil die Bundesregierung ja festgelegt hat, daß die Merkmale einer solchen Straße eine UVP erfordern), und zwar
 - a) seit Ablauf der Umsetzungsfrist für die EG-Richtlinie (3. Juli 1988) oder
 - b) seit Verabschiedung des UVP-Gesetzes durch den Deutschen Bundestag am 16. November 1989 oder
 - c) seit Inkrafttreten des UVP-Gesetzes am 1. August 1990?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(7. November 1991)

Die Richtlinie 85/337/EWG trat am 3. Juli 1988 in Kraft. Gemäß Artikel 2 müssen die in den Anhängen I und II aufgeführten Projekte vor ihrer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Bei den Projekten des Anhangs I muß eine solche Prüfung in jedem Fall durchgeführt werden; bei den Projekten des Anhangs II muß sie dann erfolgen, wenn diese zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen können, und zwar vor allem aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihres Standortes.

Die Verpflichtung aus Artikel 2 liegt bei sämtlichen zuständigen Behörden, also auch bei den Gebietskörperschaften. Sobald ein Projekt nach Anhang II zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann, muß es einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung solcher Prüfungen besteht für die Projekte des Anhangs I (Autobahnen und Schnellstraßen) seit Inkrafttreten der besagten Richtlinie.

Für die Projekte des Anhangs II besteht seit dem 3. Juli 1988 eine solche Verpflichtung nicht automatisch, da die Richtlinie hier keine direkte Auswirkung hat. Dennoch sind sämtliche Behörden der Mitgliedstaaten seit dem 3. Juli 1988 verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung der Richtlinie 85/337/EWG soweit wie möglich zu gewährleisten. Dies beinhaltet

die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1967/91

von Herrn Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. September 1991)

(92/C 112/45)

Betrifft: Definition von Schnell- bzw. Kraftfahrstraßen in bezug auf die UVP-Richtlinie

Es wird gebeten, diese Anfrage unter Bezugnahme auf die Beschwerde Nr. 1011/90 (von W. Mecklenburg, bei der Kommission am 23. Juli 1990 eingegangen) zu beantworten.

Es handelt sich bei der Anfrage um technische Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Deutsche Bundesregierung. Diese Fragen waren im Zusammenhang mit der obengenannten Beschwerde aufgetaucht.

Die obengenannte Anfrage wird durch folgende Frage ergänzt [die Bezeichnungen folgen der deutschen Straßenbaurichtlinie RAS-Q = „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln 1982]:

Ist die Westumgehung Pinneberg, d. h. eine anbaufreie Straße der Kategorie AIII mit Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h bzw. der Kategorie BIII mit Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 60$ km/h mit Regelquerschnitt RQ10/d2, durchgängig begleitet von einem Rad-/Gehweg, mit lichtsignalgeregelten plangleichen Kreuzungen, einer planfreien Kreuzung mit einem Schienenweg eine Schnellstraße im Sinne der EG-Richtlinie zur UVP?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1991)

Die Richtlinie 85/337/EWG (¹) verlangt eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderen auch für Schnellstraßen. Diese sind nach dem Europäischen Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs definiert. Dieses Übereinkommen sieht unter anderem vor, daß die Schnellstraßen Kraftfahrzeugen vorbehalten sind. Nach den Informationen der deutschen Behörden ist das bei der Westumgehung Pinneberg nicht der Fall. Folglich ist sie keine Schnellstraße im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1971/91**von Herrn Elio Di Rupo (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. September 1991)**(92/C 112/46)*

Betrifft: Besteuerung belgischer Staatsbürger, die im Ausland leben

Einem französisch-belgisches Abkommen von 1964 zufolge können belgische Steuerzahler, die in Frankreich arbeiten, ihre Steuern in Belgien zahlen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Aufgrund einer vom belgischen Parlament am 22. Dezember 1989 verabschiedeten neuen gesetzlichen Regelung verlieren die belgischen Steuerzahler nun aber eine Reihe von Steuererleichterungen (Steuerermäßigung für Verheiratete, steuerfreies Mindesteinkommen, Freibeträge für versorgungspflichtige Kinder, Möglichkeit, die Aufwendungen für Darlehen auf Hypotheken abzusetzen usw.). Einige der Betroffenen haben bereits ausgerechnet, daß sie aufgrund dieser Bestimmungen für das Jahr 1991 mehr als 100 000 belgische Franken zusätzliche Steuern zahlen müssen.

Wie denkt die Kommission — vorausgesetzt, diese Angaben sind richtig — über diese Bestimmungen? Kann sie sich zur Vereinbarkeit dieses belgischen Gesetzes vom 22. Dezember 1989 mit dem Vertrag von Rom äußern?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1991)

Das Abkommen von 1964 zwischen Belgien und Frankreich sieht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Artikel 11 Absatz 1 vor, daß Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die zu diesen Einkommen führt. Gemäß Absatz 2 Buchstabe c) desselben Artikels sind Grenzgänger, die diese Eigenschaft durch Vorlage der Grenzgängerbcheinigung nachweisen können, nur in dem Vertragsstaat steuerpflichtig, in dem sie ansässig sind.

Die Kommission nimmt an, daß der Herr Abgeordnete sich in seiner Anfrage auf diese Grenzgänger bezieht. Da diese Personen ihren steuerlichen Wohnsitz in Belgien haben, sich das in der schriftlichen Anfrage genannte Gesetz vom 22. Dezember 1989 jedoch nur auf Gebietsfremde bezieht, betrifft es nach Ansicht der Kommission nicht die steuerliche Situation der Grenzgänger.

Zur Frage der Vereinbarkeit des belgischen Gesetzes vom 22. Dezember 1989 mit dem EWG-Vertrag weist die Kommission darauf hin, daß beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften derzeit mehrere Rechts-sachen anhängig sind, die die steuerliche Behandlung bestimmter Einkommen von Gebietsfremden, die diese in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnland bezie-

hen, zum Gegenstand haben. Unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofes in diesen Rechtssachen wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1990/91**von Herrn Alf Lomas (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. September 1991)**(92/C 112/47)*

Betrifft: Unbewohnbare Siedlungen in London

Im Juli 1988 reichte ich eine Anfrage (H-392/88) (1) ein, um zu erfahren, ob die Gemeinschaft in irgendeiner Weise zur Sanierung von Siedlungen meines Wahlkreises, dem Londoner East End, beitragen könnte, von denen viele praktisch unbewohnbar sind.

In der Antwort hieß es, daß sich die Kommission seit einiger Zeit mit einer Lösung städtebaulicher Probleme befaßt und ferner, daß

1. beispielsweise Studien über Verfall und Wachstum von Stadtgebieten sowie über die Prüfung der Sozialprobleme in krisengeschüttelten Ballungsgebieten der Gemeinschaft angefertigt würden;
2. das zweite Programm zur Bekämpfung der Armut im wesentlichen den städtischen Bereich, u. a. auch einige Viertel im Osten Londons betreffe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß der Rat auf der Grundlage des Berichts über die Durchführung des zweiten Programms zur Bekämpfung der Armut eine neue, größer angelegte Aktion beschließe;
3. im übrigen die vom Rat am 24. Juni 1988 über die Reform der Fonds erlassene Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (2) mit den unter Ziel Nr. 2 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen u. a. für die städtischen Ballungszentren gelten könnte, die auf der Grundlage der in dieser Verordnung aufgestellten Kriterien zu ermitteln wären.

Wie weit sind die obigen Lösungsmöglichkeiten nunmehr geprüft worden, und welche Maßnahmen werden zur Unterstützung der Menschen ergriffen, die in unbewohnbaren Siedlungen in London leben?

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-369 (Oktober 1988).

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(13. November 1991)

1. Die Kommission weiß um das Ausmaß der sozialen Probleme in bestimmten städtischen Gebieten. Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen

Ausgrenzung hat sie 1990 eine Arbeitsgruppe für Fragen der Beschäftigung, des Wohnungsbaus, der Integration und der städtischen Entwicklung eingesetzt und in verschiedenen Seminaren und Konferenzen engere Kontakte zu den Entscheidungsträgern in diesen Bereichen geknüpft. Sie hat gegenwärtig freilich weder die Befugnisse noch die Mittel, die ihr eine ehrgeizige Intervention, speziell im Wohnungsbau und im Bereich der Probleme der städtischen Ballungsgebiete, ermöglichen würden.

2. Im Rahmen ihres dritten Programms zur Bekämpfung der Armut (Aktionsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung benachteiligter Personengruppen) ⁽¹⁾ unterstützt die Gemeinschaft eine begrenzte Zahl lokaler Vorhaben. Das für eine Dauer von fünf Jahren (1989—1994) ausgelegte Programm baut auf den beiden vorangegangenen Programmen zur Bekämpfung der Armut (1975—1980 und 1984—1989) auf. Das Programm ist für die Dauer seiner Laufzeit mit einem Etat von 350 Millionen Ecu ausgestattet. Die meisten Vorhaben sind in städtischen Gebieten angesiedelt und sollen die wirtschaftliche und soziale Eingliederung fördern.

Ein Projekt für London ist im Rahmen dieses Programms jedoch nicht vorgesehen.

3. Im Zusammenhang mit den Strukturfonds hat die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ⁽²⁾ eine ganze Reihe von Pilotvorhaben gestartet, um Möglichkeiten für weitere gemeinschaftliche Maßnahmen zu prüfen. Hierzu gehören Initiativen zur Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus in London und in Marseille. Das Pilotvorhaben für London betrifft Gebiete im Osten und im Süden der City, u. a. Brixton, Tower Hamlets, Deptford, Finsbury Park, Hackney, Kings Cross und Southwark.

Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen der Regierungskonferenzen vorgeschlagen, die Ziel-Nr.-2-Gebiete auf die sanierungsbedürftigen städtischen Gebiete auszudehnen, was weitere Interventionen im Sinne der obigen Maßnahmen ermöglichen würde.

⁽¹⁾ Beschluß des Rates 89/457/EWG vom 18. 7. 1989 — ABl. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1991/91

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. September 1991)

(92/C 112/48)

Betrifft: Kontrollen an Binnen- und Außengrenzen

1. Welche Erfahrungen hat die Kommission in der letzten Reisesaison bei den Kontrollen und Übergängen an Binnen- oder Außengrenzen gemacht?

2. Wie groß waren die Reisesströme?

3. Welche Beschwerden und Klagen sind der Kommission und den Mitgliedstaaten zugegangen?

4. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission daraus?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1992)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf seine mündliche Anfrage Nr. H-827/91 verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments vom 9. bis 13. September 1991 ⁽¹⁾ erteilt hat.

Darüber hinaus seien noch folgende Informationen angeführt:

Der Entwurf eines Übereinkommens, das den Grenzübertritt an den Außengrenzen der Gemeinschaft regeln soll (vgl. Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs ⁽²⁾), sieht vor, unter bestimmten Bedingungen die von den Mitgliedstaaten erteilten Visa gegenseitig anzuerkennen und langfristig ein gemeinsames Visum einzuführen. Staatsangehörigen von Drittländern würde dadurch das Reisen innerhalb der Gemeinschaft erheblich erleichtert.

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1990 läuft gegenwärtig ein Zweijahresprogramm zur Erstellung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik, womit entsprechende Forderungen der Mitgliedstaaten und der Tourismusbranche selbst aufgegriffen wurden. Dabei ist die enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten natürlich von größter Bedeutung.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-408 (September 1991).

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 97 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2005/91

von Herrn Thomas Maher (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1991)

(92/C 112/49)

Betrifft: Studie über die Nebenerwerbslandwirtschaft

In meinem Bericht (A 2-146/89) ⁽¹⁾, der vom Europäischen Parlament angenommen wurde, habe ich die Kommission aufgefordert, eine Studie über die Nebenerwerbslandwirtschaft in der Gemeinschaft durchzuführen.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Studie bald fertiggestellt sein wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 373.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(29. November 1991)

Im Auftrag der Kommission läuft derzeit ein Forschungsprojekt, das sich auf 24 europäische Regionen erstreckt und den Wandlungsprozeß im ländlichen Raum zum Thema hat. Im Dezember 1990 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt, der u. a. folgenden Fragen gewidmet ist:

- Möglichkeiten einer Lösung der Probleme im Zusammenhang mit niedrigen und sinkenden landwirtschaftlichen Einkommen durch die Förderung des Mehrerwerbs in der Landwirtschaft;
- Erstellung einer Typologie des Mehrerwerbs, womit zur Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Politiken beigetragen werden kann, die Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe betreffen.

Der abschließende Bericht wird der Kommission voraussichtlich im Juni 1992 vorgelegt werden.

Die Kommission führt ferner eine Untersuchung darüber durch, wie sich der Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen am besten ausdehnen läßt, um mehr Informationsmaterial über die Nebenerwerbslandwirtschaft zu erhalten. Auch diese Untersuchung soll 1992 abgeschlossen werden.

Weitere statistische Angaben über den Umfang der Nebenerwerbslandwirtschaft und sonstiger Erwerbstätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft werden vorliegen, sobald die Ergebnisse der (zwischen 1988 und 1991 durchgeführten) Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ausgewertet sind. Parallel dazu erfaßt EUROSTAT statistische Daten über das Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Zusammensetzung sowie über das landwirtschaftliche Einkommen nichtlandwirtschaftlicher Betriebe.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2039/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1991)

(92/C 112/50)

Betrifft: Schaffung von Arbeitsplätzen durch Umweltprojekte

1. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß eine Reihe von Umweltprojekten, wie z. B. die Wohnungsisolierung, viele Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet?
2. Basieren eventuelle Pläne betreffend den Sozialfonds auf Umweltprojekten, und wenn ja, wo?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(25. November 1991)

1. Die Kommission teilt völlig die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß die Umweltprojekte gute Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.

2. Da in den „Leitlinien“ für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht explizit auf den Bereich der Umwelt Bezug genommen wird, enthalten auch die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die Ziele Nr. 3 und 4, die in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des ESF fallen, keinen spezifischen „Umweltteil“.

Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß Interventionen mit direkter oder indirekter Verbindung zur Umweltproblematik über den ESF finanziert werden, beispielsweise im Rahmen der operationellen Programme für die Ziele Nr. 1, 2 und 5b) oder aber des gemeinschaftlichen Initiativprogramms ENVIREG (1).

(1) ABl. Nr. C 115 vom 9. 5. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2046/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1991)

(92/C 112/51)

Betrifft: Fallenstellen zum Pelztierfang

Könnte der Kommissar für Umweltfragen mitteilen, ob die Richtlinie 86/609/EWG (1) des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere die Verwendung von Tieren bei Forschungsarbeiten zur Entwicklung humaner Fallen zulassen würde, und wenn ja, auf welcher Grundlage?

(1) ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1992)

In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 86/609/EWG über den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wird dargelegt, daß unter folgenden Voraussetzungen Versuche vorgenommen werden dürfen:

Versuche dürfen nur von Sachkundigen, d. h. von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigten Personen, unter deren unmittelbaren Verantwortung oder dann durchgeführt werden, wenn das betreffende Ver-

suchs- oder Forschungsvorhaben nach innerstaatlichem Recht genehmigt worden ist.

Es ist also Aufgabe der zuständigen Behörde, Versuche zur Entwicklung „humanerer“ Fallen zu genehmigen. Sie muß natürlich zunächst prüfen, ob „zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß“ (Artikel 7 Absatz 2). Gibt es eine solche Alternative, darf ein Tierversuch nicht genehmigt werden.

Wird ein solcher Versuch genehmigt, müssen zudem sämtliche Bestimmungen der Richtlinie beachtet werden, die Tieren unnötige Schmerzen und Leiden ersparen sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2047/91

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 112/52)

Betrifft: Harmonisierung der Anerkennung der Arbeitsfähigkeit und der Definition der „Behinderten“

Kann die Kommission mitteilen, wie sie, falls ein Binnenmarkt für Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Vollendung der EEA entstehen soll, Gesetze für Staatsbürger zu erlassen gedenkt, die medizinische Merkmale aufweisen, die sie arbeitsunfähig machen, und die für eine Invaliditätsrente in einem Mitgliedstaat in Frage kommen könnten, die aber de facto in einem anderen Staat als arbeitsfähig betrachtet werden können?

Kann die Kommission ihre Erklärung aufgrund der Unterlagen abgeben, über die sie in den spezifischen Fällen der Einstellung der Mitgliedstaaten zu Epilepsie, zu durch Fahrlässigkeit oder übermäßige Verschreibung (z. B. Beruhigungsmittel) verursachte Drogenabhängigkeit und zu Meningoenzephalitis (M.E.) in jedem einzelnen Land der Zwölferegemeinschaft verfügt?

Gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang die Leitlinien in jedem einzelnen Mitgliedstaat für die Handhabung der staatlichen Unterstützung von Personen zu harmonisieren, die sich zwar auf dem Arbeitsmarkt anbieten, die aber aufgrund von Vorurteilen als nicht beschäftigungsfähig gelten, und umgekehrt betreffend diejenigen, die eine Rente beantragen, weil sie wegen eines körperlichen Gebrechens nicht arbeiten können, das (in diesem Mitgliedstaat) nicht als Behinderung anerkannt wird?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1991)

Bei der Erstellung des Programms HELIOS II (1992—1996) wurde die von der Weltgesundheitsorganisation verwendete Definition des Begriffs „Behinderung“ herangezogen.

Diese Definition wird in zunehmendem Maße auch von den Mitgliedstaaten übernommen, zumal dadurch alle physisch oder geistig behinderten Personen erfaßt werden.

Die Anerkennung der „Behinderung“ wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Selbst auf nationaler Ebene wird der Begriff der Behinderung im Hinblick auf die jeweiligen Formen der Unterstützung (z. B. in Fragen der Arbeitsfähigkeit und Beförderung sowie des Einkommens) verschieden ausgelegt.

Die Kommission beabsichtigt nicht, Vorschriften in den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Bereichen zu erlassen.

In ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Rechte der Arbeitnehmer hat die Kommission die eindeutige Auffassung vertreten, daß eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit aufgrund ihrer unterschiedlichen geschichtlichen und kulturellen Entwicklung nicht angezeigt ist.

Um zu verhindern, daß die unterschiedlichen Sozialleistungssysteme zu einer Beeinträchtigung der Freizügigkeit im Binnenmarkt und zu einem sozialen Rückschritt führen, hat die Kommission am 26. Juni 1991 einen Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes vorgelegt⁽¹⁾.

Am 22. Mai 1990 hat die Kommission den Mitgliedstaaten eine Empfehlung zur Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten⁽²⁾ übermittelt. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Anerkennung, Meldung und Entschädigung von Berufskrankheiten, die gegebenenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führen, zu harmonisieren.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 228 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 26. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2050/91

von Herrn Detlev Samland (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 112/53)

Betrifft: Sachverständigenbericht „Wanderungspolitiken und soziale Eingliederung der Zuwanderer in der Gemeinschaft“, Dokument SEK(90) 1812 endg.

1. Warum erfolgte für die Berichterstattung im wesentlichen eine Begrenzung auf die Eingliederung von Bürgern aus Drittländern?

2. Zahlreiche Bürger aus Mitgliedstaaten wechselten und wechseln im Rahmen der Binnenwanderungen ihr

Wohnsitzland als Wanderarbeitnehmer (inkl. Familien). Sieht die Kommission die Notwendigkeit von sozialen, politisch-partizipativen und kulturellen Maßnahmen zur Förderung der Integration dieser Bürger? Inwieweit erfolgt durch die Kommission eine Unterstützung entsprechender Integrationsbemühungen?

3. Welche Planungen bestehen von seiten der Kommission zur Unterstützung der sozialen, politisch-partizipativen und kulturellen Integration von

- Bürgern im Rahmen der Binnenwanderung und
- von Bürgern aus Drittländern?

4. Inwieweit erfolgt durch die Kommission eine Förderung von Sozialarbeit für Arbeitsmigranten?

5. In welcher Weise werden Selbsthilfeorganisationen von Migranten bei der Erarbeitung entsprechender Integrationskonzepte der Kommission beteiligt?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1991)

Für Bürger der Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen bzw. gemacht haben, existieren eine ganze Reihe von rechtlichen und sozialen Maßnahmen, die ihnen die Integration in ihrem neuen Wohnsitzland erleichtern sollen. Alle diese Maßnahmen basieren auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung (auch unter sozialen Gesichtspunkten), so wie sie in den Römischen Verträgen und dem daraus abgeleiteten Recht definiert und in der einschlägigen Rechtsprechung festgeschrieben ist.

Ergänzt werden die genannten Maßnahmen durch andere Aktionen wie die allgemeine und berufliche Bildung, die soziale Sicherheit, die Bekämpfung der Armut, die Unterstützung von Migrantenorganisationen usw.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Gemeinschaftsbürgern, die in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat ansässig sind, mit dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Beratenden Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, dem Migranten-Forum und weiteren sektor- oder gruppenspezifischen Ausschüssen ausreichende Informationsquellen sowie Anlaufstellen für Integrationsfragen geboten sind.

In die Gemeinschaft zugewanderten Staatsbürgern von Drittländern dagegen stehen all diese Rechtsinstrumente und Aktionsmittel nicht zur Verfügung. Die Anregung des Europäischen Rates von Straßburg im Dezember 1989, einen Sachverständigenbericht über die soziale Eingliederung von Zuwanderern aus Drittländern in Auftrag zu geben, stieß daher auf die ungeteilte Zustimmung der Kommission, da diese Gruppe beträchtlich größere Integrationsprobleme zu bewältigen hat und stärker Gefahr läuft, sozial ins Abseits gedrängt zu werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2051/91
von Frau Jessica Larive (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. September 1991)
(92/C 112/54)**

Betrifft: Organspenden

Ist der Kommission die Gesetzesvorlage des niederländischen Kabinetts bekannt, an alle Einwohner ab 18 Jahren mit der Frage heranzutreten, ob sie nach ihrem Tod bereit sind, Organe zur Transplantation zur Verfügung zu stellen?

Besteht eine derartige Regelung bereits in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft? Kann die Kommission einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten betreffend Organspenden zur Verfügung stellen?

Ist die Kommission bereit, diese Regelung, die zweifellos eine verstärkte Anzahl verfügbarer Organe zur Transplantation zur Folge haben wird, in der Gemeinschaft zu fördern?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(13. November 1991)

Der Kommission liegen keine Angaben über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet von Organspenden vor.

Gleichwohl prüft die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europarat die Möglichkeiten, die Anzahl der Organe von Spendern in der Gemeinschaft zu verstärken.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2059/91
von Herrn Peter Crampton (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. September 1991)
(92/C 112/55)**

Betrifft: Durchführung von Lebensmittel- und Hygienevorschriften

Eine Geflügelverarbeitungsanlage in Humberside (Verinigtes Königreich) hat gerade bekanntgegeben, daß sie ihren Betrieb einstellen muß, wobei 200 Arbeitsplätze verloren gehen.

Ein Firmensprecher erklärte, teilweise für die Stilllegung verantwortlich sei „die enorme Menge an Rechtsvorschriften, die der britischen Geflügelindustrie aufgezungen wird, damit sie die marktwirtschaftlichen Bedin-

gungen von 1992 erfüllen kann“. Dies habe zu einem Kostenanstieg geführt, „den viele ihrer größten Konkurrenten nicht haben“.

Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliedstaaten die Lebensmittelhygienevorschriften durchführen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1991)

Gemeinschaftliche Hygienevorschriften für die Gewinnung von Geflügelfleisch wurden am 15. Februar 1971 mit der Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch⁽¹⁾ erlassen. Diese Richtlinie regelt die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch in der Gemeinschaft. Im Februar 1990 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Hygienevorschriften für das Gewinnen und Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽²⁾ vorgelegt, um die Regelung von 1971 mit der neuen Gemeinschaftsstrategie in Einklang zu bringen. Vorgesehen sind vor allem Sonderbedingungen für die örtliche Erzeugung und in diesem Zusammenhang die Abschaffung der Bescheinigungspflicht.

Aus der Anfrage des Herrn Abgeordneten geht nicht hervor, welche geltenden bzw. vorgeschlagenen Gemeinschaftsvorschriften im fraglichen Betrieb möglicherweise strenger angewendet werden als die anderen. Die Kommission kann daher zu der diesbezüglichen Erklärung des Herrn Abgeordneten nicht Stellung nehmen.

Um eine einheitliche Umsetzung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts zu gewährleisten, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereits folgende Maßnahmen getroffen:

- Austausch von Veterinärbeamten;
- Veranstaltung von Auffrischungs- und Fortbildungskursen für das in den Mitgliedstaaten für Veterinärkontrollen zuständige Personal;
- Vor-Ort-Kontrollen von gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Betrieben. Wegen Personalmangel sind diese Kontrollen zur Zeit auf Betriebe beschränkt, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch zugelassen sind. Die Frage der Personalbeschaffung für den tierärztlichen Überwachungsdienst der Kommission wird zur Zeit geprüft. Eine Personalaufstockung in diesem Bereich würde Vor-Ort-Kontrollen in anderen unter das gemeinschaftliche Veterinärrecht fallenden Betrieben und eine koordinierte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 2. 4. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2070/91

von Frau Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 112/56)

Betrifft: Probleme der Abfallversorgung bei Pelzen und Kunstpelzen

Der „Pelz“ als Bekleidungsstück gerät immer mehr in die Diskussion. Nicht nur das Fangen und Töten in freier Wildbahn, sondern auch das Halten der Tiere in sogenannten Pelztierfarmen wird angeprangert. Industrie und Handel haben auf diese Kritik reagiert. Es werden immer mehr Kunstpelze angeboten.

1. Wie werden natürliche Pelze entsorgt?
2. Wie werden Kunstpelze entsorgt?
3. Welche Substanzen werden bei der Herstellung bzw. der Entsorgung von Kunstpelzen verwandt bzw. freigesetzt.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(29. November 1991)

1. Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, wie Natur- oder Kunstpelze bzw. die bei ihrer Herstellung entstehenden Abfälle entsorgt werden.
2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Beseitigung derartiger Abfälle durch die allgemein üblichen Entsorgungsmethoden für Haushaltsabfälle oder ungefährliche Industrieabfälle liegen der Kommission nicht vor.
3. Die Kommission verfügt über keine spezifischen Informationen zu den Stoffen, die bei der Herstellung von Kunstpelzen verwendet oder freigesetzt werden.

Sie hat jedoch eine Untersuchung zu den technischen und wirtschaftlichen Aspekten von Maßnahmen zur Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Textilindustrie durchführen lassen.

Diese Untersuchung hat ergeben, daß es vor allem durch die folgenden Stoffe zu einer Verschmutzung des Wassers kommen kann:

- Pestizide und Konservierungsstoffe, die in bestimmten Rohstoffen (Wolle, Baumwolle) vorhanden sind;
- Belastungen durch den bei den Verfahren zur Vorbehandlung entstehenden chemischen Sauerstoffbedarf (CSB);
- AO_x (absorbierbare Halogenverbindungen), die beim Bleichen mit Hypochlorit entstehen;
- Lösungsmittel (Benzin, Phenole) und Schwermetalle, die beim Färben und beim Druck verwendet werden;

— eine Reihe gefährlicher Stoffe (Mottenschutzmittel, Pestizide), die bei der Appretur verwendet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2079/91
von Herrn Kenneth Stewart (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (26. September 1991)
 (92/C 112/57)

Betrifft: „City Challenge“, ein Werbeslogan des britischen Umweltministers

Der Kommission wird der neue Werbeslogan „City Challenge“ des britischen Umweltministers bekannt sein, der lanciert wurde, damit die Gebietskörperschaften im Vereinigten Königreich um dringend benötigte Mittel für die Sanierung der Innenstädte konkurrieren können.

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Mittel nach Verdienst und dem Bedarf des betreffenden Gebiets geprüft werden sollten? Der Finanzbetrag, bei dem es hierbei geht, soll sich auf 410 Millionen Pfund Sterling belaufen.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob in dieser umstrittenen Beihilfe auch europäische Mittel enthalten sind?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
 (19. November 1991)

Das Programm „City Challenge“, das im Vereinigten Königreich kürzlich vom Umweltminister bekanntgegeben wurde, ist ein internes Programm des Vereinigten Königreichs.

Die Bekanntgabe dieses Programms berührt nicht die Regelungen zur Gewährung von EFRE-Mitteln für die Städte im Vereinigten Königreich. So kann eine lokale Behörde in einem EFRE-Fördergebiet einen EFRE-Zuschuß für ein City-Challenge-Projekt, das den GFK-Prioritäten entspricht, auf genau der gleichen Grundlage beantragen, wie sie dies jetzt für ein städtisches Programm tun würde.

Könnte der Kommissar im Zusammenhang mit dieser Antwort seine Reaktion auf den Vorschlag skizzieren, die folgenden Anforderungen in die Empfehlungen der Kommission an den Rat aufzunehmen: daß die britischen Mindestwerte beibehalten werden müssen, daß Fahrzeuge und Fahrer eine Bescheinigung einholen müssen, die gewährleistet, daß die Tiere beim Transit angemessen versorgt werden, und daß eine Gruppe von entsprechend ausgebildeten und finanzierten Inspektoren eingesetzt wird, um die Rechtsvorschrift zu überwachen und durchzusetzen.

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-404 (April 1991).

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
 (4. November 1991)

Die Kommission hält ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (¹) in der auf der Grundlage einer Stellungnahme des Parlaments geänderten Fassung (²) für eine tragfähige Grundlage, um den Schutz von Pferden und anderen Tieren beim Transport gewährleisten zu können. Nach Erlass dieses Vorschlags durch den Rat sind im Rahmen des Binnenmarkts finanzielle Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren unnötig und unerwünscht. Solche Beschränkungen könnten dem Schutz der Tiere sogar abträglich sein, beispielsweise dann, wenn Tiere über große Entfernungen zu einem inländischen Schlachthof transportiert werden müssen, anstatt zu einem näher gelegenen Schlachthof im Nachbarland verbracht zu werden.

Der Vorschlag der Kommission enthält eine Bestimmung über die Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung von Tieren sowie Bestimmungen über die Pflichten und Aufgaben der Fahrzeugführer und sieht die Möglichkeit vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Bescheinigung einzuführen.

Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften sind in erster Linie Sache der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus enthält der Vorschlag Bestimmungen über die Kontrolle durch tierärztliche Sachverständige der Kommission, die gewährleisten sollen, daß die Vorschriften gemeinschaftsweit korrekt und einheitlich angewendet werden. Die Kommission prüft gegenwärtig, welche Möglichkeiten sich bieten, ihre tierärztliche Überwachung zu intensivieren, um diesen und anderen Kontrollaufgaben nachzukommen, die zur Verwirklichung des Binnenmarkts unerlässlich sind.

(¹) ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989.

(²) ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2113/91
von Frau Christine Crawley (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (26. September 1991)
 (92/C 112/58)

Betrifft: Bestimmungen für den Tiertransport

Ich möchte dem Kommissar gerne für seine hilfreiche Beantwortung von Anfrage Nr. H-307/91 (¹) danken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2120/91**von Herrn Proinsias De Rossa (CG)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(26. September 1991)**(92/C 112/59)***Betrifft:** Verluste von Arbeitsplätzen aufgrund der Schließung von Zollstellen

Im Raum Dundalk in der Republik Irland werden ungefähr 300 bis 400 Arbeitsplätze bei der Zollkontrolle und der Zollabfertigung mit der Abschaffung der Zollkontrollen im Januar 1993 verloren gehen. Welche Maßnahmen wird die Kommission vorschlagen, um diejenigen, die ihre Arbeit auf diese Weise verlieren, zu entschädigen und die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Gebieten wie Dundalk zu fördern, dessen heimische Wirtschaft durch den Verlust an Einnahmen aufgrund der Schließung von Zollstellen stark beeinträchtigt wird?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission***(21. November 1991)*

Die Kommission erinnert daran, daß die flankierenden Maßnahmen, insbesondere die Wiedereingliederung der Zollbeamten in verschiedenen anderen Verwaltungsbehörden, in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten fallen.

Sie weist noch einmal auf den Einfluß des MATTHÄUS-Programms für den Austausch von Zollbeamten hin, das auf ihr Betreiben aufgestellt wurde.

Was die Zukunft der Zollspediteure angeht, so verweist sie den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1797/91 von Herrn Cravinho ⁽¹⁾.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß Irland im Rahmen der europäischen Strukturfonds unter das Ziel Nr. 1 fällt.

Die Initiative INTERREG ist dazu da, Grenzgebieten in der Gemeinschaft bei der Überwindung von Hindernissen zu helfen, die ihrer Entwicklung entgegenstehen, und mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarkts die Zusammenarbeit über Binnengrenzen hinweg zu fördern. Im Juli 1991 genehmigte die Kommission das vom Vereinigten Königreich und Irland vorgelegte Programm für die in Betracht kommenden Gebiete in Nordirland und in der Irischen Republik. Die Gesamtausgaben im Rahmen des Programms betragen voraussichtlich 102 Millionen Irische Pfund; davon werden 58 Millionen Irische Pfund von den Strukturfonds der Gemeinschaft aufgebracht. Da Dundalk in einem solchen Gebiet liegt, kann für dort bestehende Projekte, die die entsprechenden Kriterien des INTERREG-Programms erfüllen, Hilfe beantragt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 13. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2121/91**von Herrn Proinsias De Rossa (CG)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(26. September 1991)**(92/C 112/60)***Betrifft:** Reglementierung der Presse in Europa

Welche Vorschläge gedenkt die Kommission im Anschluß an das von ihr vor einigen Monaten veranstaltete Presseforum zu unterbreiten, um zu gewährleisten, daß die Kontrolle über diesen Zweig der Medien nicht in allzu wenigen Händen konzentriert bleibt, und um zu gewährleisten, daß die einzelnen Bürger vor einem Machtmißbrauch der Presse geschützt sind?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission***(11. Dezember 1991)*

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft Rechtssetzungsbereiche, die sowohl Interessen und Aufgaben der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten betreffen können. Die Kommission hat die Meinungen zur Kenntnis genommen, die auf dem europäischen Presseforum geäußert wurden, das zur Eigenart der Presse und ihren besonderen nationalen und kulturellen Merkmalen stattfand (Luxemburg, 2. bis 4. Juli). Die Kommission erwägt derzeit keine besonderen Vorschläge, vielmehr prüft sie im Hinblick auf mögliche Vorschläge die Frage, wie sich Medienkonzentrationen auf den Pluralismus auswirken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2127/91**von Herrn Proinsias De Rossa (CG)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(26. September 1991)**(92/C 112/61)***Betrifft:** Honigerzeugung in der Gemeinschaft

Prüft die Kommission derzeit Vorschläge zur Förderung und Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Honigerzeugung in der Gemeinschaft?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission***(29. November 1991)*

Die Kommission arbeitet derzeit nicht an Vorschlägen zur Förderung der Honigerzeugung. Sie verfolgt jedoch regelmäßig und mit großem Interesse die Entwicklungen dieses Sektors, was der Herr Abgeordnete der Vielzahl mündlicher und schriftlicher Anfragen entnehmen kann, die von ihr in letzter Zeit zu diesem Thema beantwortet worden sind. Genannt seien hier namentlich die schrift-

lichen Anfragen Nrn. 1708/91 von Herrn Pasty und 1938/91 von Herrn Musso ⁽¹⁾ aus allerjüngster Zeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 16. 3. 1992, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2161/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/62)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/314/EWG durch Spanien

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen Nichtveröffentlichung der nationalen Durchführungsmaßnahmen übermittelt hat, da sie die Richtlinie 88/314/EWG des Rates ⁽¹⁾ über den Schutz der Verbraucher nicht erfüllt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2162/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/63)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/315/EWG durch Spanien

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen übermittelt hat, da sie die Richtlinie 88/315/EWG des Rates ⁽¹⁾ über den Schutz der Verbraucher nicht erfüllt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2163/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/64)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 88/449/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbe-

stimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 88/449/EWG des Rates ⁽¹⁾ über das Verkehrswesen übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2164/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/65)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 88/658/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 88/658/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Landwirtschaft übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 15.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2165/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/66)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/107/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/107/EWG des Rates ⁽¹⁾ über den Binnenmarkt übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2166/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Oktober 1991)
(92/C 112/67)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/108/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/108/EWG des Rates ⁽¹⁾ über den Binnenmarkt übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 34.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2167/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/68)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/384/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/384/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Landwirtschaft übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2170/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/71)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/676/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/676/EWG des Rates ⁽¹⁾ über den Binnenmarkt übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2168/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/69)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/424/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/424/EWG der Kommission ⁽¹⁾ über die Landwirtschaft übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 12. 7. 1989, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2171/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/72)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/214/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 90/214/EWG der Kommission ⁽¹⁾ über die Landwirtschaft übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 39.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2169/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/70)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 89/519/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 89/519/EWG der Kommission ⁽¹⁾ über den Binnenmarkt übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 30.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2172/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/73)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/425/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Landwirtschaft übermittelt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2173/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Oktober 1991)
 (92/C 112/74)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 90/604/EWG durch Spanien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben wegen der unterbliebenen Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und der Nichtumsetzung der Richtlinie 90/604/EWG des Rates (*) über Finanzierungsgesellschaften und Gesellschaftsrecht übermittelt hat?

(*) ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 57.

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2161/91 bis 2173/91
 (21. Januar 1992)

Im Falle aller von dem Herrn Abgeordneten genannten Richtlinien ist an den Mitgliedstaat ein Fristsetzungsschreiben wegen Nichtveröffentlichung der nationalen Durchführungsmaßnahmen gerichtet worden.

Die Kommission hat seither zwei dieser Verfahren abgeschlossen (Richtlinien 89/108/EWG und 89/519/EWG — schriftliche Anfragen Nrn. 2166/91 und 2169/91), nachdem ihr die nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. In einem weiteren Fall (Richtlinie 89/676/EWG — schriftliche Anfrage Nr. 2170/91) hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2188/91
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Oktober 1991)
 (92/C 112/75)

Betrifft: Verkauf von Medikamenten, die Phenothiazine enthalten

Belgien hat kürzlich den freien Verkauf, ohne ärztliches Rezept, von Medikamenten verboten, die Phenothiazine enthalten und für Kinder bestimmt sind. Könnte die Kommission mitteilen, wie dies in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geregelt ist und ob sie eine Harmonisierung der Bestimmungen zum Verkauf dieser Medikamente in der Gemeinschaft anstrebt?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
 (5. November 1991)

Belgien hat 1990 dem Ausschuß für Arzneispezialitäten seine Absicht mitgeteilt, für den Verkauf von Medikamenten, die Phenothiazine enthalten und für Kinder bestimmt sind, die Rezeptpflicht einzuführen. Der Ausschuß, der bei der Kommission eingesetzt wurde, um ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Genehmigung des Arzneimittelvertriebs zu fördern, hat seine Arbeitsgruppe „Pharmacovigilanz“ beauftragt, diese Frage zu prüfen.

Im Laufe des Jahres 1990 führte der belgische Berichterstatter eine Untersuchung über den Verkauf dieser Arzneimittel in der gesamten Gemeinschaft durch; ein Schlußbericht wurde dem Ausschuß für Arzneispezialitäten im Februar 1991 vorgelegt. Daraus geht hervor, daß die Abgabe von Phenothiazinen zwar nicht in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise geregelt ist, diese Mittel jedoch beim Kind entweder nicht angezeigt oder verschreibungspflichtig sind.

Die Kommission war über diese Abweichungen unterrichtet und unterbreitete dem Rat im Januar 1990 einen Vorschlag für eine Richtlinie (*) zur Harmonisierung der Grundsätze der Rechtsvorschriften für die Abgabe von Arzneimitteln. Der Rat hat hierzu einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

(*) Dok. KOM(89) 607.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2201/91
von Herrn Christian de la Malène (RDE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Oktober 1991)
 (92/C 112/76)

Betrifft: Genehmigung der Kommission zu der geplanten Ansiedlung einer Automobilfabrik in Form eines Joint Ventures in Portugal

Die Kommission hat vor kurzem offiziell grünes Licht für die Finanzierung der Errichtung einer Produktionsstätte für Großraumlimousinen von Ford-Volkswagen in der Region Setubal in Portugal gegeben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Kriterien und Rechtsgrundlagen bei der Berücksichtigung dieses Projekts angewandt wurden, und kann sie ferner angeben, mit Hilfe welcher Fonds und Programme und in welcher Höhe ihre Unterstützung erfolgt?

Kann die Kommission des weiteren erläutern, auf welche Weise sie sich vergewissern und überprüfen wird, daß die Investitionen für die Infrastruktur und die sonstigen projektbezogenen Investitionen, für die keine Gemeinschaftshilfe gewährt wird, nicht zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen werden?

Kann die Kommission ferner nachweisen, daß die mehrfache Durchführung solcher internationaler Großprojekte keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die traditionellen Automobilstandorte in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben wird?

Ist sie nicht der Ansicht, daß die umfangreiche Unterstützung der Gemeinschaft für solche Projekte mittels öffentlicher Beihilfen unter Umständen Überkapazitäten schafft, die dramatische Auswirkungen auf die Beschäftigung im Automobilssektor und in den Zuliefersektoren und im Autohandel haben werden?

Hält sie schließlich die Verwendung von öffentlichen Beihilfen für ein Projekt, das langfristig 50% der europäischen Großraumlimousinenproduktion ausmachen dürfte, zu einem Zeitpunkt, zu dem manche Mitgliedstaaten von der Kommission über den Liberalismus belehrt werden, für angebracht, wobei die Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft die Zunahme der Arbeitslosigkeit in anderen Regionen, die traditionell Kraftfahrzeuge herstellen, zur Folge hätte?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1991)

Hinsichtlich des Beihilfeaspekts dieses Vorhabens wird der Herr Abgeordnete auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlichte Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1991 verwiesen, in der diese Entscheidung begründet und auf die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage angesprochenen Beihilfefragen eingegangen wird. Zu dem im vierten Absatz der Anfrage erwähnten allgemeinen Aspekt der aus der Ansiedlung von Werken an neuen Standorten sich ergebenden Folgen für traditionelle Regionen der Kfz-Herstellung, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf den 1989 angenommenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie ⁽²⁾, der im Dezember 1990 erweitert wurde ⁽³⁾. Der Gemeinschaftsrahmen soll eine vollständige Transparenz und eine größere Disziplin bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen an die Kfz-Industrie sicherstellen. Ein wesentliches Kriterium bei der Prüfung von Beihilfevorhaben ist, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Schwierigkeiten steht, zu deren Lösung sie beitragen soll. Bei Regionalbeihilfen in der Gemeinschaft muß die Kommission die positiven Auswirkungen auf die regionale Entwicklung gegen die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gesamtsektor abwägen. Damit soll gewährleistet werden, daß andere Gesichtspunkte des gemeinschaftlichen Interesses, wie die Entwicklung der Gemeinschaftsindustrie, berücksichtigt werden. Bei dem genannten Vorhaben gelangte die Kommission zu der Überzeugung, daß die Höhe der genehmigten Beihilfen sowohl in einem angemessenen Verhältnis zu den Kostennachteilen steht, die sich per saldo für die Befürworter des Standorts Setubal ergeben, als auch der Notwendigkeit entspricht, einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen in dieser benachteiligten Region zu schaffen. Die sich möglicherweise für andere Produk-

tionsgebiete ergebenden Folgen der Verlagerung werden daher ein vertretbares Maß nicht überschreiten.

Das Vorhaben, für das eine direkte öffentliche Investition von 500 Millionen Ecu gewährt wird, wird von der Gemeinschaft mitfinanziert. Während der Dauer des derzeitigen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (bis 1993) werden 375 Millionen Ecu gezahlt; den Anteil des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird 70% bzw. 263 Millionen Ecu betragen. Der genaue Anteil der Gemeinschaft an weiteren 125 Millionen Ecu, die 1994 gewährt werden sollen, wird noch ausgehandelt. Der EFRE-Anteil wird aus dem Investitionsförderungsprogramm für Portugal (PNICIAP) finanziert. Außerdem wird die Integrierte Entwicklungsmaßnahme für die Halbinsel Setubal mit der Investition verbundene Infrastrukturprojekte umfassen.

Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden durch den Europäischen Sozialfonds mitfinanziert. Nach vorläufigen Schätzungen könnte dies die Zahlung von 50 bis 60 Millionen Ecu aus dem ESF bedeuten. Der größere Teil der Berufsausbildungsmaßnahmen wird im Rahmen der Integrierten Entwicklungsmaßnahme für die Halbinsel Setubal durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 3. 10. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 123 vom 18. 5. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 81 vom 26. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2211/91

von Herrn Lyndon Harrison (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/77)

Betrifft: Europäisches Programm zur Bekämpfung der Armut

Unter Bezugnahme auf den Hintergrundbericht der Kommission ISEC/B24/91 vom 19. August 1991 wird die Kommission um Mitteilung gebeten, ob sie die Liste der Aktionen und Forschungsprojekte im Dritten Programm zur Bekämpfung der Armut um eine Kategorie zu erweitern gedenkt, die die Obdachlosigkeit von Jugendlichen einschließt?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1991)

Die Auswahl der Projekte für das Gemeinschaftsprogramme zur Bekämpfung der Armut ist für die gesamte Laufzeit dieses Fünfjahresprogramms getroffen worden. Abgesehen von zwei oder drei Aktionen in den neuen Bundesländern infolge der deutschen Einigung ist keine Aufnahme zusätzlicher Projekte vorgesehen. Für die genannten Aktionen gelten die gleichen Auswahlkriterien wie für die übrigen 39 Projekte.

In der Frage der Initiativen der Kommission zugunsten obdachloser Jugendlicher wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine mündliche Anfrage Nr. H-889/91 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-409 (Oktober I 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2228/91

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 112/78)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe für Getreide

Wie können wir den Landwirten in unseren Dörfern den Beschluß des Landwirtschaftsministerrates, die Mitverantwortungsabgabe für Getreide von 3% auf 5% zu erhöhen, kurz und überzeugend darlegen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(29. November 1991)

Die Mitverantwortungsabgabe dient der Mitfinanzierung des Abbaus der Getreideüberschüsse. Diese Überschüsse sind definiert als die Menge, die nicht ohne Aufwendung von Haushaltsmitteln abgesetzt werden kann, abzüglich der Menge bestimmter Getreidesubstitutionserzeugnisse aus Drittländern.

Seitdem die Abgabe 1986 in Höhe von 3% eingeführt wurde, haben sich die Getreideüberschüsse von zwölf Millionen Tonnen auf 21,5 Millionen Tonnen praktisch verdoppelt. Im übrigen wurde bei der Entscheidung zur Erhöhung der Abgabe auf 5% mit beschlossen, Erzeuger von der Abgabe zu befreien, die bereit sind, zum Abbau der Überschüsse beizutragen und 15% ihrer Ackerfläche brachzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2251/91

von Herrn Luigi Vertemati (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1991)

(92/C 112/79)

Betrifft: Reduzierung von festen Abfällen und Verpackungsmüll

Da eine Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten betriebenen Politiken zur Reduzierung, Wiederverwer-

tung und Entsorgung fester Abfallstoffe im kommunalen Bereich, insbesondere von Verpackungsmüll, immer dringlicher wird, wird die Kommission gebeten, folgendes mitzuteilen:

1. Welche Haltung nimmt sie zu den von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden neu eingeführten Vorschriften über Verpackungsmüll ein, die den freien Warenverkehr einzuschränken drohen und zu Lasten der getrennten Müllsammlung in den übrigen Mitgliedstaaten gehen könnten, und welche Maßnahmen will sie treffen?
2. Wie weit ist der Entwurf einer Richtlinie über Verpackungsmüll vorangeschritten, wann soll sie angenommen werden, und wann soll das Europäische Parlament hinzugezogen werden?
3. Wird sie Vorschriften zur Reduzierung von Verpackungsmüll, die jedoch die Wirtschaftsentwicklung und das industrielle Wachstum nicht einschränken sollten, erlassen, und wie werden sie aussehen?
4. Werden die unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entsorgung fester Abfallstoffe im kommunalen Bereich berücksichtigt und auf welche Weise?
5. Wie soll die Rückgewinnung im Vergleich zur Müllverbrennung mit Energierückgewinnung gefördert werden? Wie soll die weitere Förderung und Entwicklung bestehender Systeme zur getrennten Müllsammlung und Wiederverwertung und ihr Ausbau in derzeit in diesem Bereich weniger aktiven Mitgliedstaaten betrieben werden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1992)

1. Soweit der Kommission bekannt, hat Frankreich noch keine neuen Vorschriften für Verpackungsmüll erlassen, arbeitet gegenwärtig aber einen Dekretentwurf über die Wiederverwertung von Verpackungsmüll privater Haushalte aus. In den Niederlanden haben die Verhandlungen zwischen der Regierung und den betreffenden Verbänden zu einer freiwilligen Vereinbarung geführt.

Bisher hat nur Deutschland Rechtsvorschriften in Form der Verordnung vom 12. Juni 1991 erlassen. Die Kommission prüft gegenwärtig diese Bestimmungen auf der Grundlage der eingegangenen Beschwerden. Sie hat beschlossen, die deutsche Regierung schriftlich um die Klärung einiger Fragen zu dieser Verordnung zu bitten.

2. Die Dienststellen der Kommission arbeiten zusammen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Handels-, Industrie-, Verbraucher- und Umweltschutzverbände einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen aus. Die Arbeiten sind bereits so weit gediehen, daß die Kommission Anfang 1992 einen Vorschlag prüfen kann; die anderen Gemeinschafts-

organe könnten sich mit diesem Vorschlag im Laufe dieses Jahres befassen.

3. Hauptziel der abfallwirtschaftlichen Gemeinschaftsstrategie ist die Abfallvermeidung. Die Dienststellen der Kommission untersuchen, welche gemeinsamen Ziele festzulegen und wie sie zu erreichen sind. Die Entsorgung von Verpackungsmüll beruht auf folgenden Schwerpunkten: Abfallverringerung und -vermeidung, Wieder- und Weiterverwendung, stoffliche Verwertung und Verwertung zur Energiegewinnung.

4. Wenngleich die Abfallbeseitigung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird, müssen im Interesse eines optimalen Umweltschutzes einheitliche Ziele festgelegt und innerhalb einer realistischen Frist erreicht werden.

5. Es muß nicht nur die Verwertung zur Energiegewinnung, sondern auch jede Form einer ökologisch und wirtschaftlich vertretbaren Verwertung gefördert werden. Es sind Anreize zu schaffen, um die Recycling-Kapazität auszubauen und eine bestmögliche Wiederverwertung zu erreichen. Daher gilt es, an das Verantwortungsgefühl der Wirtschaftsbeteiligten zu appellieren und wirtschaftliche Instrumente zu nutzen.

—————

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2263/91
von Herrn Ernest Glinne (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (18. Oktober 1991)
 (92/C 112/80)

Betrifft: Beschluß des Gerichtshofs betreffend das Verbot der Nachtarbeit für Frauen (Rechtssache C-345/89)

Am 25. Juli 1991 hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg ein Urteil erlassen, demzufolge das Bemühen um den Schutz der Arbeitnehmerinnen, das dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen ursprünglich zugrunde lag, nicht mehr begründet scheine. Ein solches Verbot verstoße gegen die Gemeinschaftsrichtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Der Gerichtshof gab dem vor dem „Tribunal de Police“ von Ilkirch im Departement Bas-Rhin in Frankreich verklagten Unternehmer, Herrn Staeckel, recht, der 1988 mit Zustimmung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften beschlossen hatte, 77 Arbeitnehmerinnen in seinem Kassettensverpackungswerk nachts arbeiten zu lassen. Die französische und die italienische Regierung hatten vor dem Gericht geltend gemacht, Frauen dürften wegen ihrer Verpflichtungen in der Familie und der Gefahr, angegriffen zu werden, nachts nicht arbeiten.

Bekanntlich gelten gegenüber dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen so viele Abweichungen, daß dem eigentlichen Grundsatz jede Grundlage entzogen wurde. Wo liegt konkret der Unterschied zwischen einem durch

Ausnahmebestimmungen abgeschwächten Verbot und einer Ermächtigung zur Nachtarbeit, begleitet von Schutzmaßnahmen für Schwangere oder Wöchnerinnen, wie sie in dem Richtlinienvorschlag der Kommission (1) — unter anderem Mutterschutzurlaub bei Lohnfortzahlung (14 Wochen, davon zwei Wochen vor dem vermutlichen Datum der Entbindung und zwei Wochen danach) — vorgesehen sind?

Ich wünsche daher eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Hat sich eine Regierung im Rat gegen die Annahme des Vorschlags der Kommission gewandt, weil dies eine Erhöhung der Produktionskosten nach sich ziehen würde? Worauf stützt sich ein solches „Argument“? Wurde es vor oder nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli angeführt? Wie soll es mit dem so beschnittenen Richtlinienvorschlag weitergehen? Ist ein neuer Richtlinienvorschlag unter Einfluß des genannten Urteils erforderlich?
2. Die belgische Regierung erließ am 4. Juli 1991 (siehe *Le Moniteur belge* vom 20. August 1991) einen königlichen Erlaß, der den im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen Tarifvertrag Nr. 49 vom 21. Mai 1991 über die Gewährleistung einer besonderen finanziellen Entschädigung für männliche und weibliche Arbeitnehmer, die im Rahmen eines kleinen Teams arbeiten oder Arbeit in anderer Form, die auch Nachtarbeit (zwischen 23.00 und 6.00 Uhr) einschließt, verbindlich macht. Bedeutet die anscheinend nicht „geschlechtsspezifische“, indexgebundene Entschädigung in Höhe von 30 bzw. 36 belgischen Franken, daß Belgien auf das Verbot der Nachtarbeit für Frauen verzichtet?
3. Welche Regelungen des Verbots oder der Ermächtigung der Nachtarbeit für Frauen gelten derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten?

(1) Dok. KOM(90) 406 endg. — SYN 303 vom 17. 10. 1990.

Antwort
 (31. März 1992)

1. Der Rat hat auf seiner Tagung am 6. November 1991 einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern am Arbeitsplatz festgelegt; darin sind unter anderem Vorschriften zur Nachtarbeit und zum Mutterschaftsurlaub enthalten.
2. Es ist nicht Sache des Rates, sich zu Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaates zu äußern.
3. Der Rat verfügt nicht über Informationen, aus denen hervorgeht, welche Regelungen des Verbots oder der Zulassung der Nachtarbeit für Frauen in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2264/91**von Herrn Madron Seligman (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Oktober 1991)**(92/C 112/81)*

Betrifft: Diskriminierung ausländischer Autofahrer durch die Polizei

Wie die Kommission sicherlich weiß, ist in der Präambel des Vertrages der Grundsatz einer stetigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Völker der Gemeinschaft verankert. Zahlreiche Gemeinschaftsbestimmungen — einschließlich derer betreffend die Freizügigkeit der Bürger der Mitgliedstaaten — stehen jedoch nicht mit diesem wichtigen Grundsatz in Einklang.

Die diskriminierende Behandlung britischer Staatsbürger durch die französische und spanische Verkehrspolizei, über die mir von einigen meiner Wähler berichtet wurde, macht mich daher tief betroffen. Es wurden mir auch Einzelheiten bezüglich der zur Last gelegten Verkehrsdelikte sowie der direkt vor Ort eingeforderten Bußgelder zur Kenntnis gebracht. Allgemein macht es mich sehr bestürzt, daß die einheimischen Autofahrer des betreffenden Landes (selbst wenn sie auf derselben Spur wie die anderen Fahrzeuge und mit derselben Geschwindigkeit fahren) nicht angehalten wurden.

Ich habe erfahren, daß deutsche und niederländische Autofahrer in den obengenannten Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise diskriminiert werden, so daß sich diese Maßnahmen also nicht ausschließlich gegen die Fahrer rechtsgesteuerter Fahrzeuge richten.

Selbstverständlich hat die Kommission keinerlei Kompetenzen, um die Verfahrensweise nationaler Polizeikräfte zu beeinflussen; sie hat jedoch die Möglichkeit, auf die nationalen Regierungen einzuwirken.

Plant die Kommission in Anbetracht der Vollendung des geeinten Binnenmarktes im Jahre 1992 die Ausarbeitung einer Mitteilung an den Rat über die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung aller Gemeinschaftsbürger durch die einzelstaatlichen Polizeibehörden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1991)

Von den Vorgängen, die der Herr Abgeordnete zur Sprache bringt, ist der Kommission nichts bekannt.

Eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nach Artikel 7 des EWG-Vertrags grundsätzlich verboten. Wenn der Herr Abgeordnete meint, bei den von ihm angesprochenen Vorgängen liege eine Verletzung des Diskriminierungsverbots vor, so möge er der Kommission den genauen Hergang schildern, damit sie gegebenenfalls mit den Staaten Verbindung aufnehmen kann.

Die Kommission glaubt nicht, daß es nötig ist, dem Rat eine Mitteilung zur Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft durch die Polizei eines jeden Mitgliedstaats vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2311/91**von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(21. Oktober 1991)**(92/C 112/82)*

Betrifft: Gipfel „Planet Erde“

Das Scheitern des Entwurfs einer Konvention zum Schutz der Wälder für den Gipfel „Planet Erde“, der von den Vereinten Nationen im Jahr 1992 in Rio de Janeiro veranstaltet wird, ist sehr beunruhigend. Dieses Scheitern zeugt von der fortdauernden mangelnden Verständigung zwischen den Industrieländern und den Ländern der Dritten Welt im Hinblick auf die ökologische Dimension der Entwicklung. Was können die europäischen Gemeinschaftsinstitutionen unternehmen, damit der Schutz der Wälder in das Programm dieses Weltgipfels für den Umweltschutz aufgenommen wird?

Antwort*(31. März 1992)*

Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage ist zum einen unter dem Gesichtspunkt der bisherigen oder vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Wälder — als Signal für das nachdrückliche Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich — und zum anderen unter dem Blickwinkel der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen eingenommenen Standpunkte zu sehen.

In bezug auf den ersten Aspekt ist u. a. auf folgendes hinzuweisen:

- die Teilnahme der Gemeinschaften am Internationalen Tropenholz-Übereinkommen, womit u. a. ein Beitrag zur Erhaltung des Waldbestands geleistet werden soll;
- die Zusammenarbeit der Gemeinschaften mit der Weltbank bei der Erstellung des Pilotprogramms zum Schutz des Regenwaldes in Brasilien, dessen Leitlinien auf dem G7-Gipfel im Juli 1991 festgelegt worden sind;
- die Beteiligung der Gemeinschaften an der Durchführung und Überarbeitung des Aktionsplans für die Forstwirtschaft in den Tropen;
- die Maßnahmen zur Erforschung des Regenwaldes im Rahmen der Programme STEP/EPOCH;

- die Aufnahme des Schutzes der Regenwälder in die fünf prioritären Bereiche der Hilfe zum Umweltschutz im Rahmen von Lomé IV.

Was den zweiten Aspekt anbelangt, so hat die Gemeinschaft von Beginn an erklärt, daß sie die Bedrohung und Zerstörung der Wälder neben der Klimaveränderung und dem Verlust der biologischen Artenvielfalt als eins der drei globalen Umweltprobleme ansieht. Diesbezüglich wünscht die Gemeinschaft, daß insbesondere im Rahmen der Konferenz von Rio im Jahr 1992 internationale Rechtsinstrumente zur Sicherstellung der dauerhaften Bewirtschaftung, Nutzung und Ausbreitung der Wälder geschaffen werden, worauf noch kürzlich in der Mitteilung der Kommission „Eine gemeinsame Plattform: Leitlinien der Gemeinschaft für die UNCED 1992“ hingewiesen worden ist.

Angesichts der vielfältigen ökologischen Rolle der Wälder können diese Instrumente folgende Form haben:

- ein Protokoll zu dem Übereinkommen über die Klimaveränderungen, in dem die Rolle der Wälder als Kohlenstoffspeicher und Klimastabilisator betont würde;
- ein spezifisches Protokoll im Rahmen der Verhandlungen im Hinblick auf ein Übereinkommen über die Artenvielfalt;
- eine Konvention über den Schutz, die Bewirtschaftung und die Ausbreitung der Wälder, wobei im Hinblick auf deren Erstellung zunächst auf der Konferenz von Rio eine Grundsatzerklärung zu genehmigen wäre, woran sich in einem zweiten Stadium internationale Verhandlungen über ein verbindliches Rechtsinstrument unmittelbar anschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2322/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Oktober 1991)

(92/C 112/83)

Betrifft: Krise der Gerbereiindustrie Miramonti

Das Gerbereiunternehmen Miramonti in Castano Primo, das größte Unternehmen eines der vier nationalen Schwerpunkte des Sektors, befindet sich in einer dramatischen Beschäftigungs- und Betriebskrise.

Da dieses Unternehmen nicht die Umstrukturierung vorgenommen hat, die die anderen Firmen des Sektors durchgeführt haben, sieht es sich gezwungen, die Hälfte seiner Arbeitnehmer in die betrieblich bedingte Arbeitslosigkeit zu schicken, wodurch der Produktionszyklus gehemmt wird, mit der Folge, daß diese Arbeitslosigkeit in Kürze die Gesamtheit der Arbeitnehmer betreffen wird.

Kann die Kommission in Anbetracht der heiklen Beschäftigungslage der Gegend, die von der Krise des Gerberei-

sektors bereits stark getroffen ist, sich einschalten, um die vorgesehene Entlassung in die betrieblich bedingte Arbeitslosigkeit, die weitere hundert Arbeitnehmer bedroht, rückgängig zu machen?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu den dringend erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen beizutragen? Wie gedenkt die Kommission auf dem Sektor des Gerbereigewerbes zu intervenieren, das sich in einer Krise befindet, die bereits die ganze Gemeinschaft erfaßt?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1991)

Die Kommission ist nicht zu Maßnahmen befugt, wie sie die Frau Abgeordnete im ersten Teil ihrer Anfrage in Erwägung zieht.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über die „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“ vom 16. November 1990 betont, liegen Initiative und Verantwortung für die strukturelle Anpassung in erster Linie bei den wirtschaftlichen Akteuren.

Die Rolle der Kommission und der Behörden besteht vor allem darin, synergetische Voraussetzungen zu schaffen, damit das nötige Umfeld für die industrielle Entwicklung durch Begleitmaßnahmen verbessert wird, die horizontal ausgerichtet und nicht bestimmten Sektoren vorbehalten sind. In diesem Zusammenhang werden in enger Zusammenarbeit mit der Industrie große Anstrengungen unternommen, um u. a. das multilaterale Handelssystem für die Lederbranche zu öffnen, die gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu fördern, die von besonderer Bedeutung für die Lederindustrie sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2324/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Oktober 1991)

(92/C 112/84)

Betrifft: Prämie der Gemeinschaft für den Anbau von Reis der Sorte Indica

Einige Landwirte, die in Italien die Reissorte Indica anbauen, beklagen sich darüber, daß die Gewährung der Anbauprämie der Gemeinschaft an die Verwendung von Saatgut aus Spanien geknüpft ist.

Wie wird diese Auflage begründet; wird im Hinblick auf die Förderung des freien Wettbewerbs unter den Saatgutproduzenten in der Gemeinschaft und auf die Gewährung einer nicht an Bedingungen geknüpften freien Auswahl der Landwirte die Abschaffung dieser Bedingung erwogen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1991)

Die Gewährung der gemeinschaftlichen Prämie für die Erzeugung von Indicareis ist nicht an die Verwendung von Saatgut aus Spanien geknüpft. Vielmehr muß prämiensfähiges Saatgut von der Beschaffenheit her bestimmten Merkmalen entsprechen.

Es ist allerdings zutreffend, daß auf dem Markt derzeit Thaibonnet die gängigste Sorte ist, die vor allem in Spanien angebaut wird. Sie entspricht in jeder Hinsicht den vorgeschriebenen Qualitätskriterien und war zum Zeitpunkt der Einführung der Beihilfe für Indicareis im Jahre 1988 verfügbar. Seither hat sich die Liste des prämiensfähigen Saatguts erweitert, so daß den italienischen Erzeugern nunmehr ein weitaus größeres Sortiment zur Auswahl steht. Von den derzeit zwölf prämiensfähigen Indicareissorten (Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87) sind sieben von Italien vorgeschlagen worden (Artiglio, Dedalo, Graldo, Icaro, Idra, Pegaso und Star) (*).

(*) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2343/91

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(21. Oktober 1991)

(92/C 112/85)

Betrifft: Pläne zum Bau von Wasserkraftwerken an der Donau

Es hat sich erwiesen, daß 13 Jahre alte Projekte betreffend den Bau von Wasserkraftwerken im Rahmen des Hydrostas-Komplexes (unter Leitung von Herrn Carnogursky, dem Bruder des Premierministers und Vizepräsidenten des slowakischen Parlaments) in Gabcikovo-Nagymaros in der Slowakei gut vorankommen. In der Vergangenheit wurde aufgrund der Konsequenzen für die Donau heftig gegen dieses Projekt protestiert, das in den angrenzenden bzw. betroffenen Ländern Besorgnis erweckt hat.

Bei dieser Angelegenheit geht es natürlich um sehr heikle Fragen der Souveränität, doch es wäre dennoch zweckmäßig, den Standpunkt des Rates zu erfahren, da es sich um ein bedeutendes Stromgebiet handelt und westeuropäische Firmen an den Projekten beteiligt sind.

Antwort

(31. März 1992)

Der Rat hat die Informationen des Herrn Abgeordneten über die Entwicklungen im Bereich der Wasserkraft im Donautal aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht Sache des Rates, in dieser Frage, die die Energieversorgung von Drittländern sowie die eventuellen Auswirkungen auf die geographischen Gegebenheiten in diesen Ländern betrifft, tätig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2356/91

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 112/86)

Betrifft: Schikanöse Behandlung durch Zollbeamte

1. Ende Dezember 1989 hat ein Straßburger Heimwerker einen Kehler Bekannten gebeten, ihm einige Baumaterialien (Gipsplatten) nach Straßburg zu bringen. Der französische Zoll zwang den Bekannten, die Fracht mit einem Warenwert von 123 DM zu verzollen, weil er nicht der Eigentümer sei, sondern als Lieferant auftrete. Er könne jedoch gar nicht als Lieferant agieren, es müsse eine Spedition eingeschaltet werden. Insgesamt dauerte die Prozedur im Zollhof über zwei Stunden und kostete bei einem Warenwert von 123 DM zusätzliche 96,60 DM. Dazu kommt die arrogante Behandlung durch die französischen Zollbeamten.

2. Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Ist sie gegebenenfalls dazu bereit, diesen Vorgang als Beispiel für einen Zustand, der nicht sein dürfte, den Mitgliedstaaten mitzuteilen?

3. Was tut die Kommission darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Öffentlichkeit über die Rechte der Marktbürger zu informieren?

4. Ist die Kommission bereit, bei den französischen Behörden darauf hinzuwirken, daß der seinerzeit bezahlte Betrag zurückerstattet wird?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1991)

Der Kommission war der von dem Herrn Abgeordneten geschilderte Sachverhalt nicht bekannt.

Die Kommission erinnert daran, daß für Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden ein Freibetrag gilt, der in der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 (*) festgelegt ist. Diese Richtlinie enthält allerdings Durchführungsbestimmungen, die eingehalten werden müssen, sofern man den Anspruch auf diesen Freibetrag nicht verlieren will.

Aus den Schilderungen des Herrn Abgeordneten wird nicht ganz deutlich, in welcher Eigenschaft und unter welchen Bedingungen die Waren den französischen Zollbehörden zur Einfuhr gestellt wurden. Daher kann dieser Sachverhalt erst nach Mitteilung zusätzlicher Auskünfte eingehender geprüft werden.

Die Kommission ist bereit, alle ihr vorgelegten Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls bei den zuständigen französischen Behörden zu intervenieren, falls sich bei Prüfung der ihr unterbreiteten Schriftstücke herausstellen sollte, daß das Gemeinschaftsrecht in dieser Angelegenheit falsch angewendet wurde.

(¹) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2371/91
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (22. Oktober 1991)
 (92/C 112/87)

Betrifft: Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Polen betreffend den Abschluß eines Assoziierungsabkommens

Könnte der Rat über den Stand der Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Polen betreffend den Abschluß eines Assoziierungsabkommens auf der Grundlage von Artikel 238 EWG-Vertrag Auskunft erteilen?

Antwort
 (31. März 1992)

Im Anschluß an die Verhandlungen mit Polen, ebenso wie nach den Verhandlungen mit Ungarn und der Tschechoslowakei im Hinblick auf den Abschluß europäischer Assoziierungsabkommen hat der Rat am 16. Dezember 1991 die Unterzeichnung der Abkommen vorgenommen.

Im Rahmen der bestehenden Verfahren hat der Rat den zuständigen Parlamentsausschüssen eine ausführliche vertrauliche Mitteilung zum Inhalt der Abkommen zukommen lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2390/91
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (22. Oktober 1991)
 (92/C 112/88)

Betrifft: Anspruch der Entwicklungshelfer im Dienste von Nichtregierungsorganisationen auf Sozialversicherung

Die Kommission und der Rat haben die Bereitschaft bekundet, die Angelegenheit des sozialen Schutzes freiwilliger Entwicklungshelfer weiterzuverfolgen (Empfehlung 85/308/EWG (¹)). Ein Prüfungsbericht der Kommission war innerhalb von zwei Jahren vorgesehen. Kann

man erwarten, daß dieser Bericht innerhalb kürzester Frist vorgelegt wird? Sind sich die Gemeinschaftsorgane darüber im klaren, daß jede Verzögerung in dieser Angelegenheit zu Ungerechtigkeit und zur Entmutigung der europäischen Bürger führt, die den Wunsch haben, als Entwicklungshelfer konkret zu handeln und sich voll und ganz einzusetzen?

(¹) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 48.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (19. November 1991)

Die Frau Abgeordnete nimmt in ihrer Anfrage auf die Empfehlung des Rates vom 13. Juni 1985 betreffend den sozialen Schutz freiwilliger Entwicklungshelfer Bezug. Die Kommission wird ihren Bericht über die Anwendung dieser Empfehlung in den Mitgliedstaaten im Laufe des ersten Halbjahres 1992 vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2407/91
von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo,
José Vazquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe,
Francisco Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (30. Oktober 1991)
 (92/C 112/89)

Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum

Am 29. Mai 1989 hat der Rat Beschlüsse über eine gemeinsame Waldpolitik gefaßt und die Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 (¹) über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft vor Bränden erlassen, deren Maßnahmen zur Finanzierung von Verhütungsprojekten Ende 1991 auslaufen.

Hat die Kommission vorgesehen, diese Maßnahmen in Zukunft beizubehalten oder auszuweiten?

(¹) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 10.

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
 (10. Dezember 1991)

Es ist zutreffend, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 (¹) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 Ende 1991 ausläuft.

Mit einer gemeinschaftlichen Beteiligung von 43 Millionen Ecu konnten während der fünfjährigen Geltungsdauer dieser Verordnungen 244 Vorhaben finanziert werden, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zum Schutz des Waldes gegen Brände unterbreitet worden waren.

Im Hinblick auf eine Koordinierung der festgelegten Aktion hat der mit Ratsentscheidung 89/367/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Forstausschuß eine Arbeitsgruppe „Waldbrände“ gebildet, die nicht nur die Brandursachen und Möglichkeiten der Waldbrandbekämpfung prüft, sondern auch nach Wegen sucht, um das vorhandene Schutzinstrumentarium zu verbessern.

Dank ihrer Arbeiten konnten Vorschläge zur Verlängerung und zum Ausbau dieser beiden Verordnungen unterbreitet werden.

Die Kommission wird eine Verlängerung der Aktion vorschlagen, wobei die Bemühungen der Gemeinschaft auf Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko konzentriert und die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Globalplänen für den Schutz ihrer Wälder gegen Brände aufgefordert werden sollen. Damit wird auch die Finanzierung von Vorhaben möglich, sofern diese in die genannten Pläne eingebunden sind. Die gemeinschaftliche Beteiligung würde sich jeweils nach dem Waldbrandrisiko richten. Dank der gemeinschaftlichen Unterstützung könnte außerdem zur Schaffung eines dezentralisierten gemeinschaftlichen Informationsnetzes für Waldbrände beigetragen werden, das den Verantwortlichen vor Ort die Möglichkeit an die Hand geben würde, die Waldbrandursachen zu analysieren und damit auch besser zu bekämpfen sowie das vorhandene Instrumentarium zum Schutz der Wälder gegen Brände auszubauen.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 31. 11. 1986.

(²) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2436/91

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 112/90)

Betrifft: Renten von Wanderarbeitnehmern

Zur Zeit ist eine Reform der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ und Nr. 574/72⁽²⁾ über die Abwicklung und Berechnung der Altersrenten in Vorbereitung.

Spanien hat vorgeschlagen, die Berechnungsgrundlage auf der Basis der Beitragsbemessungsgrundlagen festzulegen, die zuletzt für den Anspruchsberechtigten in Spanien gegolten haben und — nach Feststellung der Höhe der Rente — die in späteren Jahren bis zu dem Jahr vor der Antragstellung anfallenden Anpassungen für Renten gleicher Art anzurechnen.

Dank dieser Methode könnte der Nachteil ausgeglichen werden, der den Emigranten zur Zeit entsteht, weil bei ihnen die für die zuletzt vom Arbeitnehmer in Spanien nachgewiesene berufliche Einstufung geltende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage als Rentenberechnungsgrundlage angesetzt wird.

1. Welchen Standpunkt nimmt die Kommission zu dieser Frage ein?

2. Welches Datum ist für das Inkrafttreten der Reform der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 vorgesehen?

(¹) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

(²) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1991)

1. Der Standpunkt der Kommission kommt in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, der am 26. Juli 1989 vorgelegt wurde⁽¹⁾, zum Ausdruck. Dieser Vorschlag enthält unter anderem Bestimmungen für die Anwendung der spanischen Rechtsvorschriften, die in die von dem Herrn Abgeordneten gewünschte Richtung zielen.

2. Das Datum des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen hängt von der Annahme der Verordnung durch den Rat ab, bei dem der Vorschlag nach wie vor anhängig ist.

(¹) ABl. Nr. C 206 vom 11. 8. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2438/91

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 112/91)

Betrifft: Obstruktionsmethoden in der Verwaltung

Hält die Kommission es für normal, daß ein französischer Präfekt es ablehnt, für ein bestimmtes Dokument, das ein Mitglied des Europäischen Parlaments ihm übersenden möchte, das Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen?

Am 26. September 1991 versuchte der Fragesteller, dem Präfekten des Departements Pyrénées-Atlantique Unterlagen über den Straßentunnel von Somport, ein von der Gemeinschaft finanziertes Projekt, zukommen zu lassen.

Die Dienststellen der Präfektur weigerten sich, dem Abgeordneten, der das Dokument über den Fernschreiber übermitteln wollte, ihre Fax-Nummer mitzuteilen.

Steht diese Abblockung seitens einer Verwaltung im Einklang mit den bei der Gemeinschaft üblichen Gepflogenheiten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. November 1991)

In der von dem Herrn Abgeordneten angeschnittenen Frage ist nicht die Kommission, sondern sind allein die betreffenden nationalen Behörden zuständig.

Was die bei der Kommission üblichen Gepflogenheiten anbelangt, so stehen die Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern ihrer Dienststellen auf Wunsch selbstverständlich auch Dritten zur Verfügung. Außerdem machen die Dienststellen im Schriftverkehr mit Dritten alle zur Erleichterung der Kommunikation erforderlichen Angaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2450/91

von Frau Imelda Read (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 112/92)

Betrifft: Akute Vergiftungen

Kann die Kommission mitteilen, ob sie zur Zeit an der Ausarbeitung von Vorschlägen arbeitet, die darauf abzielen, in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Methoden zur Unterscheidung von Todesfällen infolge von Vergiftungen nach primärer und sekundärer Ursächlichkeit einzuführen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1991)

Einen spezifischen Vorschlag für die Einführung einer gemeinschaftsweiten Methode zur Aufschlüsselung von Todesfällen infolge akuter Vergiftungen bei Menschen gibt es nicht.

Gleichwohl können die Ratsentschließung aus dem Jahre 1990 ⁽¹⁾ zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen sowie die Ratsentscheidung 86/138/EWG ⁽²⁾ über ein gemeinschaftliches Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter als Grundlage für weitere Informationen in diesem Bereich dienen.

In einigen Mitgliedstaaten können nationale Aufstellungen über Todesursachen zusätzlichen Aufschluß geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 31. 12. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2510/91

von Herrn Antoine Waechter (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. November 1991)

(92/C 112/93)

Betrifft: Behinderung des freien Personenverkehrs in Frankreich (Pyrénées-Atlantiques)

Am 1. Oktober 1991 besuchte der Unterzeichner dieser Anfrage in Begleitung des Ko-Abgeordneten J. P. Raffin

das Aspe-Tal, um das Baugelände des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Tunnels von Somport zu besichtigen. Er konnte das Gelände, wo ihn der auf Departementsebene zuständige Direktor für Infrastruktur erwartete, nicht betreten. Der Eingang zum Aspe-Tal war nämlich von einer Bande von Fanatikern blockiert, unter denen sich einige lokale Volksvertreter befanden, die für ihre Gewaltbereitschaft bekannt sind.

Die anwesenden Polizeikräfte haben nicht versucht, den freien Verkehr wiederherzustellen und haben die in ihrem Wagen eingeschlossenen Besucher über zwei Stunden ihrem Schicksal überlassen, wobei sie Beleidigungen und Obszönitäten ausgesetzt waren und mit allem Möglichen, u. a. mit Jauche, beworfen wurden.

Der Präfekt des Departements Pyrénées-Atlantiques, der sich in anderen Fällen, wenn Demonstranten auf friedliche Weise das Tunnelgelände besetzen, energisch für die Wahrung der öffentlichen Ordnung einsetzt, hat diese Barrikade der Gewalt nicht beseitigt, und er hat sich nicht für die Gewährleistung des freien Verkehrs auf einer Landstraße eingesetzt.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß es üblich ist, daß ein Mitglied des Europäischen Parlaments sich auf einer Landstraße in Frankreich nicht frei bewegen kann? Was gedenkt sie zu unternehmen, damit ein solches Vorgehen sanktioniert wird?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(24. Januar 1992)

Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß die von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Vorfälle weder gegen die Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Mitglieder des Europäischen Parlaments noch gegen die übrigen Vorschriften des EWG-Vertrags verstoßen.

Die Kommission ist unter anderem der Auffassung, daß für Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in einem Teil des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaats die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zuständig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2512/91

von Frau Sylvie Mayer (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. November 1991)

(92/C 112/94)

Betrifft: Verwendung der Strukturfonds für die Entwicklung von Wildpopulationen

Zur Erhaltung der wildlebenden Tierarten verwenden die Jägervereine einen Teil der Beiträge ihrer Mitglieder für

den Schutz des Lebensraums der wildlebenden Tierarten und demzufolge für den Umweltschutz.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß solche Aktionen durch eine Finanzierung der Gemeinschaft gefördert werden sollten, z. B. im Rahmen der Verwendung der Strukturmittel des Ziels Nr. 5 b) für die Entwicklung von Wildpopulationen in den Zonen, in denen die Landwirte Anbauflächen stilllegen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1992)

Die Förderung der Jagd stellt eine interessante Form der Diversifizierung im ländlichen Raum dar und kann dazu beitragen, daß dort neue Tätigkeitsbereiche erschlossen werden. Aus diesem Grunde hatte die Kommission dieses Konzept auch bei den meisten operationellen Programmen berücksichtigt, für die eine gemeinschaftliche Finanzierung im Rahmen von Ziel Nr. 5 b) gewährt wird.

Mit den von der Kommission vorgesehenen Mitteln soll eine eigenständige Wirtschaftstätigkeit gefördert werden, wie es beispielsweise der ländliche Fremdenverkehr oder das Handwerk ist. Infolgedessen dienen diese Mittel auch den gleichen Zwecken, nämlich für vorherige Untersuchungen, Vorbereitung, Ausbildung, Investitionen und Vermarktung. Nach Ansicht der Kommission sollten solche Maßnahmen nicht für stillgelegte Flächen vorgesehen werden; vielmehr gelte es, ein „Produkt“ zu schaffen, das als solches bereits wirtschaftlich ist und sowohl für aus der Produktion genommene Flächen als auch für andere Flächen geeignet ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2527/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. November 1991)

(92/C 112/95)

Betrifft: Aufrechterhaltung der Preise von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten

Zu einem Zeitpunkt, da in der Gemeinschaft ein erheblicher Mangel an Proteinen zu verzeichnen ist, schickt sich die Kommission an, im kommenden Jahr bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten die Preise zu senken.

Diese Maßnahme, die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten begünstigt, könnte die Erzeuger zudem zwingen, den Anbau von Ölsaaten, und, was die Region Poitou-Charentes anbelangt, insbesondere den Sonnenblumenanbau aufzugeben.

Kann die Kommission in Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen diese Preissenkung für die Erzeuger von Ölsaaten verbunden sein wird, ihren diesbezüglichen

Standpunkt nochmals überdenken und bei Sonnenblumen einen Erzeugerpreis beibehalten, der dem bisherigen dreifachen Weizenpreis entspricht?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1991)

Der Herr Abgeordnete ist offenbar besorgt über die Auswirkungen der ab der Ernte 1992 geltenden neuen Stützungsregelung für Ölsaaterzeuger auf die Erzeugerpreise für Ölsaaten, insbesondere für Sonnenblumenkerne.

Es trifft zu, daß der Erzeugerpreis für Ölsaaten künftig von der Entwicklung des Weltmarktpreises bestimmt wird, sofern der Rat nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments den Kommissionsvorschlag⁽¹⁾ annimmt. Die Erzeuger erhalten dann allerdings eine flächenbezogene Direktbeihilfe, die regional gestaffelt ist.

Diese Beihilfe ist so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen Getreideanbau und Ölsaatenanbau erhalten bleibt.

(¹) Dok. KOM(91) 318.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2581/91
von Frau Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. November 1991)

(92/C 112/96)

Betrifft: Altersversicherung bei Grenzpendlern im deutsch-niederländischen Grenzraum

Die Tatsache, daß jemand auf der anderen Seite der Grenze arbeitet, ist nicht immer eine freiwillige Wahl, weil das eigene Land ihm nicht immer Arbeitsmöglichkeiten bieten kann.

1. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß ein niederländischer Grenzgänger, der vorzeitig in Rente geht, ungerecht behandelt wird, wenn er für einen Teil seiner Altersrente, die er aus Deutschland erhält, eine Prämie von über 23% für die Volksversicherung aufbringen muß und damit oftmals unter das Existenzminimum gerät?
2. Ist der Kommission bekannt, daß die Ehefrau eines niederländischen Grenzgängers für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Deutschland nicht in Betracht kommt, weil die Kinder im Ausland (Niederlande) erzogen wurden.
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuleiten, um diese Probleme zu lösen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1992)

Für die erste Frage des Herrn Abgeordneten ist Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 vom 25. Juni 1991⁽¹⁾, heranzuziehen. Zweck dieser neuen Vorschrift ist die Vermeidung unnötiger Versicherungen. Ihr zufolge kann eine Person im Ruhestand, die eine ausreichende Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht, allerdings in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in dem ein auf den Wohnsitz begründetes Versicherungssystem gilt, nicht verpflichtet werden, Beiträge im letztgenannten Staat zu entrichten, wenn ihr daraus resultierende Leistungen nicht zugute kommen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 fügte in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unter Buchstabe C. Deutschland eine neue Nummer 19 ein, die rückwirkend vom 1. Januar 1986 an gilt. Dieser Nummer kann die Antwort auf die zweite Frage des Herrn Abgeordneten entnommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2589/91

von den Abgeordneten Patrick Lalor, Gene Fitzgerald,
Niall Andrews, James Fitzsimons, Mark Killilea und
Patrick Lane (RDE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 112/97)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für wichtige Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland und andere Randgebiete

Nach Eröffnung des Kanaltunnels im Jahre 1993 wird Irland der einzige Mitgliedstaat ohne Landverbindung zum europäischen Festland sein. Außerdem hat Irland spezielle Verkehrsprobleme, weil es der einzige Inselstaat und eines der abgelegensten Randgebiete der Gemeinschaft ist. Schließlich hat Irland eine der offensten Wirtschaften in Europa und ist im Hinblick auf ein vertretbares Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sehr stark vom Außenhandel abhängig.

Kann der Rat angesichts der vorgenannten Faktoren und der vom KPMG/SKC über die Verkehrsverbindungen für den Zugang nach Irland durchgeführten Studie seinen Standpunkt zu folgenden Fragen erläutern:

1. Grundsatz der EG-Finanzierung wichtiger Investitionen für die Verkehrsverbindungen von und nach Irland;
2. besonders vorrangige Anlaufinvestitionen für die direkten Verbindungen zum europäischen Festland — sowohl im Roll-on/roll-off-Verkehr (Ro/Ro) als auch im Lift-on/lift-off-Verkehr (Lo/Lo) —, die aus

dem für Irland vorgesehenen Anteil an den Strukturfonds finanziert werden;

3. einen erheblichen EG-Anteil (bis 50%) für die Förderung dieser Investitionen;
4. die Bereitstellung von EG-Mitteln für künftige zusätzliche Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland?

Antwort

(31. März 1992)

Der Rat ist sich der besonderen Problematik der Verbindung zwischen Irland und dem Rest der Gemeinschaft bewußt. Ein vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu tragender etwaiger Gemeinschaftsbeitrag für die Verkehrsverbindungen unterliegt aber der Zuständigkeit der Kommission in deren Eigenschaft als Verwalterin des Fonds.

Daher möchte der Rat, dem mitgeteilt wurde, daß der Herr Abgeordnete dieselbe Anfrage auch an die Kommission gerichtet hat, diesen auf die Antwort verweisen, die ihm von seiten der Kommission erteilt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2619/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 112/98)

Betrifft: Soziale Eingliederung der Behinderten

Könnte die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1269/91⁽¹⁾ über das zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS) Erläuterungen zur Einrichtung eines DV-Informationssystems über die Probleme von Behinderten (HANDYNET) geben?

Kann dieses System insbesondere einen Beitrag zu einem besseren Informationsfluß für die Behinderten leisten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 2. 12. 1991, S. 28.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1991)

Mit Beschluß des Rates vom 18. April 1988 wurde das europäische computergestützte Informationssystem über Behindertenfragen HANDYNET eingerichtet.

Im Mittelpunkt des Systems standen ursprünglich technische Hilfsmittel; die für HANDYNET aufbereiteten Daten werden in den Mitgliedstaaten erhoben und sind in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft abrufbar.

Gegenwärtig können die Benutzer in den Mitgliedstaaten Informationen über mehr als 7 000 in Europa hergestellte technische Hilfsmittel sowie über rund 5 000 in der Europäischen Gemeinschaft ansässige Hersteller und Zwischenhändler über das System HANDYNET abrufen.

Um die Verbreitung der behindertenspezifischen Informationen zu erleichtern, wird derzeit eine Fassung von HANDYNET auf Compact Disc erstellt, die vor Ende des Jahres 1991 einsetzbar sein wird.

Dank seiner europäischen mehrsprachigen Datenbank garantiert HANDYNET jedem Behinderten, der das Informationssystem benutzt, gemeinschaftsweit qualitativ gleichwertige Informationen.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß für das HELIOS-Programm wurden aufgefordert, zu prüfen, wie diese Informationen einem größeren Nutzerkreis zugänglich gemacht werden können.

Parallel zu der Datenbank wurden im Rahmen von HANDYNET eine elektronische Zeitung und eine Mailbox entwickelt; mit Hilfe dieser Kommunikationsmittel können die Benutzer rasch Informationen zu Veranstaltungen, Innovationen oder Pilotprojekten in allen behindertenspezifischen Bereichen abrufen bzw. weiterleiten.

Durch seinen Inhalt, seine Organisationsstruktur, seine Mehrsprachigkeit und seine Arbeitsweise ermöglicht das System HANDYNET, das sich auf ein europäisches Netz von Zentren für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über Behindertenfragen stützt, einen besseren Informationsfluß für die Behinderten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2642/91

von Herrn Virgílio Pereira (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 112/99)

Betrifft: Von der Autonomen Region Madeira vorgelegte Projekte für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen

Wie viele Projekte für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen wurden von der Autonomen Region Madeira seit Januar 1986 vorgelegt, und wie viele von diesen Projekten wurden gebilligt?

Welche Beträge wurden investiert, und in welcher Höhe war die Gemeinschaft an diesen Investitionen beteiligt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1992)

Zur Beantwortung seiner Anfrage übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten nachstehende Tabelle:

Von der Autonomen Region Madeira vorgelegte Projekte für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen

(in Escudos)

Jahr	Anzahl	Kosten	Gemeinschaftszuschuß
1986	1 Bau	64 899 017	22 714 655
1987	4 Bau	275 593 262	102 453 021
	1 Mod.	17 570 630	6 149 720
1988/02	1 Mod.	21 273 600	7 445 760
1989/01	1 Mod.	11 610 000	4 063 500
	5 Bau	419 951 813	152 745 455
1989/02	1 Bau	59 098 324	22 977 162
1990/02	4 Bau	433 264 170	163 601 852
	2 Mod.	43 402 998	15 191 049
1991/02	—	—	—

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2647/91

von Herrn Peter Beazley (ED)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 112/100)

Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus China

Kann der Rat angesichts der Tatsache, daß eines der Hauptziele des Europäischen Binnenmarktes die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowohl in Europa als auch auf dem Weltmarkt ist, folgende Fragen beantworten:

1. Warum wurde — bezüglich der Fahrradherstellung — der Einfuhrzoll auf chinesische Fahrräder erst am 10. September 1991 wieder eingeführt, obwohl der Referenzwert für die Einfuhr chinesischer Fahrräder (9,3 Millionen Ecu) bereits im Februar 1991 überschritten wurde?
2. Was gedenkt der Rat zu unternehmen, um eine Vereinbarung über die für die Dauer von zehn Jahren geltenden Bestimmungen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS) mit China zu erzielen, die 1991 geschlossen werden sollte und jetzt bis 1992 verschoben worden ist?

Antwort

(31. März 1992)

1. Die Kommission ist für die Verwaltung des allgemeinen Präferenzsystems (APS) zuständig; dies gilt auch für Vorschriften zur Wiederanwendung von Zollsätzen auf nichtempfindliche gewerbliche Waren (Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90). Daher fällt der erste Teil der Anfrage in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

2. Es ist geplant, daß der Rat 1992 eingehend über die Revision des APS insgesamt berät, sofern die Kommission entsprechende Vorschläge dafür vorlegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2660/91

von Herrn Hugh McMahon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 112/101)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Absicht hat, bei der nächsten Revision der ESF-Verordnung die volle Beteiligung der Sozialpartner auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses einschließlich der Lenkungsausschüsse vorzuschlagen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1991)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß der Erfolg der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft nicht nur von der Kommission und den nationalen/regionalen Verwaltungen, sondern ebenso von den Bemühungen der Sozialpartner abhängt.

Obwohl die Beteiligung der regional und wirtschaftlich relevanten Gruppen nach der derzeitigen Regelung eingeschränkt ist, hat sich die Kommission bemüht, mit den Mitgliedstaaten nach Lösungen zu suchen, um eine regelmäßige Information der Sozialpartner sicherzustellen bzw. sie auch an den Arbeiten der Follow-up-Ausschüsse zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang haben alle Parteien bereits einen offenen und konstruktiven Dialog aufgenommen. Die Kommission wird ihre Entschlossenheit, eine volle Beteiligung der Sozialpartner zu fördern, auch dann unter Beweis stellen, wenn sie dem Rat neue Vorschläge zur Revision der Strukturfondsregeln vorlegen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2695/91

von Herrn David Martin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 112/102)

Betrifft: Klassifizierung der Gemeinschaftsakte

Kann die Kommission mitteilen, warum sie die letzten drei der vier Fragen in meiner schriftlichen Anfrage Nr. 940/91 ⁽¹⁾ nicht beantwortet hat?

Kann die Kommission jetzt folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es Fälle, in denen die Kommission eine Verordnung zur Durchführung einer Richtlinie des Rates angenommen hat?
2. Wie oft nimmt die Kommission eine Entscheidung zur Durchführung einer Richtlinie des Rates an?
3. Hat die Kommission jemals eine Richtlinie zur Durchführung einer Verordnung des Rates angenommen?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie noch stets beabsichtigt, die Frage der Klassifizierung und Hierarchie der Gemeinschaftsakte im Rahmen der laufenden Regierungskonferenzen weiter zu verfolgen, und falls ja, ob ihr Zögern, meine vorherige Anfrage zu beantworten, auf die Absicht zurückzuführen ist, diese Angelegenheit stillschweigend von der Tagesordnung zu nehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 259 vom 4. 10. 1991, S. 32.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. Januar 1992)

1. und 3. Die Kommission hat im Rahmen ihrer Befugnisse nie eine Verordnung zur Durchführung einer Richtlinie des Rates oder eine Richtlinie zur Durchführung einer Verordnung des Rates erlassen.
2. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat eine Liste mit Beispielen von Beschlüssen der Kommission, die sie aufgrund der ihr durch eine Richtlinie des Rates übertragenen Durchführungsbefugnisse gefaßt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2701/91

von Herrn Ben Fayot (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1991)

(92/C 112/103)

Betrifft: Unterstützung für das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung und Vorschlag für eine Europäische Rechtsakademie

Kann die Kommission im Anschluß an den Bericht von Janssen van Ray über die Errichtung einer Europäischen Rechtsakademie in Trier (Dok. A 3-198/91) sowie unter Berücksichtigung des bereits weit fortgeschrittenen Vorhabens des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung in Maastricht, eine Zweigstelle in Luxemburg in der

Nähe des Gerichtshof und der Europäischen Investitionsbank zu eröffnen, mitteilen, welche Strategie sie auf diesem Gebiet verfolgt?

Wäre es nicht angebracht, die doppelten Arbeitsstellen und die Errichtung mehrerer Institutionen mit analogen, wenn nicht sogar identischen Aufgaben zu vermeiden und die Mittel auf eine Institution wie z. B. das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung zu konzentrieren, das seine Zweckmäßigkeit bereits unter Beweis gestellt hat?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(20. Januar 1992)**

Die Kommission ist bestrebt, Initiativen von echt europäischem Zuschnitt zu fördern, die die Qualität der öffentlichen Verwaltung und die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unmittelbar verbessern können.

Dabei will sie Überschneidungen, aber auch eine zu starke Zentralisierung vermeiden. Ihrer Auffassung nach sollte die Gemeinschaft die Vielfalt der komplementären Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten nutzen können.

Der Herr Abgeordnete wird in diesem Zusammenhang auf die Erklärung von Herrn Dondelinger vor dem Europäischen Parlament (9. November 1991) hingewiesen, daß Initiativen wie die Europäische Rechtsakademie in Trier nicht auf Kosten anderer Einrichtungen gefördert würden, die bereits hohes Ansehen genießen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2751/91
von Herrn Proinsias De Rossa (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. November 1991)
(92/C 112/104)**

Betrifft: Europäisches Gefängnispersonal

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr gegebenenfalls Vorschläge betreffend die Rechte und den Umfang der Befugnisse und Pflichten des Gefängnispersonals in der Gemeinschaft vorliegen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(12. Dezember 1991)**

Die Kommission hat nicht die Absicht, Maßnahmen vorzuschlagen, die die Befugnisse und Pflichten des

Gefängnispersonals in der Gemeinschaft zum Gegenstand haben.

Da es keine spezifischen Gemeinschaftsnormen gibt, finden die einzelstaatlichen Gesetze sowie die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf dieses Personal Anwendung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2798/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(22. November 1991)
(92/C 112/105)**

Betrifft: Europaaufenthalt für Jugendliche unter dem Stichwort „Eurodyssée“

Die Europaaufenthalte für Jugendliche, deren neue Bezeichnung „Eurodyssée“ ist, ist eine Initiative, die darauf abzielt, europäischen Jugendlichen ein Praktikum zur beruflichen Weiterbildung in einem sprachlichen, menschlichen und sozialen Rahmen anzubieten, der sich von ihrem eigenen unterscheidet.

Aus den nach fünfjährigem Bestehen des Projekts gesammelten Informationen geht hervor, daß unter den 3 000 Jugendlichen, die bereits ein Praktikum von vier bis fünf Monaten in einer ihnen fremden Region absolviert haben, die überwiegende Mehrzahl nach Beendigung ihres Praktikums leicht eine dauerhafte Beschäftigung findet.

Doch die größte Schwierigkeit, mit der die Verantwortlichen von „Eurodyssée“ zu kämpfen haben, beruht auf den nationalen Verfahren zur Ausstellung von Visa, Genehmigungen oder sonstigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Um diese Hindernisse, die die nationalen Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang enthalten, zu beseitigen, wäre der Rat bereit, angemessene Maßnahmen zu treffen, damit eine europaweite Anerkennung des Status der „Eurodyssée“-Praktikanten rasch erfolgen kann?

**Antwort
(27. März 1992)**

Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Rates, entsprechend dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten eine europaweite Anerkennung des Status der „Eurodyssée“-Praktikanten zu empfehlen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2853/91
von Herrn Freddy Blak (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(5. Dezember 1991)
(92/C 112/106)

Betrifft: Vogeljagd in Südeuropa

Millionen von Vögeln — Rotkehlchen, Buchfinken, Nachtigallen, Bachstelzen, Singdrosseln, Weihen und viele andere, darunter auch geschützte Arten — werden in Südeuropa getötet. Vögel sind ein Gemeingut.

Was wird der Rat unternehmen, um diesen Grausamkeiten ein Ende zu setzen?

Antwort
(31. März 1992)

Wie der Herr Abgeordnete weiß, ist es Aufgabe der Kommission, gemäß dem Vertrag darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts ganz allgemein und den Bestimmungen über den Schutz freilebender Vogelarten im besonderen nachkommen.

Was speziell die diesbezügliche Tätigkeit des Rates anbelangt, so hat dieser sich ständig bemüht, die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verstärken.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf die Änderungen der Richtlinie 79/409/EWG anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten und die Änderungen hinzuweisen, mit denen die Anhänge zu dieser Richtlinie insbesondere auf Ersuchen eines Mitgliedstaats an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt werden sollten (Artikel 10 und 15); darüber hinaus ist auch hervorzuheben, daß der Rat einen verstärkten Schutz der freilebenden Vogelarten dadurch angestrebt hat, daß er

- den Beitritt der Gemeinschaft zu verschiedenen Übereinkommen wie dem „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ (1982), dem „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden freilebenden Tierarten“ (1982) oder dem „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (1982) beschlossen hat;
- in die Aktionsprogramme der Gemeinschaften für den Umweltschutz systematisch den Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume, einschließlich der freilebenden Vogelarten, miteinbezogen hat;
- mehreren Texten zugestimmt hat, mit denen speziell der Schutz der freilebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume angestrebt wird, nämlich:
 - i) der Richtlinie HABITAT zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;
 - ii) der Verordnung GANAT über Aktionen zum Naturschutz, wobei in den Erwägungsgründen

dieser Verordnung ausdrücklich auf die Richtlinie 79/409/EWG Bezug genommen wird;

- iii) der Verordnung LIFE, in der auch die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz freilebender Vogelarten und ihrer Lebensräume vorgesehen ist (¹).

(¹) Die Verordnung GANAT wird unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung LIFE in diese eingegliedert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3058/91
von Herrn Herman Verbeek (V)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(13. Januar 1992)
(92/C 112/107)

Betrifft: Bericht „Europa — Menschenrechte und Asylpolitik“

1. Teilt der Rat die Kritik, die Amnesty International (AI) in dem Bericht „Europa — Menschenrechte und Asylpolitik“ an der Asylpolitik der Regierungen der Mitgliedstaaten geäußert hat?
2. Teilt der Rat die Auffassung, daß es absurd ist, von den Asylbewerbern den Besitz eines gültigen Visums zu verlangen, und wird der Rat Schritte einleiten, damit solche Forderungen in der Gemeinschaft nicht mehr erhoben werden?
3. Durch welche Maßnahmen glaubt der Rat erreichen zu können, daß die Asylbewerber besser über ihre Rechte unterrichtet werden?
4. Teilt der Rat die Auffassung von Amnesty International, daß Italien und Irland vollkommen unzureichende Asylverfahren anwenden, und wird der Rat bei diesen Ländern vorstellig werden, damit sie möglichst rasch zu einer eindeutigen Regelung ihres Asylrechts kommen?
5. Erwägt die Gemeinschaft in absehbarer Zeit eine sogenannte „Liste der sicheren Länder“ anzuwenden, die es Asylsuchenden aus solchen Ländern weitgehend oder gänzlich unmöglich macht, in der Gemeinschaft als Flüchtlinge anerkannt zu werden?
6. Wird der Rat auf die von Amnesty International in dem genannten Bericht geäußerten Einwände gegen eine solche Liste reagieren, daß nämlich die Kriterien für die Aufstellung einer solchen Liste durch politische Interessen beeinflussbar sind?

Antwort
(31. März 1992)

Es ist nicht die Aufgabe des Rates, den vom Herrn Abgeordneten genannten Bericht zu prüfen oder dazu Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3187/91**von Frau Maartje von Putten (S)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 112/108)*

Betrifft: Dauerhafter Charakter eines strukturellen Anpassungsprogramms für Honduras

Ist dem Rat bekannt, daß eine Mission der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) der Regierung von Honduras im Rahmen eines strukturellen Anpassungsprogramms vorgeschlagen hat, alle Wälder des Landes zu privatisieren und mit Hilfe eines Ausschreibungssystems auf dem Weltmarkt anzubieten?

Teilt der Rat die Auffassung, daß diese Art von Lösung für Zahlungsbilanzprobleme zu Lasten von Natur und Umwelt in Ländern mit finanziellen Problemen geht und daher nicht als dauerhaftes Konzept betrachtet werden kann?

Kann der Rat ferner mitteilen, welche Schritte er unternehmen kann und wird, um das Konzept der Weltbank und des IWF, insbesondere im Falle von Honduras, in eine dauerhaftere Richtung zu lenken?

Antwort*(27. März 1992)*

Der Rat ist über das von der Frau Abgeordneten erwähnte Vorhaben bezüglich der honduranischen Wälder nicht im einzelnen informiert worden, und es steht ihm auch nicht zu, die Empfehlungen der Bretton-Woods-Institutionen zu kommentieren.

Zudem ist die Europäische Gemeinschaft nicht Mitglied der Bretton-Woods-Institutionen, so daß sie als solche auch nicht die Leitlinien für deren Missionen mitgestalten kann.

Die Frau Abgeordnete kann jedoch versichert sein, daß der Rat alle Anstrengungen unternimmt, damit eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder gefördert wird; dies zeigen die zahlreichen Verpflichtungen, die die Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der Wälder eingegangen sind ⁽¹⁾ und die der Rat „Umwelt“ in seinen Schlußfolgerungen vom 12. Dezember 1991 über „die Leitlinien der Gemeinschaft für die UNCED 1992“ noch einmal bekräftigt hat.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten weisen außerdem in den entsprechenden internationalen Gremien — insbesondere im Rahmen der UNCED 1992 — darauf hin, daß eine nachhaltige Entwicklung für alle Länder, unabhängig von ihrem derzeitigen volkswirtschaftlichen Stand, wichtig ist, und „verpflichten sich, sich dafür einzusetzen, daß von der UNCED eine Erklärung über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder sowie nachhaltige Aufforstungsmaßnahmen als Grundlage für

ein rechtlich bindendes internationales Übereinkommen ausgearbeitet und angenommen wird“.

⁽¹⁾ Die Frau Abgeordnete wird in diesem Zusammenhang auf die Antworten verwiesen, die der Rat auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2311/91 von Herrn Raffarin und 2525/91 von Herrn Arbeloa Muru erteilt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3192/91**von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 112/109)*

Betrifft: Einführung der Sozialcharta

Die 1989 verabschiedete Sozialcharta ist ein wesentlicher Bestandteil des Binnenmarktes. Ist es deshalb notwendig, daß der Rat die unverzügliche Anwendung des von der Kommission ausgearbeiteten Programms zur Einführung der Sozialcharta mit dem Ziel der Konvergenz der einzelstaatlichen Politiken im Bereich der sozialen Sicherheit beschließt?

Antwort*(27. März 1992)*

Der Rat betreibt planmäßig die Durchführung des von dem Herrn Abgeordneten genannten Aktionsprogramms der Kommission.

Der Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes wird im übrigen gegenwärtig von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates geprüft, die nach Erhalt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in einer ihrer nächsten Sitzungen hierzu Stellung nehmen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3246/91**von Herrn José Lafuente López (PPE)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(28. Januar 1992)**(92/C 112/110)*

Betrifft: Bedingungen für die Internierung von Ausländern ohne gültige Papiere

Die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit von Personen, die nicht Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind, innerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten wirft u. a. Probleme im Zusammenhang mit der Art der Quartiere auf, in denen diejenigen ausländischen Bürger untergebracht werden müssen, denen die Ausweisung droht, weil sie sich ohne

gültige Papiere auf dem Staatsgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

Angesichts der Tatsache, daß die Unterbringung der Betroffenen in bestimmten Staaten der Gemeinschaft immer häufiger unter haftähnlichen Bedingungen erfolgt, bis sie schließlich endgültig aus dem Staatsgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesen werden, muß daran erinnert werden, daß die diesbezüglichen Bestimmungen festlegen, daß die Einschränkung der Freiheit aus dem genannten Grund sich nicht als Strafmaßnahme äußern darf, weshalb eine Unterbringung in Gefängnissen und Haftanstalten nicht zulässig sein darf.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft müssen diesbezüglich unbedingt endlich etwas unternehmen. Hält es der Rat deshalb nicht für angebracht, unmißverständlich zu erklären, daß Ausländer, denen eine Abschiebung droht, bis zu deren Vollzug nicht unter haftähnlichen Verhältnissen untergebracht werden dürfen, wobei man sich nicht auf das Fehlen von Räumlichkeiten zur Gewährleistung der geforderten Unterbringung berufen können sollte?

Antwort

(31. März 1992)

Für die Bedingungen für die Internierung von Ausländern ohne gültige Papiere in den Mitgliedstaaten sind die Behörden eben dieser Mitgliedstaaten zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3256/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 112/111)

Betrifft: Schutz der Verbraucher vor Olivenölen minderer Qualität

Stimmt der Rat der Ansicht von Verbraucherorganisationen zu, wonach die schriftliche Angabe der Beimischung von Öl minderer Qualität zu Olivenöl aus der Gemeinschaft unverzüglich zumindest dann zwingend vorgeschrieben werden muß, wenn es aus Drittländern stammt, damit der Verbraucher nicht irreführt wird? Kann der Rat bekanntgeben, wann er über die Verordnung zur Einführung der Herkunftsangabe für dieses Erzeugnis abstimmen und die Möglichkeit wohlwollend prüfen will, eine Zählung der standardisierten Olivenölposten einzuführen?

Antwort

(31. März 1992)

Der Rat befürwortet jede Maßnahme, mit der die Verbraucher durch eine angemessene Information über

die Qualität der Erzeugnisse geschützt werden. Er ist demzufolge bereit, jeden Vorschlag der Kommission, mit dem dieses Ziel angestrebt wird, wohlwollend zu prüfen.

Was den Sektor Olivenöl betrifft, so hat der Rat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Februar 1992 eine Verordnung zur Änderung der Grundverordnung Nr. 136/66/EWG angenommen, um eine größere Genauigkeit und Klarheit bei den Bezeichnungen und Definitionen von Olivenölen und Oliventresterölen zu erreichen.

Dem Rat liegt kein spezifischer Verordnungsvorschlag der Kommission zum Schutz der Ursprungsbezeichnung von Olivenöl vor. Es sei jedoch daran erinnert, daß der Rat derzeit Rahmenvorschläge der Kommission betreffend die Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln bzw. den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln prüft, zu denen das Europäische Parlament im November 1991 eine Stellungnahme abgegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 17/92

von den Abgeordneten Josep Pons Grau, Henri Saby, Victor Manuel Arbeloa Muru, Maartje van Putten (S), Luciano Vecchi, Giorgio Rossetti (GUE), Gerardo Fernández-Albor (PPE), Antoni Gutiérrez Díaz, Dacia Valent (GUE) und Pol Marck (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 112/112)

Betrifft: Schaffung von Kooperationsräten für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Maghreb und des Maschrik

Die Gemeinschaft mißt der Förderung und der Achtung der Menschenrechte sowie der Demokratisierung der Gesellschaft der Entwicklungsländer, wie im Dokument der Kommission (SEK(91) 61) erwähnt, große Bedeutung bei.

Da das Europäische Parlament nunmehr nach dem Verfahren der Zustimmung die Finanzprotokolle betreffend den Maghreb und den Maschrik prüfen wird, wird der Rat gefragt, ob er nicht der Auffassung ist,

1. daß im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den Ländern des Maghreb und des Maschrik einem der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente, die im Falle Syriens und Jordaniens nicht genutzt wurden, speziell dem Kooperationsrat, eine neue Rolle zugewiesen werden sollte;
2. daß zumindest eine jährliche Tagung dieser Kooperationsräte vonnöten wäre, um die Durchführung der Kooperation hinsichtlich der wirtschaftlichen, aber auch der politischen Aspekte zu prüfen, so daß zum einen ein regelmäßiger Ausbau der Kooperation ermöglicht würde und zum anderen die Möglichkeit bestünde, gegebenenfalls die Finanzprotokolle bei

einer negativen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte zeitweilig auszusetzen.

Antwort

(31. März 1992)

Der Rat verweist auf die von ihm erteilte Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 237/92 und 242/92 sowie auf die Antwort, die der Präsident des Rates am 12. Februar 1992 auf die mündliche Anfrage Nr. H-54/92 von Frau Belo erteilt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 136/92

von Herrn Juan de la Cámara Martínez (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1992)

(92/C 112/113)

Betrifft: Europäisches Institut zur Bekämpfung der Desertifikation

Wäre es nicht erforderlich, daß der Rat an die Möglichkeit denkt, ein Europäisches Institut zur Bekämpfung der Desertifikation zu gründen, um eine Politik des wirksamen Schutzes in den Ländern im Süden der Gemeinschaft zu gewährleisten, die enorm unter fortschreitender Desertifikation und Erosion zu leiden haben?

Antwort

(31. März 1992)

1. Wie der Rat bereits in seiner Antwort auf eine frühere Anfrage (Nr. 453/90) des Herrn Abgeordneten betont hatte, ist er sich der Notwendigkeit einer Bekämpfung der Desertifikation voll und ganz bewußt.

Er hat dies z. B. kürzlich in seinen Schlußfolgerungen vom 12. Dezember 1991 betreffend die Leitlinien der Gemeinschaft für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung bekräftigt, die im Juni 1992 in Rio stattfindet.

2. Auf Gemeinschaftsebene setzt der Rat im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik seine Bemühungen fort, umweltpolitischen Anliegen in der Landwirtschaft insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, daß im Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung, dem Wasserhaushalt, dem Klima, der Fauna und der Flora die grundlegenden Gleichgewichte gewahrt werden.

Was speziell den Mittelmeerraum anbelangt, so hat der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 563/91 über die Aktion MEDSPA (*) vorgesehen, daß bestimmte vorrangige Maßnahmen von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden können, insbesondere die Maßnahmen zum

Schutz der durch Brände oder Desertifikation bedrohten oder bereits geschädigten Böden sowie zum Schutz des Bodens gegen Küstenerosion.

3. Zu der in der Anfrage des Herrn Abgeordneten erwähnten Gründung eines Europäischen Instituts zur Bekämpfung der Desertifikation liegen dem Rat keine spezifischen Vorschläge der Kommission vor.

(*) ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1991, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 140/92

von Herrn Juan de la Cámara Martínez (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1992)

(92/C 112/114)

Betrifft: Unterstützung für die Erhaltung der Grundwasserbestände auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft

Was gedenkt der Rat zu tun, um eine Politik zur Erhaltung der Grundwasserbestände auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einzuleiten? Wie gedenkt sie die rationelle und verantwortungsbewußte Nutzung ihrer Vorräte und die eventuellen finanziellen Beihilfen für diese Politik zu regeln?

Antwort

(31. März 1992)

Der Herr Abgeordnete wird auf Nummer 2 der Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 112/92 verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 172/92

von den Abgeordneten Lelio Lagorio, Maria Magnani

Noya und Vincenzo Mattina (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(10. Februar 1992)

(92/C 112/115)

Betrifft: Jugoslawien — Abschluß eines Hubschraubers der Gemeinschaft

Am 7. Januar 1992 wurde in Kroatien ein italienischer Hubschrauber mit dem Emblem der Gemeinschaft von einem Kampfflugzeug der jugoslawischen Bundesarmee abgeschossen.

Angesichts der Wetter- und Ortsverhältnisse, unter denen der Angriff stattfand, ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob es sich um einen tragischen Irrtum handelte.

Kann die Europäische Politische Zusammenarbeit folgende Fragen beantworten:

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Gemeinschaft gegenüber den in Belgrad regierenden politischen Stellen zu treffen?
2. Beabsichtigt die Gemeinschaft, den Regierungen der Mitgliedstaaten die sofortige Abberufung der in Belgrad akkreditierten Botschafter vorzuschlagen?
3. Ist die Gemeinschaft nicht der Auffassung, daß man auf die nunmehr offenkundige Auflösung der Bundesrepublik Jugoslawien auf zweifache Weise reagieren sollte:
 - a) mit der unverzüglichen Anerkennung der ehemaligen Teilstaaten Jugoslawiens, die sich für unabhängig erklärt haben;
 - b) unter Ausübung von internationalem Druck, mit allen möglichen Mitteln, auf die in Belgrad regierenden Behörden, damit Serbien seine Rolle als Verteidiger des Bundesstaats aufgibt und sich der Welt als eine staatliche Einheit präsentiert, die in der Lage ist, voll und ganz die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Antwort

(25. März 1992)

Der Abschluß eines Hubschraubers, der den Tod von fünf Mitgliedern der von der Europäischen Gemeinschaft nach Jugoslawien entsandten Beobachtermission verursachte, ist von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 7. Januar 1992 verurteilt worden. Sie haben ferner eine gründliche Untersuchung der Umstände gefordert, die zu diesem schweren Zwischenfall geführt haben, damit die Verantwortung dafür vollständig geklärt wird. Zu diesem Zweck erhielt der Leiter der Beobachtermission die Anweisung, umgehend einen aus den drei Parteien bestehenden Untersuchungsausschuß einzusetzen, und der Vertreter des Vorsitzes in Belgrad wurde aufgefordert, sich mit den örtlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um sich ihrer uneingeschränkten Mitarbeit in dieser Untersuchung zu versichern. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnerten ferner an die von sämtlichen in die gegenwärtige Krise verwickelten Parteien eingegangene Verpflichtung, die Sicherheit aller Mitglieder der Beobachtermission zu gewährleisten; sie forderten sie dringend auf, alles zu unterlassen, was den gegenwärtigen Waffenstillstand, der bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung im Wege von Verhandlungen von entscheidender Bedeutung ist, gefährden könnte. Im Anschluß an diesen Zwischenfall beschloß der Leiter der Beobachtermission, die Tätigkeit der Beobachter vor Ort vorübergehend einzustellen. Weder die Gemeinschaft noch ihre Mitgliedstaaten haben beschlossen, ihre Botschafter en bloc aus Belgrad zurückzurufen.

Die Untersuchung der EG-Beobachtermission ist noch nicht abgeschlossen. Im Anschluß an Presseberichte über die Untersuchungsergebnisse eines von den Belgrader

Behörden eingesetzten, gesonderten Bundesuntersuchungsausschusses, wonach der Hubschrauber der EG-Beobachtermission weder die erforderliche Erlaubnis für die zum Zeitpunkt des Zwischenfalls geflogene Route gehabt habe noch mit der vorgeschriebenen EG-Kennzeichnung versehen gewesen sei, hat der Botschafter des Vorsitzes darum gebeten, daß ihm so bald wie möglich eine Kopie dieses Berichts übermittelt wird. Die EG-Beobachtermission wird zu den Untersuchungsergebnissen Stellung nehmen, sobald ihre eigenen Untersuchungen abgeschlossen sind.

In ihrer Erklärung vom 16. Dezember 1991 sind die Minister übereingekommen, die Unabhängigkeit aller jugoslawischen Republiken anzuerkennen, die sämtliche in der Erklärung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Aufgrund dieser Erklärung und im Lichte der Stellungnahme des Vermittlungsausschusses haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 15. Januar 1992 beschlossen, entsprechend diesen Bestimmungen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren Slowenien und Kroatien anzuerkennen. Was die beiden anderen Republiken betrifft, die die Unabhängigkeit anstreben, so sind noch wichtige Fragen zu klären, bevor ein entsprechender Schritt seitens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten möglich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 182/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(10. Februar 1992)

(92/C 112/116)

Betrifft: Menschenrechte in Saudi-Arabien

Mit einem ganzseitigen Inserat im *International Herald Tribune* forderte die Internationale Kommission für die Verteidigung von Mohammed Al Fasi vor kurzem dessen Freilassung aus dem Gefängnis in Saudi-Arabien. Sein „Verbrechen“ bestand darin, daß er demokratische Reformen für Saudi-Arabien forderte und bei der Entsendung von Nahrungsmitteln für Kinder im Irak behilflich war. Beabsichtigt die Gemeinschaft, von der Regierung Saudi-Arabiens die Achtung der Menschenrechte sowie die Freilassung von Mohammed Al Fasi zu fordern, wie dies bereits Dutzende von Persönlichkeiten in der ganzen Welt getan haben?

Antwort

(25. März 1992)

Der von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachte besondere Fall ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden. Die saudi-arabischen Behörden sind sich jedoch voll und ganz der Bedeutung bewußt, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Achtung der Menschenrechte, ein-

schließlich der freien Meinungsäußerung beimessen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben wiederholt betont, daß der Schutz der Menschenrechte ein legitimes Anliegen der weltweiten Gemeinschaft und der einzelnen Staaten ist und daß die Achtung der Menschenrechte weiterhin ein wichtiger Aspekt ihrer Beziehungen zu Drittländern sein wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 215/92
von Herrn José Valverde López (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Februar 1992)
 (92/C 112/117)

Betrifft: Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs

Die Entschließung des Rates vom 16. Mai 1989 sah die Schaffung eines europäischen Datennetzes über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs⁽¹⁾ vor. Wie bewertet der Rat die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die gegenwärtige Effizienz dieses Netzes?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 22. 7. 1989, S. 1.

Antwort
 (31. März 1992)

1. Die von den Mitgliedstaaten geleistete Arbeit, mit der insbesondere die Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Angaben über die sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs auf einzelstaatlicher Ebene sichergestellt werden sollen, sind Gegenstand eines ersten regelmäßig erscheinenden Berichts der Kommission über die nationalen Programme zur Reduzierung der Drogennachfrage in der Gemeinschaft⁽¹⁾. Der Herr Abgeordnete wird diesem Bericht alle die Informationen entnehmen können, denen sein Interesse gilt.

2. Außerdem sei darauf hingewiesen, daß die Kommission im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 16. Mai 1989 und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1991 dem Rat am 3. Dezember 1991 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht unterbreitet hat⁽²⁾.

Der genannte Verordnungsvorschlag wird zur Zeit von den Gremien des Rates geprüft.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 527 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 463 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 219/92
von Herrn José Valverde López (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Februar 1992)
 (92/C 112/118)

Betrifft: Maßnahmen des Rates und der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Nachfrage nach illegalen Betäubungsmitteln

In den Schlußfolgerungen des Rates zur Verringerung der Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Initiativen auf dem Gebiet der Vorsorgemaßnahmen, der Behandlung, der sozialen Eingliederung und der Weiterbildung zu intensivieren und in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Politik zur Verringerung der Drogennachfrage auszuarbeiten. Kann der Rat Auskunft über diese Maßnahmen geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 31. 12. 1990, S. 20.

Antwort
 (31. März 1992)

1. Seit der Verabschiedung seiner Schlußfolgerungen vom 3. Dezember 1990 zur Verringerung der Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen ist der Rat nicht mit dem regelmäßig vorzulegenden neuen Bericht über Maßnahmen zur Verringerung der Drogennachfrage in der Gemeinschaft befaßt worden.

2. Im übrigen ist vorgesehen, daß der diesbezügliche Bericht zugleich mit der Übermittlung an den Rat auch dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung vorgelegt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 241/92
von den Abgeordneten Patrick Cooney, Siegbert Alber,
Karla Peijs, Bryan Cassidy, Bouke Beumer,
Petrus Cornelissen und John Cushnahan (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Februar 1992)
 (92/C 112/119)

Betrifft: Mitgliedschaft im GATT — Taiwan

Als wichtiger Handelspartner hat Taiwan (Republik China) im Januar 1990 einen Antrag auf Mitgliedschaft im GATT gestellt.

1. Kann der Rat angesichts der bedeutenden Investitionen Taiwans in Asien und seines Investitionsprogramms in der Gemeinschaft sowie mit Blick darauf, daß nach den Regeln über die Mitgliedschaft im GATT auch „nicht souveräne“ Landesvertreter einen

Sitz im GATT haben können, mitteilen, wie er Taiwans Antrag auf Mitgliedschaft im GATT zu unterstützen gedenkt?

2. Ist der Rat bereit, Taiwans Mitgliedsantrag zu unterstützen, und ist er ferner bereit, für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe im GATT einzutreten, die sich unverzüglich mit diesem Antrag befaßt?

Antwort

(31. März 1992)

Der Rat anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung Taiwans für den Handel und die Investitionen der Gemeinschaft. Der Rat prüft derzeit die verschiedenen Probleme, die der Antrag dieses Gebietes auf Mitgliedschaft im GATT aufwirft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 274/92

von Herrn Alexander Langer (V)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(24. Februar 1992)

(92/C 112/120)

Betrifft: Antisemitische Äußerungen des kroatischen Präsidenten Tudjman

Der Presse ist zu entnehmen, daß 1990 in Zagreb ein Buch mit dem Titel „Bespuca Povijesne Zbiljnosti“ (Die Verzerrung der historischen Wahrheit) erschienen ist, dessen Verfasser Franjo Tudjman, Präsident der Republik Kroatien, sein soll. Dieses Buch soll schwerwiegende und unglaubliche Behauptungen hinsichtlich der Judenvernichtung durch die Nazis (deren Verantwortlichkeit und Ausmaß relativiert würden) enthalten, die kroatische Beteiligung an diesem Völkermord würde rundweg gelehnet und die Verantwortung auf die Opfer abgewälzt.

Obwohl dieses Buch anscheinend aus dem Verkehr gezogen wurde, bleibt die Tatsache bestehen, daß der Präsident eines gerade unabhängig gewordenen Staates, dessen Existenz in erheblichem Maße von der Anerkennung durch die Europäische Gemeinschaft abhängt, durch Urteile und Haltungen auffällt, die zweifellos eine ernste Gefahr im gerade mühsam entstehenden „neuen Europa“ darstellen.

Wie beurteilen die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister diesen Umstand, und welche Schritte gedenken sie zu unternehmen, um der kroatischen Präsidentschaft und

Regierung unmißverständlich und wirksam zu verstehen zu geben, daß die Europäische Gemeinschaft nur wenig Vertrauen in jemanden haben kann, der sich durch solche Ausfälle hervortut?

Antwort

(25. März 1992)

Veröffentlichungen, in denen die von dem Herrn Abgeordneten resümierten Auffassungen vertreten werden, kann man nur Verachtung entgegenbringen. In der Erklärung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die vom Europäischen Rat am 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht angenommen worden ist, wurde die unzweideutige Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in dieser Frage erneut klar dargelegt.

Ferner wird in der Erklärung über Jugoslawien vom 16. Dezember 1991 eindeutig festgestellt, daß der Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde, der seit langem Grundstein für die Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern ist, auch für Kroatien gilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 291/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(24. Februar 1992)

(92/C 112/121)

Betrifft: Rückkehr der Pontos-Griechen

In vielen Republiken der ehemaligen Sowjetunion, wo viele Tausende Pontos-Griechen wohnen, verschlechtert sich die Lage zusehends. Könnte die Europäische Politische Zusammenarbeit dahingehend intervenieren, daß diese Griechen — wie bereits in der Vergangenheit — mit ihrem Hausrat zurückkehren können?

Antwort

(25. März 1992)

Der Herr Abgeordnete wird sich sicher an die Antwort auf seine mündliche Anfrage Nr. H-32/92 erinnern, deren Schlußfolgerung lautete, daß der Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde wie bereits seit langem auch in Zukunft Grundstein für die Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern sein wird.